Wesen und Begriff des Betriebsunfalls in der Reichsunfallversicherung, unter besonderer Berücksichtigung der auf diesem Gebiete vollzogenen Wandlungen und ihrer wirtschaftlichen Wirkungen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Staatswissenschaften

bei der

hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

(wirtschaftswissenschaftliche Abteilung)

der

Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Diplom-Volkswirt

Robert Haug

aus Stuttgart

L 9/33.

Obmann: Professor Dr. Lukas
Referent: Professor Dr. von Köhler
Korreferent: Privatdozent Dr. Peter

Tag der mündlichen Prüfung: 30. Juni 1933.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Buchdruckerei K. Ziegler, Steinenbronn-Stuttgart

Inhalts-Verzeichnis.

Seite:

Einleitung:

Die geschichtlichen Voraussetzungen für die Entstehung der Sozialversicherung . . . . . 1—2
Die weitere Entwicklung . . . . . 2—3
Zweck und Wesen . . . . . 3—6
Wirtschaftliche Bedeutung 6

A. Wesen und Begriff des Betriebsunfalls in der Reichsunfallversicherung, unter besonderer Berücksichtigung der auf diesem Gebiete vollzogenen Wandlungen.

I. Umfang der Versicherung . . . . . 7—11
II. Die Kriterien des Unfalls . . . . . 11—22
III. Der Begriff Betriebsunfall:
a) Der Betrieb . . . . . 22—25
b) Der Betriebsunfall . . . . . 25—29
c) Mitwirkende Ursachen:
1) Naturereignisse und dergleichen . . . . . 29—30
2) Verschulden des Verletzten und andere in seiner Person liegende Ursachen . . . . . 30—34
3) Verschulden von Mitarbeitern und anderen Personen . . 34—35
IV. Betriebstätigkeiten . . . . . 35—39
V. Gegenstand der Versicherung . . . . . 39—42
VI. Rückblick und Zusammenfassung . . . . . 42—44

B. Die wirtschaftlichen Wirkungen.

I. Vom Wesen und Zweck der Reichsunfallversicherung 45
II. Träger der Unfallversicherung . . . . . 45—46
III. Versicherte Betriebe und versicherte Personen . . . . . 46—49
IV. Aufbringung der Mittel . . . . . 49—51
V. Die Leistungen der Unfallversicherung
A. Leistungen bei nicht tödlichen Körperverletzungen . . . . 51—55
B. Leistungen bei tödlichen Körperverletzungen . . . . . 55—56
Ausgaben der Unfallversicherung . . . . . 56—62
VI. Unfallverhütung und Überwachung . . . . . 62—65
VII. Reichsunfallversicherung und Wirtschaft . . . . . 65—67

Abkürzungen:

a. a. O. = am angegebenen Ort.
A. N. = Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts.
B. G. = Berufsgenossenschaft.
Hdb. = Handbuch der Unfallversicherung, herausgegeben von Mitgliedern des Reichsversicherungsamts.
MBl. f. A. = Monatsblätter für Arbeiterversicherung.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
RVA. = Reichsversicherungsamt.
RVO. = Reichsversicherungsordnung.
UVV. = Unfallverhütungsvorschriften.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548026_0006

Literatur-Verzeichnis.

Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung, Verlag Reimar Hobbing, Berlin.

Begründung zum Gesetzentwurf betr. Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, Druck bei Julius Sittenfeld, Berlin, 1899.

Berufsgenossenschaft, Die, Zeitschrift für die Reichsversicherung, Verlag Carl Heymann, Berlin.

Breithaupt, „16 Jahre Reichsversicherungsordnung", Verlag für Reichsversicherung G.m.b.H., München, 1928.

Eger, „Kommentar zum Gesetz über den Verkehr von Kraftfahrzeugen".

Endemann, „Die Haftpflicht der Eisenbahnen, Bergwerke etc." 3. Aufl., 1885.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Entscheidungen und Mitteilungen des Reichsversicherungsamts.

Entwurf einer Reichsversicherungsordnung, amtliche Ausgabe mit Begründung, Verlag Carl Heymann, Berlin, 1909.

Festschrift des Reichsversicherungsamts zum Jubiläum der Unfall- und Invalidenversicherung 1910, Verlag Behrend u. Co., Berlin, 1910.

Genzner, „Reichshaftpflichtgesetz", 1882.

Grieser, Leitsätze zu seinem Vortrag „Umbau der Sozialversicherung", 28. Krankenkassentag.

Handbuch der Unfallversicherung, Verlag Breitkopf u. Härtel, Leipzig, 1892.

Handbuch der Unfallversicherung, Verlag Breitkopf u. Härtel, Leipzig, 1897.

Handbücher der Unfallversicherung mit Ergänzungsband, Verlag Breitkopf u. Härtel, Leipzig, 1909/13.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Auflage.

Hanow, „Kommentar zur Reichsversicherungsordnung", 3. Band, Unfallversicherung, 1. und 2. Auflage, Verlag Carl Heymann, Berlin, 1913.

Kaskel-Sitzler, „Grundriß des sozialen Versicherungsrechts", Berlin, 1922.

Köhler von, u. A., „Reichsversicherungsordnung mit Erläuterungen", Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, 1912.

Lass, „Unfallversicherung", 2. Auflage, Verlag O. Häring, Berlin, 1913.

Manes, „Sozialversicherung", Sammlung Göschen, 1928.

Manes, „Versicherungslexikon", Verlag E. S. Mittler u. Sohn, Berlin, 1924.

Manes, „Wörterbuch der Volkswirtschaft", 2. Band, 3. Auflage, Verlag Gustav Fischer, Jena, 1911.

Monatsblätter für Arbeiterversicherung, Berlin.

Philippovich von, „Grundriß der politischen Ökonomie", 2. Band, 2. Teil, 11. Auflage, Verlag I. C. B. Mohr, Tübingen, 1923.

Pistorius von, „Staats- und Verwaltungskunde", 2. Auflage, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, 1928.
Reichsgesetzblätter.
Reichstag, Drucksache, 9. Legislaturperiode, IV. Session, 1895/97 Nr. 570.
Reichstagskommission, Bericht der, Über den Entwurf einer Reichsversicherungsordnung, Buch 3—6, Verlag Carl Heymann, Berlin, 1911.
Reichstagsverhandlung, V. Legislaturperiode, IV. Session, 1884.
Reichsversicherungsordnung mit Anmerkungen, herausgegeben von Mitgliedern des Reichsversicherungsamts, Band III, 2. Auflage, Verlag Julius Springer, Berlin, 1930.
Reindl, „Reichshaftpflichtgesetz", 1901.
Rieger, „Einführung in die Privatwirtschaftslehre", Verlag der Hochschulbuchhandlung Krische u. Co., Nürnberg, 1928.
Rosin, „Archiv für öffentliches Recht", 3. Band.
Rosin, „Das Recht der Arbeiterversicherung", 1. Band, Berlin, 1893.
Schmittmann, „Führer durch die deutsche Sozialversicherung in ihrer Gestaltung nach dem Kriege", 2. Auflage, Verlag L. Schwann, Düsseldorf, 1920.
Schmoller, „Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre", I. Teil, 4.—6. Auflage, Verlag Duncker u. Humblot, Leipzig, 1901.
Schulte-Holthausen, „Unfallversicherung", 4. Auflage, Verlag Carl Heymann, Berlin, 1929.
Siefart, „Der Begriff der Erwerbsunfähigkeit auf dem Gebiete des Versicherungswesens", Verlag Behrend u. Co., Berlin, 1908.
Stahl, „Die Rechtsnatur der Reichsunfallversicherung", Verlag Carl Heymann, Berlin, 1930.
Stier-Somlo, „Handkommentar zur Reichsversicherungsordnung", C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München, 1929.
Weber, Adolf, „Allgemeine Volkswirtschaftslehre", 3. Auflage, Verlag Duncker u. Humblot, München u. Leipzig, 1930.
Westerkamp, „Handbuch des deutschen Handels-, See- u. Wechsel-Rechts", herausgegeben von Endemann.
Weyl, „Lehrbuch des Versicherungsrechts", Verlag Duncker u. Humblot, Leipzig, 1894.
Woedtke von, „Unfallversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen", Verlag Georg Reimar, Berlin, 1886.
Zoephel, „Die Verfassung des deutschen Reiches vom 11. August 1919", Industrieverlag Spaeth u. Linde, Berlin, 1920.

Die geschichtlichen Voraussetzungen für die Entstehung der Sozialversicherung.

Die Zünfte des Mittelalters waren nicht nur eine Art von Produktivgenossenschaften, sondern sie waren, ebenso wie die Gesellenverbände als „Bruderschaften", Versicherungs- und Unterstützungsvereine auf Gegenseitigkeit.

Die Gewerbefreiheit mit ihrem individualistischen Freiheitsgedanken hat die meisten dieser Verbände und Einrichtungen zerstört; doch nicht alle, insbesondere vermochten die festgefügten Knappenvereine mit ihren Knappschaftskassen sich durchzuhalten. Mitte des 19. Jahrhunderts entstanden die sogenannten freie Hilfskassen, von denen sich besonders der „Unterstützungsverein deutscher Buchdrucker" kräftig entfaltete. Die Arbeitseinkommen zu jener Zeit waren aber durchschnittlich so mäßig, daß es fast nicht möglich war, daraus noch Beiträge für die Hilfskassen abzugeben; auch war die breite Masse im allgemeinen zu wenig wirtschaftlich veranlagt, um zu Gunsten einer fernen Zukunft der Gegenwart Einschränkungen aufzuerlegen. Die Folge war, daß nur ein kleiner Teil der Arbeiterschaft in die freien Hilfskassen eintrat. Dadurch wurde die Leistungsfähigkeit dieser Kassen beeinträchtigt, was ihrem Ansehen nicht zum Vorteil gereichte.[1])

Die Gemeindeordnung von 1845 ermächtigte in Preussen die Gemeinden, durch Ortsstatut den Versicherungszwang in bezug auf gewerbliche Unterstützungskassen für Gesellen und Gehilfen anzuordnen. In gleicher Richtung bewegte sich die Verordnung vom 9. Februar 1849, die den Gemeinden das Recht gab, die Handwerksmeister zu Vereinigungen zur Unterstützung der Gesellen ihres Gewerbes und zur Entrichtung von Zuschüssen anzuhalten. Die Bestimmungen der Gewerbeordnung von 1845 und der Verordnung von 1849 fanden auch auf die Fabrikarbeiter Anwendung. In Süddeutschland wurden für Bayern, Baden und Württemberg in den Jahren 1869, 1870 und 1873 Gemeindekrankenversicherungen eingerichtet, zu welchen die versicherungspflichtigen Dienstboten, Gewerbegehilfen, Lehrlinge, Fabrik- und sonstige Arbeiter Beiträge zu leisten hatten. Diese Kassen vermochten im allgemeinen nur für Krankheit und in engen Grenzen für das Alter zu sorgen, bei Unfall und Invalidität versagten sie.

Inzwischen vollzog sich in Deutschland der Übergang vom Agrarstaat zum Industriestaat. Es wuchs die Zahl der Großbetriebe und damit die der Fabrikarbeiter. Die Gefahren in den Betrieben nahmen infolge der Verwendung mechanischer Kräfte und chemischer Stoffe und dadurch auch die Unfälle in

[1]) v. Pistorius, Staats- und Verwaltungskunde 2. Auflage, Seite 191.

diesen Betrieben zu. Nur selten handelte es sich um ein direktes Verschulden von Arbeitern oder Arbeitgebern. Der Arbeiter hatte aber nach § 2 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 an den Unternehmer eines Bergwerks, eines Steinbruchs, einer Gräberei (Grube) oder einer Fabrik im Falle eines Betriebsunfalls nur dann einen Anspruch auf Schadensersatz, wenn ein Bevollmächtigter oder ein Repräsentant oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat.

Dieser Schuldbeweis war aus zahlreichen Gründen und oft nur nach langen schwierigen Prozessen zu erbringen; häufig aber eine Ersatzleistung mangels ausreichenden Vermögens des Unternehmers selbst beim Obsiegen des verletzten Arbeiters nicht zu erlangen. Die verunglückten und ihre Familien fielen deshalb meist der Armenpflege anheim. Wenn auch das Haftpflichtgesetz in keiner Weise befriedigte, führte es doch wenigstens dazu, daß eine größere Anzahl von Unternehmern bei privaten Anstalten eine Haftpflichtversicherung abschlossen oder aber ihre gesamte Arbeiterschaft bei privaten Anstalten durch Abschluss einer Kollektiv-Unfallversicherung zu decken suchten. Dadurch war bereits auf die Notwendigkeit einer engen Verbindung zwischen Haftpflicht und Versicherung hingewiesen.[2])

Die weitere Entwicklung.

Durch diese Entwicklung ist die Regierung vor ein Problem von weittragender Bedeutung gestellt worden. Nur eine Abkehr von dem Grundsatz rein zivilrechtlichen Schadensersatzes und die Einführung einer auf dem Boden öffentlich-rechtlicher Fürsorge stehende Einrichtung schien geeignet es zu lösen. Die Regierung selbst hatte nach Lage der damaligen Zeit aus politischen und anderen Gründen an der Lösung dieses Problems ein lebhaftes Interesse.

In der Thronrede vom Jahre 1878 ist zum erstenmal die „Dringlichkeit sozialer Reformen" verkündet worden. Bei der Beratung des Gesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie (Sozialistengesetz) ist diese Dringlichkeit von den Rednern aller Parteien hervorgehoben worden. Eine große Anzahl von Abgeordneten erklärten, daß sie an ihr Votum für das Sozialistengesetz die Bedingung knüpfen, daß es nicht bei der Repression allein bliebe, sondern daß die Sozialdemokratie auch durch „positive Mittel" bekämpft werde, durch eine Besserung der Lage des arbeitenden Volkes.[3]) Zu einem greifbaren Ergebnis dieser Mittel

[2]) Manes, Wörterbuch der Volkswirtschaft, Seite 1088.

[3]) Reichstagverhandlung vom 13. März 1884, Seite 35.

im Sinne einer sozialen Reform ist man jedoch erst während der parlamentarischen Verhandlungen gelangt. Der erste Entwurf eines Gesetzes über die Unfallversicherung vom 8. März 1881 suchte lediglich eine Reichsversicherungsanstalt einzuführen. Die Unternehmer sollten unter Heranziehung der Arbeiter und mit Bewilligung eines Reichszuschusses verpflichtet sein, ihre Arbeiter kollektiv zu versichern. Dieser Regierungsentwurf hat keine Annahme gefunden. Dem zweiten Entwurf vom 2. Mai 1882, der eine enge Verbindung der Unfallversicherung mit der inzwischen in Angriff genommenen Krankenversicherung erstrebte, war dasselbe Los beschieden. An Stelle der im ersten Entwurf vorgesehenen Reichsanstalt sollten korporative Verbände mit Selbstverwaltung Träger der Versicherung sein. Dieses Prinzip hat die Anerkennung des Reichstags gefunden, aber der von der Regierung vorgeschlagene Reichszuschuß ist abgelehnt worden. Erst der dritte Gesetzentwurf führte zu dem Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884[4]), dem eigentlichen Stammgesetz der Unfallfürsorge für die Arbeiter.

Zweck und Wesen.

Was der Zweck der Versicherungsgesetzgebung ursprünglich war, ist zunächst aus der denkwürdigen kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 zu erkennen. Es sollte die Heilung der sozialen Schäden nicht ausschließlich im Wege der Repression sozialdemokratischer Ausschreitungen, sondern gleichmäßig auf dem der positiven Förderung des Wohles der Arbeiter gesucht werden. Es sollten dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaften seines inneren Friedens und den Hilfsbedürftigen grössere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben, gegeben werden, durch die Schaffung einer Fürsorge für die Arbeiter bei Betriebsunfällen, Krankheit, Alter und Invalidität. Für diese Fürsorge die rechten Mittel und Wege zu finden, sei eine schwierige, aber auch eine der höchsten Aufgaben eines jeden Gemeinwesens, welches auf den sittlichen Fundamenten christlichen Volkslebens stehe. Der engere Anschluss an die realen Kräfte dieses Volkslebens und das Zusammenfassen der letzteren in der Form korporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutz und staatlicher Fürsorge werde die Lösung auch von Aufgaben möglich machen, denen die Staatsgewalt allein im gleichen Umfange nicht gewachsen sei. Zum anderen handelte es sich durch die ungeheure industrielle Entwicklung des 19. Jahrhunderts darum, das Mißverhältnis zwischen Rechts- und Wirtschaftsordnung in Einklang zu bringen.

Durch die Konzentration der Arbeiter in den Fabrikbetrieben hatten sich die Beziehungen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer immer mehr gelockert. Der Arbeiter, der sich von der eigenen Scholle losgelöst hatte um der ver-

[4]) Reichsgesetzblatt Nr. 19, 1884, Seite 69 ff.

meintlichen Freiheit — „Stadtluft macht frei" — in den Industriebetrieben zuzueilen, war hilflos, wenn sein einziges Vermögen — seine Arbeitskraft — durch Krankheit, Unfall oder Invalidität geschmälert wurde. Ist schon für Familien mit sicherem Einkommen die Aufbringung der Mittel für Kur und Pflege im Falle einer Krankheit oder eines Unfalls schwer, so war dies beim Arbeiter fast eine Unmöglichkeit und vernichtete dessen Existenz ganz oder auf lange Zeit. Meist fiel er mit seiner Familie der Armenunterstützung zur Last. Gegen diese mit fortschreitender Industrialisierung immer weitere Kreise treffenden Mißstände lehnte sich das allmählich erwachende soziale Empfinden auf.

Gegen die Wechselfälle des Lebens konnten die da und dort eingerichteten Unterstützungsvereine nur in unvollkommener Weise wirksame Hilfe leisten. Eine solche Hilfe kann aber durch eine umfassende auf breiter Grundlage aufgebaute Veranstaltung öffentlich-rechtlicher Natur erreicht werden. Die Beteiligung des Reichs an Zuschüssen zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung und zu der Krankenversicherung in Fällen der Mutterschaft bringen zum Ausdruck, dass in der Arbeitskraft des einzelnen Arbeiters zugleich Volkskapital enthalten ist, das im Interesse des Ganzen in volkswirtschaftlicher Beziehung von Bedeutung ist. Diese Auffassung findet auch in Artikel 157 der Weimarer Verfassung ihren Ausdruck, der die Arbeitskraft unter den besonderen Schutz des Reiches stellt.

Philippovich bezeichnet die Sozialversicherung als „ein gemeinsames Eintreten der an einer Schadensgefahr Beteiligten zur Abwehr des wirklich eingetretenen Schadens. Die öffentliche Organisation der Versicherung sollte zunächst nichts anderes sein, als die Organisation dieser gemeinsamen Abwehr, ein materieller Zuschuß der öffentlichen Körperschaften fließt nicht notwendig aus dem Wesen der öffentlich geregelten Versicherung." [5]) Für alle Versicherungseinrichtungen stellt Adolf Weber das Gemeinsame dahingehend heraus, „dass sie einen Schaden, mit dem eine Vielheit von Personen rechnet, der aber jeweils nur wenige von ihnen trifft, doch von der Vielheit tragen lassen, so dass die materielle Wirkung des Schadens da, wo er im Einzelfall eintritt, nur gering ist". [6])

Die soziale Unfallversicherung, die im Besonderen in den nachfolgenden Ausführungen der Gegenstand einer Behandlung sein wird, ist nach Manes [7]) in der Hauptsache „eine Versicherung für fremde, zum Teil eine solche für eigene Rechnung". Diese eigenartige versicherungstechnische Konstruktion erkläre sich aus dem wirtschaftlichen und rechtlichen Kern dieses sozialen Versicherungszweigs, der nach Entstehung wie Wirkung eine Zwangshaftpflichtversicherung der Unternehmer gegenüber den Haftpflichtansprüchen der Belegschaft sei, wobei die Haftpflicht unter Ausschluss des bürgerlich-rechtlichen Verschuldungsgrundsatzes nur durch die Tatsache des Unfalls

[5]) „Grundriß der politischen Ökonomie" 2. Band, 2. Teil, Seite 203 Ziffer 2.
[6]) Allgemeine Volkswirtschaftslehre 3. Auflage, Seite 279.
[7]) Versicherungslexikon, Seite 1250.

begründet werde. Die Berufung auf eigenes, selbst grobes Verschulden des Verletzten wurde dem Unternehmer verwehrt. Die nach dem Haftpflichtgesetz bestehende Verschuldungshaftung ist in eine allgemeine Gefährdungshaftung umgestaltet worden.

Mit Ausnahme der Unfallversicherung hat der versicherte Arbeiter zu den Lasten der sozialen Versicherung beizutragen. Die Anteile des Versicherten werden vom Arbeitgeber vom Lohn oder Gehalt abgezogen und damit dem unmittelbaren Verbrauch des Versicherten entzogen. Deshalb stellt sich die Sozialversicherung von der Beitragsseite, von der Seite des Lohnes aus gesehen als „wesentlicher Bestandteil des Lohnsystems, Lohnsparzwang und Risikoausgleich, öffentlich-rechtliche Verwaltung von Lohnteilen und Rückerstattung bei Krankheit, Invalidität oder Tod, ein unentbehrliches Mittel zur Sicherung von Lohn für die unvermeidlichen Wechselfälle im Leben des Arbeiters und Angestellten" dar.[8])

Vom wirtschafts-wissenschaftlichen Standpunkt aus gesehen, stellt sich die Sozialversicherung im weitesten Sinne des Wortes als „eine auf Gegenseitigkeit beruhende wirtschaftliche Veranstaltung, welche der Deckung zufälligen, schätzbaren Vermögensbedarfs notleidender Bevölkerungsschichten dient" dar.[9]) Sie kann in diesem weitesten Sinne eine Versicherung durch private Gesellschaften und Gegenseitigkeitsvereine, oder auch eine freie selbständige Organisation der Arbeiter und Angestellten sein. Im engeren Sinne soll nach Manes (a. a. O.) von Sozialversicherung nur gesprochen werden, wenn der staatliche Zwangscharakter hinzukommt. Jedenfalls ist die Sozialversicherung eine echte Versicherung. Während aber für die Organisation der Privatversicherung privatwirtschaftliche Gesichtspunkte den Ausschlag geben, sind es hier solche der Sozialpolitik.

Die Sozialversicherung, die sich heute auf die Versicherung der Arbeitnehmer gegen Krankheit, Unfälle, Invalidität, Tod des Ernährers, Berufsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit erstreckt, gehört dem öffentlichen Recht an. Die Gesetzgebung hat mit ihrer Durchführung öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Anstalten (Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten) betraut. Sie sind die Versicherungsträger und erfüllen ihre Aufgabe unter Aufsicht des Reiches bezw. der Länder.

Weyl bezeichnet die sozialpolitische Gesetzgebung des Deutschen Reiches als „diejenige Gesetzgebung, welche sich das schöne und ideale Ziel steckt, dem sozialen Elend der minder begüterten Volksschichten und dem sozialen Übel des Klassenkampfes abzuhelfen."[10])

Es bleibt Deutschlands Ruhm mit einem vielgegliederten Versicherungswesen einen Auffangapparat geschaffen zu haben, der die von Not Betroffenen vor dem Versinken in die Armut, in das hilflose Elendsdasein, bewahrt.

[8]) Grieser, Leitsätze zu seinem Vortrag „Umbau der Sozialversicherung", 28. Krankenkassentag.
[9]) Manes, Sozialversicherung, Sammlung Göschen 1928, Seite 5.
[10]) Lehrbuch des Versicherungsrechts, Seite 2.

Die Weimarer Verfassung hat sich von neuem zu der Sozialversicherung in Artikel 161 bekannt, in dem verkündet wird, daß das Reich zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, zum Schutze der Mutterschaft und zur Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Schwäche und Wechselfälle des Lebens ein umfassendes Versicherungswesen unter maßgebender Mitwirkung der Versicherten schafft.

Wirtschaftliche Bedeutung.

Die tägliche Ausgabe an Versicherungsentschädigungen beträgt in Deutschland seit langem Millionen. Die Sozialversicherung ist so eine wirtschaftliche Einrichtung größten Umfangs. Sie zieht ihre Mittel aus den Einzelwirtschaften und aus der Volkswirtschaft und führt ihnen diese in anderer Form wieder zu.

Die Soziallasten bilden einen Teil der Produktions- und Geschäftskosten jeden Betriebs; die Sozialversicherung muß daher den allgemeinen Gesetzen der Volkswirtschaft folgen, wenn ihre Wirkungen nicht in das Gegenteil von dem, was man von ihr erwartet, umschlagen soll.

Deshalb erleben wir, daß die beteiligten Kreise jeder Änderung in bezug auf die Leistungen oder sie beeinflussender Wandlung in den Begriffen, auf die der Entschädigungsanspruch sich stützt, großen Widerstand entgegensetzen. Gleichwohl hat sich aber gerade auf dem Gebiet der Unfallversicherung seit ihrem Bestehen ein langsamer, aber nachhaltiger Wandel vollzogen.

Die vorliegende Arbeit wird in zwei Hauptteile zerfallen. Der Teil A beschäftigt sich mit dem Wesen und dem Begriff des „Betriebsunfalls", unter besonderer Berücksichtigung der auf diesem Gebiete vollzogenen Wandlungen; der Teil B wird die wirtschaftlichen Wirkungen ins Auge fassen.

A. Wesen und Begriff des Betriebsunfalls, unter besonderer Berücksichtigung der auf diesem Gebiete vollzogenen Wandlungen.

I. Umfang der Versicherung.

In den allgemeinen Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichsgesetzblatt Nr. 19, 1884, Seite 69 ff.) ist über den Umfang der Versicherung in § 1 gesagt:

Alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben), auf Werften und Bauhöfen, sowie in Fabriken und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mk. nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Dasselbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer- und Brunnenarbeiten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, sowie von den im Schornsteinfegergewerbe beschäftigten Arbeitern.

Den im Absatz 1 aufgeführten gelten im Sinne dieses Gesetzes diejenigen Betriebe gleich, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft usw.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen nicht unter den Absatz 1 fallenden Nebenbetriebe, sowie derjenigen Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zur Betriebsanlage gehörende Kraftmaschine benützt wird.

Im übrigen gelten als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes insbesondere diejenigen Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird, und in welchen zu diesem Zweck mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden, sowie Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodierende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden.

Welche Betriebe außerdem als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, entscheidet das Reichsversicherungsamt (§§ 87 ff.).

Auf gewerbliche Anlagen, Eisenbahn- und Schiffahrtsbetriebe, welche wesentliche Bestandteile eines der vorbezeichneten Betriebe sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes ebenfalls Anwendung.

Für solche unter die Vorschrift des § 1 fallende Betriebe, welche mit Unfallgefahr für die darin beschäftigten Personen nicht verknüpft sind, kann durch Beschluß des Bundesrats die Versicherungspflicht ausgeschlossen werden.

Arbeiter und Betriebsbeamte in anderen, nicht unter Absatz 2 fallende, auf die Ausführung von Bauarbeiten sich erstreckende Betrieben können durch Beschluß des Bundesrats für versicherungspflichtig erklärt werden.

Der § 2 des Unfallversicherungsgesetzes sieht vor, daß die Berufsgenossenschaften durch statutarische Bestimmung die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem 2000 Mk. übersteigenden Jahresarbeitsverdienst erstrecken können. Auch kann durch Statut bestimmt werden, daß und unter welchen Bedingungen Unternehmer der nach § 1 versicherungspflichtigen Betriebe berechtigt sind, sich selbst oder andere nach § 1 nicht versicherungspflichtige Personen gegen die Folgen von Betriebsunfällen zu versichern.

Der Bundesrat hat von der ihm in § 1 Absatz 8 des Unfallversicherungsgesetzes übertragenen Befugnis in einer Bekanntmachung, betreffend die Unfallversicherungspflicht von Arbeitern und Betriebsbeamten in Betrieben, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken vom 22. Januar 1885[11]) Gebrauch gemacht, indem er Arbeiter und Betriebsbeamte, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Tüncher-, Verputzer- (Weißbinder), Gipser-, Stukkateur-, Maler- (Anstreicher), Glaser-, Klempner- und Lackiererarbeiten bei Bauten, sowie auf die Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, für versicherungspflichtig erklärt hat.

Noch im gleichen Jahre hat der Reichstag das Gesetz über Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885[12]), kurz Ausdehnungsgesetz genannt, beschlossen. Durch dieses Gesetz wurde

1) der gesamte Betrieb der Post-, Telegrafen- und Eisenbahnverwaltungen, sowie sämtliche Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen, und zwar einschließlich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden;
2) der Baggereibetrieb;
3) der gewerbsmäßige Fuhrwerks-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetrieb, sowie der Gewerbebetrieb des Schiffziehens (Treidelei);
4) der gewerbsmäßige Speditions-, Speicher- und Kellereibetrieb;
5) der Gewerbebetrieb der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer

der Versicherung unterstellt.

[11]) R.G. Bl. Nr. 5, 1885, Seite 13.
[12]) R.G. Bl. Nr. 19, 1885.

Im folgenden Jahre hatte sich der Reichstag mit einer weiteren Regierungsvorlage, dem Gesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen zu befassen. Das Gesetz ist am 5. Mai 1886[13]) verabschiedet worden. In seinem Aufbau gleicht es dem zwei Jahre früher erlassenen Unfallversicherungsgesetz.

Nach § 1 des Gesetzes werden alle in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigte Arbeiter und Betriebsbeamte, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mk. nicht übersteigt, gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle versichert. Dasselbe gilt für die in den land- oder forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten.

Neu ist an diesem Gesetz, daß es der Landesgesetzgebung überlassen bleibt, zu bestimmen, in welchem Umfange und unter welchen Voraussetzungen Unternehmer versichert oder Familienangehörige, welche in dem Betriebe des Familienhauptes beschäftigt werden, von der Versicherung eingeschlossen sein sollen.

In Württemberg — wie auch anderswo — wurde von dieser Befugnis Gebrauch gemacht und sämtliche Unternehmer und Familienangehörige ohne Rücksicht auf die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes von der Versicherung erfasst.

Abgesehen von einer landesrechtlichen Regelung können sich nach § 2 des Gesetzes Unternehmer, deren Jahresarbeitsverdienst 2000 Mk. nicht übersteigt, selbst versichern und auch für andere in ihrem Betrieb beschäftigte aber nicht versicherungspflichtige Personen die Versicherung beantragen. Durch statutarische Bestimmung können die Berufsgenossenschaften die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst 2000 Mk. übersteigt und auf Unternehmer, die einen Jahresarbeitsverdienst von weniger als 2000 Mk. haben, ausdehnen.

Einen vorläufigen Abschluß in der Unfallversicherungsgesetzgebung bildeten zwei weitere Gesetze aus dem Jahre 1887. Es sind dies

1) das Gesetz, betreffend Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. Juli 1887 (RG. Bl. Nr. 25, 1887, Seite 287), und
2) das Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt beteiligter Personen vom 13. Juli 1887 (RG. Bl. Nr. 27, 1887, Seite 329).

Auf dem Gebiete der Unfallversicherungsgesetzgebung sind also in den Jahren 1884 bis 1887 fünf Gesetze ergangen.

Im Jahre 1896 haben die verbündeten Regierungen dem Reichstag einen Gesetzentwurf zur Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vorgelegt,[14]) der durch die inzwischen gesammelten Erfahrungen und nach den hervorgetretenen Bedürfnissen angezeigt erschien. Dieser Entwurf ist jedoch nicht

[13]) R.G. Bl. Nr. 14, 1886, Seite 132.

[14]) Drucksache des Reichstags, 9. Legislaturperiode, IV. Session 1895/1897, Nr. 570.

zur Verabschiedung gelangt. Eine weitere Vorlage vom Jahre 1899 hat dann zu der Gesetzgebung im Jahre 1900 geführt. Der Grund zu dieser Vorlage war die Absicht, eine Vervollkommnung des Ineinandergreifens der historisch entwickelten Organisationen herbeizuführen, daneben aber die erkannten Mängel und Lücken der Unfallversicherung abzustellen.[15]) An der bisherigen äußeren Gestalt der Unfallversicherungsgesetze wurde festgehalten. Das Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885 ist in das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884, das auch als Stammgesetz bezeichnet wird, hineingearbeitet worden, wodurch das Ausdehnungsgesetz aufgehoben werden konnte. Weitere Änderungen bestehen in einer Ausdehnung der Versicherungspflicht auf seither nicht versicherte Betriebe, so u. a. auf gewerbsmäßige Lagerbetriebe und auf die mit einem Handelsbetrieb verbundenen Lager- und Fuhrwerksbetriebe, in der Reorganisation der Schiedsgerichte, in der Einbeziehung von Unfällen bei häuslichen und anderen Diensten einer im Betrieb beschäftigten versicherungspflichtigen Person in die Versicherung.

Das Abänderungsgesetz wurde am 30. Juni 1900 beschlossen.[16]) Dadurch erhielten die vier Unfallversicherungsgesetze eine neue Fassung. Die Bekanntmachung des Wortlauts der Gesetze vom 30. Juni 1900 erfolgte am 5. Juli 1900. Ihre Benennung ist durch ihre Kürze treffender geworden. Es hatten nun Geltung das

Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz (RG. Bl. Nr. 29, 1900, Seite 585 ff.)
Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft (RG. Bl. Nr. 29, 1900, Seite 641 ff.)
Bau-Unfallversicherungsgesetz (RG. Bl. Nr. 29, 1900, Seite 698 ff.)
See-Unfallversicherungsgesetz (RG. Bl. Nr. 29, 1900, Seite 716 ff.).

Gleichzeitig wurde das Gesetz, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene beschlossen (RG. Bl. Nr. 29, 1900, Seite 536 ff.). Nach diesem erhalten Gefangene, die bei einer Tätigkeit, bei deren Ausübung freie Arbeiter nach den Bestimmungen der Reichsgesetze über Unfallversicherung versichert sein würden, einen Unfall erleiden, für die Folgen solcher Unfälle eine Entschädigung.

Schon bei der Ausarbeitung des Entwurfs des vorgenannten Abänderungsgesetzes hatten sich die verbündeten Regierungen mit dem Gedanken einer Zusammenarbeitung der Sozialversicherungsgesetze betreffend Krankenversicherung, Unfallversicherung und Invalidenversicherung getragen. Dieser Gedanke wurde in einem Entwurf zu einer Reichsversicherungsordnung verwirklicht. Die im Jahre 1909 an den Reichstag gelangte Vorlage will nach der Begründung einzelne Unvollkommenheiten beseitigen und die Versicherung auf weitere Bevölkerungsgruppen, namentlich auf dem Gebiete der Kranken- und Invalidenversicherung ausdehnen. Die Vorlage bringt, abgesehen von der

[15]) Begründung zum Gesetzentwurf, betreffend Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, Seite 1.
[16]) R. G. Bl. Nr. 26, 1900.

Hinterbliebenenversicherung, der sozialen Fürsorge keine neuen, bisher unbekannten Ziele. Vielmehr handelt es sich um eine Reform und einen Ausbau des Bestehenden. Sie besteht, unter Wahrung der Selbständigkeit der einzelnen Versicherungszweige, in ihrer Vereinheitlichung und Annäherung. Die Vereinheitlichung und Annäherung findet ihren äußeren Ausdruck in der Überführung zu einem Gesetzeswerk, der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (RG.Bl. 1911, Seite 509 ff.)

Diese Ordnung macht eine Unterscheidung in den Voraussetzungen für die Gewährung der Renten und des Krankengeldes für jeden der drei Zweige der Reichsversicherung notwendig. Bisher galt die Erwerbsunfähigkeit allgemein als Voraussetzung für die Gewährung der Leistungen. Nach dem Entwurf der Reichsversicherungsordnung sind die Leistungen auf dem Gebiete der

Krankenversicherung im Falle der „Arbeitsunfähigkeit",
Unfallversicherung im Falle der „Erwerbsunfähigkeit",
Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung im Falle der „Invalidität"

zu gewähren.[17])

Im III. Buche der Reichsversicherungsordnung (Unfallversicherung) ist die gesamte soziale Unfallversicherung mit der Unterteilung nach Gewerbe-Unfallversicherung, landwirtschaftliche Unfallversicherung und See-Unfallversicherung, von denen nur die erste ausführlich, die beiden anderen durch Verweisungen geregelt sind, zusammengefasst.

Schließlich ist in der Kriegs- und Nachkriegszeit die Unfallversicherung auf Berufskrankheiten und die sogenannten Wegunfälle ausgedehnt worden. Von diesen Gesetzen und dem dadurch geschaffenen Tatbestand eines Betriebsunfalls soll weiter unten die Rede sein.

II. Die Kriterien des Unfalls.

Allen vorgenannten Unfallversicherungsgesetzen ist gemeinsam, daß die in ihnen näher bezeichneten Personen in den der Versicherung unterstellten Betrieben gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle (Betriebsunfall) versichert sind (in der RVO. §§ 544, 922, 1046). Gegenstand der Versicherung ist der Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tötung entsteht (§§ 555, 930, 1065 a. a. O.). Wie der Schadensersatz zu bemessen ist, ist in den einzelnen Gesetzen festgelegt und kann in diesem Zusammenhang ohne Erörterung bleiben.

Es muß demnach ein Unfall bei dem Betriebe, d. h. ein Betriebsunfall vorliegen, wenn der Schadensersatz gewährt werden soll.

---

[17]) Entwurf einer R.V.O., Amtliche Ausgabe mit Begründung, Seite 1 ff.

Die Unfallversicherungsgesetze, wie auch das Haftpflichtversicherungsgesetz vom 7. Juli 1871,[18]) geben keine Begriffsbestimmung des Unfalls. Man muß daher die Kriterien eines solchen der Absicht des Gesetzgebers und dem allgemeinen Sprachgebrauch entnehmen.

In dem einschlägigen Schrifttum ist die Begriffsbestimmung keine Einheitliche. Dies liegt daran, das die begriffliche Bestimmung des Unfalls besondere Schwierigkeiten macht.

Im weitesten Sinne spricht man von einem Unfall auch in bezug auf Sachen, wie z. B. von dem Unfall eines Autos, eines Eisenbahnzuges, eines Flugzeugs usw. Doch sollte man wie Manes[19]) bemerkt, das Wort Unfall nur auf Personen anwenden.

Verschiedene Autoren vertreten die Ansicht, daß der Ausdruck „Unfall" gleichbedeutend sei mit den Ausdrücken „Verletzung" und „Tötung". So Eger,[20]) Endemann,[21]) Reindl,[22]) Westerkamp[23]) und Genzner[24]). Endemann a. a. O. meint in bezug auf das Haftpflichtgesetz, daß der Ausdruck „Unfall" vom Gesetzgeber mehr der Abwechselung oder Kürze halber gewählt zu sein scheine. Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften[25]) ist der Unfallbegriff in weitestem Sinne ausgelegt. Man habe in diesem weitesten Sinne jede Schädigung durch unvorhergesehene Ereignisse, mögen sie Menschen, Tiere oder Gegenstände betreffen, zu verstehen. Auch hier wird als Unfall die Schädigung angesehen.

Dies ist irreführend. Schon das Stammgesetz vom Jahre 1884 spricht in § 1 davon, daß alle in den näher bezeichneten Betrieben beschäftigten Arbeiter usw. gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle versichert seien. Nach der Reichsversicherungsordnung sind die Arbeiter usw. gegen Unfälle beim Betriebe oder Tätigkeiten versichert (§ 544 RVO.). Die Verletzung oder Tötung ist eine Folge des Unfalls, nicht aber der Unfall selbst. Wäre es anders, so würde Gegenstand der Versicherung der „Unfall" und nicht der Ersatz des Schadens sein, der durch Körperverletzung oder Tötung infolge des Unfalls entsteht (§ 555 RVO.). — Auch sprachlich wäre es dann ein Unding von einer durch einen Unfall entstehenden Körperverletzung oder Tötung zu reden. Man führt die Schädigung auf etwas zurück, nämlich auf den Unfall, folglich kann die Schädigung selbst nicht der Unfall sein.

Im Gegensatz hiezu nimmt das Reichsgericht an, daß man unter „Unfall bei dem Betriebe" im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes ein mit dem

[18]) R.G. Bl. 1871, Seite 207.

[19]) Versicherungswesen 1930, III. Band Seite 164.

[20]) Kommentar zum Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, Anmerkung 10 Seite 125.

[21]) Die Haftpflicht der Eisenbahnen, Bergwerke usw. 3. Auflage 1885, Seite 53.

[22]) Reichshaftpflichtgesetz 1901, Anmerkung 9 zu § 1.

[23]) Im Handbuch des Deutschen Handels-, See- und Wechselrecht, herausgegeben von Endemann, Seite 616 ff. und Seite 650.

[24]) Reichshaftpflichtgesetz 1882, Seite 43.

[25]) 4. Auflage, 8. Band Seite 400.

Betriebe in Verbindung stehendes „zeitlich bestimmtes Ereignis" zu verstehen habe, durch dessen Folgen eine Körperverletzung oder der Tod eines Versicherten herbeigeführt wird.[26]) Auch Manes[27]) und Schmittmann[28]) verstehen unter Unfall ein den Menschen plötzlich treffendes und ihn körperlich oder geistig schädigendes von außen kommendes Ereignis.

Das Ereignis ist eine Voraussetzung für den Unfall und kann daher wohl nicht mit dem Unfall selbst identifiziert werden. Die Unhaltbarkeit einer solchen Begriffsbestimmung ergibt sich, wenn man folgende Annahme macht: Zwei in der Landwirtschaft tätige Personen seien mit dem Abernten eines Baumes beschäftigt. Durch Brechen eines Astes stürzen beide gleichzeitig vom Baume ab. Die eine Person kommt mit heiler Haut davon, während die andere eine Fraktur eines Armes davonträgt. Der äußere Tatbestand ist beidemale ganz derselbe und trotzdem hat nur die eine der beiden Personen einen Unfall im Sinne der Unfallversicherung erlitten. Das plötzliche, zeitlich bestimmte Ereignis hat in einem Falle schädigende Folgen gehabt, während im anderen Falle keine solche Folgen eingetreten sind. Man würde, wollte man das Ereignis als den Unfall bezeichnen nach dem Gesagten, gezwungen sein, eine Unterscheidung hinsichtlich solcher Ereignisse mit und solchen ohne schädliche Folgen zu machen. Wenn man aber eine solche Unterscheidung für dieselbe Sache zu machen genötigt ist, kann diese Sache, in unserem Fall eben das Ereignis, nicht der Unfall selbst sein. Der Angelpunkt des Unfalls liegt zweifellos in der Voraussetzung des Ereignisses, denn ohne ein solches ist ein Unfall nicht möglich. Der Unfall ist zwischen den äußeren Vorgang und die Folgen, d. h. Körperverletzung oder Tod zu stellen. Der äußere Vorgang oder das Ereignis ist der Hergang, der zum Unfall führt, während die schädlichen Folgen die Folgen des Unfalls sind.

Hieraus ergibt sich die Kausalreihe

„äußerer, zeitlich bestimmter Vorgang — plötzliche schädliche Einwirkung auf den menschlichen Körper — Körperverletzung oder Tod".

Der Unfall im engeren Sinne ist die plötzliche schädliche Einwirkung auf den menschlichen Körper, während die Kausalreihe den Unfallkosmos darstellt. In diesem Sinne wird mit unwesentlichen Abweichungen der Begriff des Unfalls besonders bei Hanow,[29]) Schulte-Holthausen[30]) und ähnlich bei Stier-Somlo,[31]) Lass[32]) und schließlich im Handbuch der Unfallversicherung

---

[26]) Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Band 21, Seite 78.
[27]) Sozialversicherung, Sammlung Göschen, Band 267, Seite 68.
[28]) „Führer durch die deutsche Sozialversicherung in ihrer Gestaltung nach dem Kriege", 2. Auflage 1920, Seite 63.
[29]) Kommentar zu Reichsversicherungsordnung. 1913, Seite 68.
[30]) Unfallversicherung 4. Auflage 1929, Seite 47 Ziffer 3 b und Seite 48 Ziffer 4.
[31]) Handkommentar zur Reichsversicherungsordnung. 3. Auflage 1929, Seite 394.
[32]) Unfallversicherung, 2. Auflage 1913, Seite 113.

Seite 28 Anmerkung 33[33]) bestimmt. Rosin[34]) nimmt für die soziale Unfallversicherung an, daß man unter Unfall weder das Ereignis, noch die Folgen der Einwirkung dieses Ereignisses, sondern lediglich die Tatsache der Einwirkung allein zu verstehen habe.

Wir verstehen demnach unter „Unfall" im Sinne des sozialen Vesicherungsrechts

„die plötzliche ungewollte Einwirkung eines äußeren, zeitlich bestimmten Vorgangs auf den menschlichen Körper, die eine Verletzung oder den Tod zur Folge hat".

Die gewollte schädigende Einwirkung eines äußeren Tatbestandes ist somit kein Unfall. § 556 RVO., der den Anspruch des Verletzten und seiner Hinterbliebenen ausschließt, wenn sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben, enthält nur eine ausdrückliche Feststellung dessen, was aus dem Unfallbegriff, wenigstens insoweit sich das vorsätzliche Handeln auf den Betroffenen selbst bezieht, folgern läßt.[35]) Andererseits handelt es sich, selbst im Falle einer groben Fahrlässigkeit um einen echten Unfall.[36]) Der Schadensersatz ist nicht ausgeschlossen.

Die plötzliche Einwirkung auf den menschlichen Körper muß mit einem zeitlich bestimmten Ereignis in Verbindung stehen. Dieses Ereignis kann höchst mannigfaltig sein, wie Sturz, Herabfallen von Gegenständen, Schlag von Tieren, Unfälle an Maschinen und dergl. Eine Gruppierung der Vorgänge ist für die Handhabung der Unfallverhütung sehr wertvoll, aber im Zusammenhang mit dieser Betrachtung zwecklos.

Voraussetzung für die Annahme eines Unfalls ist nicht, daß der Vorgang ein den Betrieb störendes, normwidriges Ereignis darstellt. Auch die gewöhnliche Betriebsarbeit kann den äußeren Tatbestand des Unfalls bilden, wofern nur die schädigende Einwirkung ursächlich auf sie zurückzuführen ist. Äußerer Tatbestand und schädigende Wirkung (der Unfall) stehen zueinander im Verhältnis von Ursache und Wirkung.[37]) So erfüllt Überanstrengung bei der gewöhnlichen Betriebsarbeit, bei den sonstigen nötigen Voraussetzungen den Begriff eines Betriebsunfalls.[38])

Das zeitlich bestimmte Ereignis muß eine plötzliche Einwirkung auf die körperliche oder geistige Unversehrtheit des Menschen hervorrufen. Ob eine

---

[33]) Die Reichs-Unfallversicherungsgesetze dargestellt von Mitgliedern des Reichsversicherungsamts, 2. Auflage 1897.

[34]) Archiv für öffentliches Recht Band 3, Seite 302 und Das Recht der Arbeiterversicherung, I. Band 1893, Seite 319, Berlin.

[35]) Hanow, Kommentar zur Reichsversicherungsordnung 3. Band, Unfallversicherung, 1. und 2. Auflage.

[36]) v. Köhler u. A., Reichsversicherungsordnung mit Erläuterungen 1912, III Seite 18, Anmerkung 3 zu § 556.

[37]) Hanow, Kommentar zur RVO. 1913. Seite 68 Ziffer 3 a.

[38]) M.Bl. f. A. 1912, Seite 100.

„plötzliche" oder nur eine „allmähliche" Einwirkung eines äußeren Vorgangs auf den Körper vorliegt, ist eine (oft sehr schwierige) Tatfrage.[39]) Das Reichsversicherungsamt hat in ständiger Rechtsprechung die „Plötzlichkeit" dahin aufgefaßt, daß die Schädigung auf „ein zeitlich bestimmbares, in einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum eingeschlossenes Ereignis" zurückgeführt werden muß. Jedenfalls ist eine Einwirkung, die sich auf einen längeren Zeitraum, als auf die Dauer einer Arbeitsschicht hinzieht, keine plötzliche mehr.[40]) Ein augenblickliches Geschehen muß also nicht vorliegen. Dem Erfordernis der „Plötzlichkeit" ist noch Genüge getan, wenn die schädigende Einwirkung in einer Arbeitsschicht erfolgt. So ist ein Unfall anerkannt worden bei Hitzschlag infolge Arbeitens in brennender Sonnenhitze (A.N. 1887 Nr. 407), bei Erkältungen infolge mehrstündiger Betriebsarbeit in eiskaltem Wasser, beim Erfrieren der Füsse während der Ausführung einer Lohnfuhre in großer Kälte, beim Tode eines Schornsteinfegers durch Erfrieren auf einem längeren Betriebsgange.[41]) Über Erkältungen als Betriebsunfall vergleiche auch den Aufsatz in den Monatsblättern für Arbeiterversicherung, Berlin 1912 Seite 136.

Allmähliche Einwirkungen auf den menschlichen Körper, die sich längere Zeit als eine Arbeitsschicht hinziehen, d. h. dem Erfordernis der Plötzlichkeit nicht mehr genügen, sind keine Unfälle. Derartige Einwirkungen zeitigen die sogenannten Gewerbekrankheiten oder Berufskrankheiten. Darunter versteht man im engeren Sinne gewisse typische Erkrankungen, die „als das Endergebnis der eine längere Zeit andauernden, der Gesundheit nachteiligen Betriebsweise bei bestimmten Gewerbetätigkeiten aufzutreten pflegen".[42]) Zu den Gewerbekrankheiten im engeren Sinne gehören z. B. die Staublungenerkrankungen (Silikose) der Steinhauer, die Wurmkrankheit der Bergleute und der Nystagmus (Augenzittern) der Bergleute usw., vor allem aber die typischen Erkrankungen der Toxinarbeiter infolge chronischer Vergiftungen. Liegt keine chronische, sondern eine akute Vergiftung vor, so wird die Sache anders zu beurteilen sein.

Im weiteren Sinne sind alle Gesundheitsschädigungen, die allmählich unter dem Einfluß ungesunder (z. B. zugiger, feuchter) Arbeitsstätten oder ungesunder Arbeitsweise (z. B. Arbeiten in großer Hitze) entstanden sind, gleichviel, ob die hierdurch verursachte Körperverletzung plötzlich in die äußere Erscheinung getreten ist, oder ob die Krankheit sich auch äußerlich langsam fortschreitend entwickelt hat, zu den Gewerbekrankheiten zu zählen.[43]) Solche Gesundheitsschädigungen sind keine Unfälle, auch dann nicht, wenn sie plötzlich in die äußere Erscheinung treten. Mit dem plötzlich in die äußere Erscheinung treten ist der kausale Zusammenhang mit dem geforderten

[39]) Hanow a. a. O. Seite 68, Ziffer 3 b.
[40]) Hdb. 3. Auflage 1909/1910, 1. Band Seite 69.
[41]) Hdb. I Seite 71 f.
[42]) Hdb. 3. Auflage 1909/1910, 1. Band Seite 70.
[43]) Hdb. 3. Auflage 1909/1910, 1. Band Seite 71.

zeitlich bestimmten Ereignis und die plötzliche Einwirkung dieses Ereignisses nicht dargetan. Dies ist aber eine unerläßliche Voraussetzung (eine conditio sine qua non) für das Vorliegen eines Unfalls. In Anwendung dieses Grundsatzes wurde ein Betriebsunfall nicht angenommen

bei Geisteskrankheit in Folge von Gehirnerweichung, die auf jahrelange Beschäftigung eines Schmelzmeisters am Schmelzofen zurückzuführen war (A.N. 1887 Nr. 422 Seite 355),

bei einer Gesichtslähmung, welche sich ein Arbeiter, der bei einem Brückenbau beschäftigt war, in Folge der an der Arbeitsstelle dauernd herrschenden Zugluft zugezogen hatte (A.N. 1889 Nr. 697 Seite 193).

Es gehört zum Wesen des Unfalls, daß die Einwirkung eines zeitlich bestimmten Ereignisses eine plötzliche ist. Dagegen ist es rechtlich unerheblich, in welchem Zeitpunkt die ursächlich auf sie zurückzuführende Gesundheitsschädigung eintritt. Es gibt viele Fälle bei denen sich die Folgen nicht sofort in vollem Umfange bemerkbar machen, sondern erst allmählich zur Entstehung gelangen. So ist ein Fall von multipler sclerose (eine schwere, unheilbare Erkrankung, verursacht durch zahlreiche in der weißen Substanz sitzender sclerotischer Herde mit unregelmäßiger Verteilung in Gehirn und Rückenmark) durch Entscheidung des württembergischen Oberversicherungsamts Stuttgart vom 10. Juni 1915, Nr. 133 A anerkannt worden. W. H. in M. hatte sich am 16 Juni 1913 beim Aufheben selbsterzeugten Heus durch Sturz vom Oberling auf den Boden der Bühne in der Scheuer eine Verstauchung des linken Fußknöchels zugezogen. Im weiteren Verlauf hat sich die schwere Erkrankung herausgebildet und wurde erstmals am 12. Februar 1915 im Krankenhaus in L. diagnostiziert.

Es bleiben noch die Fälle zu erörtern übrig, bei denen das Mittelglied in der Kausalreihe

„äußerer, zeitlich bestimmter Vorgang — plötzliche schädliche Einwirkung auf den menschlichen Körper — Körperverletzung oder Tod"

zweifelhaft ist, d. h. es sind die Grenzlinien zwischen Unfall und gewöhnlicher Krankheit zu ziehen. Liegt trotz des äußeren, zeitlich bestimmten Vorgangs keine plötzliche schädliche Einwirkung auf den menschlichen Körper vor, so kann die vorhandene Körperbeschädigung oder der Tod nicht als Unfall gewertet werden, vielmehr handelt es sich dann lediglich um eine gewöhnliche Erkrankung. Auch wenn zwar eine gewisse Beeinflussung durch die Betriebsarbeit oder das Betriebsereignis stattgefunden hat, diese Beeinflussung aber nicht so erheblich war, daß die Betriebsarbeit oder das Betriebsereignis als eine wesentlich mitwirkende Ursache bei der Erkrankung angesehen werden kann, liegt kein Unfall, sondern ebenfalls eine gewöhnliche Erkrankung vor.

Weiter kann die Betriebsarbeit wohl der äußere Anlaß, die sogenannte Gelegenheitsursache für das plötzliche Hervortreten einer schlummernden

(latenten) Erkrankung sein. In diesem Fall ist zu prüfen, ob nach menschlichem Ermessen die Erkrankung in naher Zeit auch bei jedem anderen nicht zu vermeidenden Anlaß zum Ausbruch gekommen wäre. Ist dies zu bejahen, so liegt kein Unfall vor. So wurde der von einem selbstversicherten Landwirt beim Zerkleinern von Holz erlittene Schlaganfall nicht als Unfall anerkannt. Der Schlaganfall hätte bei den arteriosclerotischen Veränderungen der Gefäße auch bei jedem anderen Anlaß eintreten können (A.N. 1901 Nr. 1886 Seite 602). Hat aber das zeitlich bestimmte Ereignis in erheblichem Maße auf den Körper eingewirkt, so liegt ein Unfall vor, selbst dann, wenn anzunehmen ist, dass diese Einwirkung bei einem ganz gesunden Menschen nicht möglich gewesen wäre. Es genügt, dass dieser Einwirkung durch den äußeren Vorgang eine wesentlich mitwirkende Ursache zukommt, in dem Sinne, dass ohne diese Einwirkung in absehbarer Zeit die vorhandene krankhafte Veranlagung nicht zu der stattgehabten Entwicklung geführt hätte. Auch die Verschlimmerung einer bereits bestehenden Erkrankung ist als Unfall anzuerkennen, wenn die Krankheit durch die Einwirkung des Vorgangs einen erheblich ungünstigeren Verlauf genommen hat, als es ohne diese Einwirkung der Fall gewesen wäre. Demzufolge ist die Verschlimmerung eines tuberkulösen Beckenleidens als Unfall anerkannt worden,[43]) ebenso das Bersten eines Magengeschwürs.[44])

Nach den gleichen eben angeführten Grundsätzen ist zu entscheiden, ob Bruchschäden (Hernien) auf einen Unfall zurückzuführen, d. h. traumatischer Natur sind. Bruchschäden werden oft zu Unrecht auf einen Unfall zurückgeführt, so dass ihre besondere Erwähnung gerechtfertigt ist. Auch in der Festschrift des Reichsversicherungsamts zum Jubiläum der Unfall- und Invalidenversicherung 1910 sind den Bruchschäden als Unfall u. a. einige Zeilen gewidmet. So lesen wir auf Seite 113: „Das Reichsversicherungsamt hat unleugbar Strenge da geübt, wo sie erforderlich war, um die Begehrlichkeit hintanzuhalten, so bei Simulation und ungehöriger Übertreibung, bei der Behauptung versicherungspflichtiger Beschäftigung zwischen nahen Verwandten, bei dem Versuche, Leistenbrüche und andere in der Regel allmählich entstehende Leiden auf einen Betriebsunfall zurückzuführen."

Besonders häufig haben sich die Träger der Unfallversicherung mit Anzeigen von Leistenbrüchen als Betriebsunfall zu beschäftigen. „Leistenbrüche entwickeln sich fast immer nach und nach auf Grund angeborener Anlage; diese Anlage besteht in zu weitem Leistenkanal, zu schwachem Band- u. Muskelapparat im Bereich des Leistenkanals. Diese schwachen Gebilde geben unter dem Druck der Bauchpresse bei regelmäßigem schweren Arbeiten, bei häufigem Husten usw., aber auch bei weiterer Schwächung durch Krankheiten, Alter, auch Unterernährung nach; der Kanal weitet sich mehr und mehr; das Bauchfell drängt sich als Bruchsack vor; es tritt erst Netz in denselben ein, allmählich auch einmal eine Darmschlinge, d. i. Bruchinhalt. Wenn dann

[43]) Die Berufsgenossenschaft, Zeitschrift für die Reichsversicherung, 1917 Seite 176.
[44]) a. a. O. Seite 196.

einmal bei einer plötzlichen stärkeren Inanspruchnahme der Bauchpresse, wie beim schweren Heben, einer ruckförmigen Körperbewegung (Abrutschen oder dergleichen) etwas mehr Inhalt als gewöhnlich in den Bruchsack gepresst wird, entsteht ein Schmerz. Dadurch wird der Bruchträger auf sein Leiden aufmerksam, bemerkt es erstmals und glaubt, es sei da entstanden. Tatsächlich hat er es schon mehr oder weniger lange. Es handelt sich nur um ein älteres, bei der betreffenden Gelegenheit nur erstmals in Erscheinung getretenes Leiden. Solche Brüche sind daher keine Unfallfolge.

Als Unfallfolgen kann ein Leistenbruch nur angesehen werden, wenn bei dem Unfall — und zwar muss dabei schon eine ziemlich spitze Gewalt die Leistengegend treffen — durch Einreissen an Muskeln und Bändern die Bruchpforte entsteht, das Bauchfell als Bruchsack sich ausstülpt; das letztere ist allerdings bei normal befestigtem Bauchfell nicht möglich, sondern auch das Bauchfell reißt, der Bruchinhalt tritt durch den Riß aus. Dieser Zerreißungsvorgang ist aber immer mit so heftigem Schmerz verbunden, daß die Verletzten ohnmächtig werden, mindestens Ohnmachtsanwandlung bekommen. Es stellt sich Erbrechen infolge des Bauchfellreizes ein. Es ist darum unmöglich, dass die Betroffenen weiterarbeiten; sie können sich nicht ohne Hilfe heimbegeben, nicht selbst zum Arzt gehen. Außerdem kommt es bei der Zerreißung zur Blutung, darum in den ersten Tagen zur Anschwellung und Verfärbung am Hodensack und Leistenkanal. Die verletzte Stelle bleibt 1—2 Wochen mindestens so empfindlich, dass die Verletzten kein Band anlegen, nicht gehen, geschweige denn arbeiten können.“ [45]) Demzufolge ist die Betriebsarbeit oder der Betriebsvorgang nicht für die Ursache, sondern für die Gelegenheit der Entstehung des Bruchleidens kausal. Diese Feststellung gilt für alle Spielarten von Brüchen, als da sind Netzbrüche, Nabelbrüche, Bauchbrüche und Magenbrüche, mit Ausnahme der Wasserbrüche — Hydrocele —. Diese stellen nach dem Obergutachten von Professor Dr. W. Körte vom 27. Mai 1899 [46]) anatomisch eine völlig andere Erkrankung dar als die Leistenbrüche. Sie entstehen teils von selbst (oft angeboren), teils infolge chronischer Entzündung des Hodens und Nebenhodens, schließlich können sie auch durch Verletzungen und zwar sowohl einmalige größere, als auch häufige kleinere, wie Druck, häufige Reibung usw. entstehen, welche den Hodensack direkt treffen. Dass ein Wasserbruch in Folge Hebens von Lasten entstehe, ist nicht bewiesen und auch unwahrscheinlich. Ähnliche Grundsätze wie für die Beurteilung der Entstehung von Leistenbrüchen, gelten auch für die Beurteilung der Entstehung einer Wanderniere (A.N. 1910 Nr. 415).

Schließlich wären noch die Unfälle von den sogenannten Gewerbe- oder Berufskrankheiten abzugrenzen. Hier gelten die gleichen Grundsätze wie für die Abgrenzung des Unfalls von der gewöhnlichen Krankheit. Berufskrank-

[45]) Auszug aus einem Gutachten des Geh. Sanitätsrat Dr. Grosse in Stuttgart, Chefarzt am Städt. Krankenhaus Stuttgart-Cannstatt, vom 20. Juni 1926.

[46]) A.N. 1900 Seite 726 727.

heiten entstehen allmählich durch eine Reihe von Einwirkungen auf den menschlichen Organismus bei der Berufsarbeit. Hiebei ist es möglich, dass die Berufskrankheit auf ein den Ausbruch der Krankheit vorhergegangenes Ereignis zurückgeführt werden kann. Nun erfüllt aber die plötzliche Einwirkung auf einen bereits geschädigten Organismus den Begriff des Unfalls. Daher ist es oft sehr schwierig zu entscheiden, welche Bedeutung die letzte Einwirkung, die auf ein zeitlich bestimmtes Ereignis zurückgeführt werden kann, zukommt. Ist diese Einwirkung nicht anders als alle früheren Einwirkungen geartet, so wird man das Vorliegen einer wesentlich mitwirkenden Ursache und damit einen Unfall zu verneinen haben. Die Krankheit ist in allmählicher Entwicklung zur Entstehung gelangt, ein Unfall liegt nicht vor. Anders wird man aber urteilen müssen, wenn sich die letzte Einwirkung von den früheren derart unterscheidet, dass ihr für den Ausbruch der Krankheit eine besondere Bedeutung zuerkannt werden muß. Hiebei ist unerheblich, dass diese letzte Einwirkung nicht hätte die gleichen verderblichen Folgen haben können, wenn nicht der Körper bereits durch die früheren Einwirkungen geschädigt gewesen wäre. In diesem Fall ist die letzte Einwirkung als Unfall anzunehmen. Deshalb ist eine akute Vergiftung bei Gifterkrankungen nur dann als Unfall zu werten, wenn die letzte zeitlich bestimmte Einwirkung derart war, dass sie das gewöhnliche Maß erheblich überschritten hat. Hat eine solche zeitlich begrenzte und für sich erfaßbare Einwirkung von Giften nicht stattgefunden, so liegt kein Unfall sondern eine Berufskrankheit vor. Hiezu wäre der Vortrag von Professor Dr. Lewin, Berlin gehalten am 19. und 20. Februar 1907 im Reichsversicherungsamt über „Die Grundlage für die medizinische und rechtliche Beurteilung des Zustandekommens und des Verlaufs von Vergiftungs- und Infektionskrankheiten im Betriebe" zu vergleichen (abgedruckt in den A.N. 1907 Seiten 274/288).[47])

Schon in der Kriegszeit ist durch Verordnung des Bundesrats vom 12. Oktober 1917[48]) die Versicherung auf Gesundheitsschädigungen der Arbeiter in der Kriegsindustrie durch aromatische Nitroverbindungen mit rückwirkender Kraft vom 1. August 1914 ausgedehnt worden unter der Voraussetzung, dass der Erkrankte infolge der, wenn auch allmählichen Einwirkung der Gifte stirbt.

Zu einer umfassenderen Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten hat die Verordnung der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats vom 12. Mai 1925 mit Wirkung vom 1. Juli 1925[49])

[47]) Am Schlusse dieses Vortrags sagte Professor Dr. Lewin: „Es ist ein langer Weg, hochgeehrte Herren, den ich Sie durch ein wichtiges und nicht leichtes medizinisches Gebiet geführt habe, in der Absicht, manches Dunkle und Unklare aufzuhellen. Und wo kann eine solche Aufklärung wirksamer sein als bei Ihnen, meine Herren Richter? Das Recht ist der Augapfel Gottes auf Erden. Wie sollte man nicht bestrebt sein, alle Strahlen, die das Recht und das Rechte so hell wie möglich erscheinen lassen, in den Dienst dieses Auges zu stellen!".

[48]) R.G. Bl. Nr. 179, 1917, Seite 900.

[49]) R.G. Bl. Nr. 20 I, 1925, Seite 69.

geführt. Nach ihr (§ 4 a. a. O.) wird eine Entschädigung gewährt, wenn die Krankheit durch berufliche Beschäftigung in einem der Versicherung gegen die Krankheit unterliegenden Betrieb verursacht ist. Bei Anwendung der Vorschriften über die gewerbliche Unfallversicherung tritt an die Stelle der Körperverletzung durch Unfall die Erkrankung an einer gewerblichen Berufskrankheit, an die Stelle der Tötung durch Unfall der Tod infolge einer gewerblichen Berufskrankheit (§ 5 a. a. O.). Schließlich brachte die zweite Verordnung über die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 11. Februar 1929[50]) mit Wirkung vom 1. Januar 1929 eine weitere Hereinnahme von Berufskrankheiten. Nach dieser Verordnung ist die Unfallversicherung auf folgende Berufskrankheiten ausgedehnt worden:

1. Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen
2. „ „ Phosphor
3. „ „ Quecksilber oder seine Verbindungen
4. „ „ Arsen oder seine Verbindungen
5. „ „ Verbindungen des Mangans
6. „ „ Benzol oder seine Homologen
   Erkrankungen durch Nitro- und Amidoverbindungen der aromatischen Reihe
7. „ „ Schwefelkohlenstoff
8. „ „ Schwefelwasserstoff
9. „ „ Kohlenoxyd
10. „ „ Röntgenstrahlen und andere strahlende Energie
11. Chronische und chronisch rezidivierende Hauterkrankungen durch Galvanisierungsarbeiten
12. Chronische und chronisch rezidivierende Hauterkrankungen durch exotische Holzarten
13. Chronische und chronisch rezidivierende Hauterkrankungen durch Ruß, Paraffin, Teer, Anthrazen, Pech und verwandte Stoffe
14. Erkrankungen der Muskeln, Knochen und Gelenke durch Arbeiten an Preßluftwerkzeugen
15. Erkrankungen der tiefen Lungenwege und der Lunge durch Thomasschlackenmehl
16. Schwere Staublungenerkrankungen (Silikose) *)
17. Schneeberger Lungenkrankheit
18. Durch Lärm verursachte Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit
19. Grauer Star
20. Wurmkrankheit der Bergleute
21. Tropenkrankheiten, Fleckfieber, Skorbut
22. Infektionskrankheiten.

*) Trifft eine schwere Staublungenerkrankung mit Lungentuberkulose zusammen, so gilt für die Entschädigung die Tuberkulose als Staublungenerkrankung.

[50]) R.G. Bl. Nr. 7, 1929, Seite 27 ff.

Unter diesen Berufskrankheiten verdient die schwere Staublungenerkrankung (Silikose) eine besondere Betrachtung. Die Versicherungsträger haben eine Entschädigung dann zu gewähren, wenn die Silikose durch berufliche Beschäftigung in

a) Betrieben der Sandsteingewinnung, -Bearbeitung und -Verarbeitung
b) Metallschleifereien
c) Betrieben des Bergbaues

verursacht worden sind und eine erhebliche Beeinträchtigung der Lungenfunktion besteht. Dass nur Erkrankungen durch Gesteinsstaub mit erheblicher Menge freier Kieselsäure ($S_i O_2$ = Quarz) durch die Verordnung unter Versicherungsschutz gestellt ist, geht daraus hervor, dass der Gesetzgeber das Wort „Silikose" hinzugefügt hat. Ferner muß die Erkrankung eine schwere sein. Hiernach scheiden andere Stauberkrankungen wie Gips-, Kohlen-, Metallunge aus. Bei der am 12. Januar 1931 in Berlin abgehaltenen Silikose-Besprechung, an der Vertreter von 28 gewerblichen Berufsgenossenschaften teilgenommen haben, wurde bekannt, dass bei der Knappschafts-Berufsgenossenschaft, die am meisten von der Ausdehnung der Berufskrankheit auf Silikose betroffen wurde, in dem Zeitraum von 2 Jahren rund 16000 Silikosefälle anhängig geworden sind. Nach dem Standpunkt der ärztlichen Wissenschaft ist die Silikose eine Krankheit, die im Lungengewebe ihre zerstörende Wirkung auch dann fortsetzt, wenn der Erkrankte nicht mehr in staubgefährdeten Betrieben arbeitet. Der mit Silikose Behaftete wird mit einer gewissen mathematischen Sicherheit dem Tode verfallen. Eine Rettung ist nur in den allerersten Anfängen der Krankheit möglich. Die genannte Berufsgenossenschaft hat deshalb einen besonderen Überwachungsdienst eingeführt, indem sie jeden gefährdeten Bergmann in bestimmten Zeitabschnitten darauf untersuchen läßt, ob er mit Silikose behaftet ist.

Der einzige Versicherungsfall, den die soziale Unfallversicherung bis zum Jahre 1925 bezw. 1917 kannte, war der Betriebsunfall. Mit der Stellung der Berufskrankheiten unter den Schutz der Versicherung sind ihr weitere Aufgaben zugewiesen worden. Die Unfallversicherung hat heute Betriebsunfälle und die Berufskrankheiten, beide nach den gleichen Grundsätzen zu entschädigen. Es ist jedoch daran festzuhalten, dass Berufskrankheiten keine Unfälle darstellen, dass es sich vielmehr um einen anders gearteten Versicherungsfall handelt.

Bereits in der Reichstagskommission ist anläßlich der Beratung des Entwurfs einer Reichsversicherungsordnung der Antrag gestellt worden, die Berufskrankheiten in die Versicherung einzubeziehen. Es wurde geltend gemacht, dass von ärztlichen Autoritäten z. B. die gewerblichen Vergiftungen als das Endprodukt einzelner aufeinanderfolgenden Unfälle aufgefaßt würden, auf jeden Fall sei es sehr hart, dass gerade die unglücklichen Opfer dieser Vergiftungen bei Erwerbsunfähigkeit nur Anspruch auf Invalidenrente hätten.

Auch von anderen Abgeordneten wurde es beklagt, dass für derartige Personen unzureichend gesorgt werde, aber es wurde eingewandt, dass die gültige und anerkannt richtige Definition des „Unfalls" es verbiete, eine Fürsorge für die durch gewerbliche Gifte, wie Phosphor, Quecksilber, Kohlenwasserstoff, erwerbsunfähig gewordenen Personen bei diesem Gesetze eintreten zu lassen. Man sollte dem englischen Vorbild folgen und in einem besonderen Gesetze diese Frage regeln Von anderen Abgeordneten wurde der Vorschlag gemacht, dem Bundesrate die Befugnis zu geben, gewisse gewerbliche Berufskrankheiten, wie zum Beispiel die Phosphornekrose, als Betriebsunfälle zu erklären und demgemäß wurde beantragt als § 568 a einzusetzen: Durch Beschluß des Bundesrats kann die Unfallversicherung auf bestimmte gewerbliche Berufskrankeiten ausgedehnt werden.[51]) Dieser Antrag fand Annahme und hat seinen Niederschlag als § 547 RVO. gefunden. Auf Grund dieser Bestimmung sind die bereits oben erwähnten Verordnungen ergangen.

III. Der Begriff Betriebsunfall.

a) Der Betrieb.

Versicherungspflichtig sind nach dem geltenden Recht in der Gewerbeunfallversicherung alle in den §§ 537, 538 RVO. unter 12 Ziffern aufgeführte Betriebe und Tätigkeiten, und nach § 539 a. a. O. andere Betriebe, wenn sie wesentliche Bestandteile oder Nebenbetriebe der versicherungspflichtigen Betriebe sind. Das Gewerbeunfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 kannte letztere Bestimmung nicht. Die landwirtschaftliche Unfallversicherung hat sich von jeher auf die landwirtschaftlichen Betriebe und ihre Nebenbetriebe, sofern diese nicht selbständig nach den Vorschriften der Gewerbeunfallversicherung versichert waren, erstreckt. Ferner sind häusliche und andere Dienste in bestimmtem Umfange der Versicherung unterstellt (§§ 546, 926, 1052 RVO.).

Im Gesetz befindet sich keine Auslegung des Begriffs „Betrieb". Die entscheidenden Merkmale des „Betriebs" sind deshalb lediglich dem allgemeinen Sprachgebrauch und den im Gesetz selbst angeführten tatsächlichen Voraussetzungen zu entnehmen.[52]) Unter Betrieb in sprachlichem Sinne versteht man den „Inbegriff fortdauernder wirtschaftlicher Tätigkeiten".[53]) Dass der Betrieb auf eine fortgesetzte Gewinnerzielung abgestellt sein muß, ist nicht Voraussetzung. Diese Absicht muß bei den Betrieben vorliegen, bei denen

[51]) Bericht der Reichstagskommission über den Entwurf einer Reichversicherungsordnung Buch 3 bis 6, Seite 29.

[52]) Bescheid 67, A.N. 1885, Seite 342 343.

[53]) Hdb. I Seite 67.

die Versicherungspflicht von der Gewerbsmäßigkeit abhängig gemacht ist. Die Annahme von Kaskel-Sitzler),[54] ebenso wie jene von Schmittmann,[55]) dass der Betrieb die „Absicht einer fortgesetzten Gewinnerzielung" voraussetze ist rechtsirrtümlich. Im allgemeinen wird zwar eine solche Absicht mit dem Betrieb verbunden sein.

Nachdem durch das Gesetz von 1928

1) Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Entbindungsheime und sonstige Anstalten, die Personen zur Kur oder Pflege aufnehmen, ferner Einrichtungen und Tätigkeiten in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und im Gesundheitsdienste

2) Laboratorien für naturwissenschaftliche, medizinische oder technische Untersuchungen und Versuche, und

3) der Betrieb der Schauspielunternehmungen, Schaustellungen, Vorführungen, Musikaufführungen und von Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, sämtlich ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen, die Lichtspielbetriebe (Herstellung, Vertrieb und Vorführung von Lichtspielstreifen) und die Rundfunkbetriebe

der Versicherung unterstellt worden sind, meint Knoll,[56]) dass die Beschränkung auf wirtschaftliche Tätigkeiten nicht mehr gerechtfertigt sei und man unter Betrieb „einen auf die Dauer berechneten Inbegriff von Tätigkeiten, die auf einen einheitlichen Zweck gerichtet sind" zu verstehen habe. Neben Betrieben kennt das Gesetz Tätigkeiten, die der Versicherung unterliegen. Als solche sind im Gesetz „Bauarbeiten außerhalb eines gewerbsmäßigen Baubetriebs (§ 537 Ziffer 3), Tätigkeiten in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und im Gesundheitsdienste (§ 537 Ziffer 4b), Tätigkeiten in Laboratorien (§ 537 Ziffer 4c) und Tätigkeiten bei nichtgewerbsmäßigem Halten von Reittieren oder Fahrzeugen (§ 537 Ziffer 6, 7)" aufgeführt. Eine Sonderstellung nimmt die nach § 553a RVO. versicherte Lebensrettung ein. Bei den Berufsgenossenschaften sind die Betriebe und die Tätigkeiten insoweit sie gewerbsmäßig betrieben werden versichert, während die Tätigkeiten ohne das Merkmal der Gewerbsmäßigkeit bei den im Gesetz vorgesehenen Zweiganstalten (Versicherungsgenossenschaften) zu versichern sind (§ 629 RVO.). Während bei den Betrieben eine gewisse Dauer Bedingung ist, ist dies bei den Tätigkeiten nicht der Fall. Nur das „Halten" der Reittiere oder Fahrzeuge muß seinem Begriff nach von einer gewissen Dauer sein. Dass das Gesetz, wie Kaskel-Sitzler a. a. O. und Schmittmann a. a. O. annehmen, unter Tätigkeiten „eine fortlaufende Tätigkeit" versteht, trifft deshalb nicht zu.

---

[54]) Grundriss des sozialen Versicherungsrechts, Seite 308 f.

[55]) Führer durch die deutsche Sozialversicherung, Seite 71.

[56]) Monatsschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung, Berlin 1929, Seite 117.

Der Betrieb einer Fabrik im Sinne des Gesetzes stellt sich nicht lediglich als der Inbegriff aller Tätigkeiten dar, welche von den eigentlichen Fabrikarbeitern innerhalb der Betriebsstätte vorgenommen werden und unmittelbar dem Zweck der Herstellung eines Produktes dienen, sondern umfasst auch diejenigen Tätigkeiten, welche die Zwecke der Produktion unmittelbar fördern und von Betriebsarbeitern verrichtet werden, die den eigentlichen technischen Verrichtungen fernstehen. So wurde ein Unfall eines Fabrikkutschers anerkannt, der auf Befehl seines Vorgesetzten die für den Betrieb gehaltenen Pferde bewegte und dabei den Tod fand (A.N. 1888, Nr. 453, Seite 69).

In der Regel umfasst die Unfallversicherung nicht das ganze Unternehmen, sondern nur den technischen Teil, privatwirtschaftlich ausgedrückt die technische Grundlage, das Substrat, das Vehikel der Unternehmung.[57]) Man versteht darunter den auf die eigentlichen Betriebszwecke gerichteten fachlichen Teil des Betriebes im Gegensatz zur kaufmännischen oder verwaltenden Tätigkeit. Geschäftsreisende, die nicht im technischen Teil des Betriebes beschäftigt sind, gehören dem kaufmännischen Teil des Unternehmens an und sind nicht versichert.[58]) Soweit der kaufmännische Teil eines versicherungspflichtigen Betriebs den Zwecken des Betriebs dient und zu ihm in einem dem Zwecke entsprechenden örtlichen Verhältnisse steht, unterliegt auch er der Versicherung (§ 539 b RVO.).

Es wäre schließlich noch die Frage zu behandeln, ob im Ausland beschäftigte Betriebsbeamte und Arbeiter eines inländischen versicherungspflichtigen Betriebs unter den Versicherungsschutz der Unfallgesetze fallen. Das Reichsversicherungsamt hat diese Frage unter dem 23. Oktober 1885 dahingehend beantwortet, dass die örtlichen Grenzen der Anwendbarkeit des Unfallversicherungsgesetzes als Reichsgesetz für das Gebiet des Deutschen Reiches erlassen, grundsätzlich mit den geographischen Reichsgrenzen zusammenfallen. D. h. es werden nur die innerhalb der Reichsgrenzen betriebenen Unternehmungen vom Gesetz betroffen (sog. Territorialitätsprinzip). Solche inländische Betriebe brauchen aber nicht immer ausschließlich auf das Inland räumlich beschränkt zu sein. Vielmehr wird derjenige im Ausland gelegene Betriebsteil von der Versicherungspflicht mitumfasst, welcher sich im unmittelbaren Zusammenhange mit einer im Inlande belegenen versicherungspflichtigen Betriebsanlage befindet. „Aber auch wenn dieses Moment der örtlichen Gebundenheit des Betriebes an eine sichtbare Betriebsanlage in Wegfall kommt, kann der innere Zusammenhang und das planmäßige Ineinandergreifen der einzelnen, in einem Betriebe erforderlichen Handlungen sehr wohl so erheblich sein, dass solche Handlungen, auch wenn sie in örtlicher Loslösung von der Betriebsanlage vorgenommen werden, dennoch als „im Betriebe" vorgenommen anzusehen sind (Betriebsausstrahlungen, d. Verf.). Insoweit kann deshalb ein im Auslande eingetretener Unfall sich unter Umständen

[57]) Rieger, Einführung in die Privatwirtschaftslehre 1928, Seite 40.
[58]) Hdb. I Seite 68.

als ein im inländischen Betrieb erlittener Unfall darstellen." (A.N. 1885, S. 345, Anmerkung 72).

Im übrigen ist die Frage der Versicherung solcher Betriebe, welche vom Inland ins Ausland übergreifen und umgekehrt internationalen Regelungen vorbehalten.

b) Der Betriebsunfall.

Ein „Unfall bei dem Betriebe" (Betriebsunfall) liegt vor, wenn ein Versicherter bei der Betriebsarbeit in einem versicherten Betriebe (Tätigkeit), die unmittelbar oder mittelbar dem Betriebe dient, einen Unfall erleidet.

Die Fassung „bei dem Betriebe (Tätigkeit)" läßt zunächst vermuten, dass man es lediglich mit einem örtlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Bestimmung eines Betriebsunfalls zu tun hat. Es herrscht jedoch in der Rechtsprechung und in der Wissenschaft Übereinstimmung darüber, dass der örtliche und zeitliche Zusammenhang allein nicht ausreichend, andererseits nicht unbedingt notwendig ist. Vielmehr ist ausschlaggebend, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen Betriebsarbeit und Unfall besteht. Ein Betriebsunfall ist der Unfall, der mit dem Betriebe in einem inneren ursächlichen Zusammenhange steht.[59]) Natürlich kann der zeitliche und örtliche Zusammenhang mit dem ursächlichen Zusammenhange zusammentreffen, umgekehrt aus den örtlichen und zeitlichen Verhältnissen unter Umständen auf einen ursächlichen Zusammenhang geschlossen werden. Der Beweis eines ursächlichen Zusammenhangs des Unfalls mit einer Betriebsarbeit ist nötigenfalls von dem Betroffenen zu erbringen wie die folgende Entscheidung des Reichsversicherungsamts feststellt:

> „Der ursächliche Zusammenhang zwischen der konstatierten Verletzung und dem Betriebe ist vom Verletzten nachzuweisen. Dieser Nachweis kann in vielen Fällen nicht in ganz zwingender Weise geführt werden, unterliegt vielmehr einer freien Beurteilung des erkennenden Gerichts, welches die Überzeugung von dem erforderlichen Zusammenhange unter Umständen auch aus Wahrscheinlichkeitsmomenten entnehmen kann. Wollte man unter allen Umständen einen stringenten Nachweis verlangen, so würde man damit gegen den Geist der Gesetzgebung verstoßen und deren Segnungen in manchen Fällen illusorisch machen. Es handelt sich nicht um eine privatrechtliche Versicherung, sondern um eine öffentlichrechtliche Fürsorge." (A.N. 1886, Nr. 228, Seite 202).

Es gilt also nicht der Grundsatz „in dubio pro reo"; die Tatsachenbewertung ist an keine bestimmte Beweisregeln gebunden. Breithaupt[60]) sagt, dass

[59]) v. Köhler u. A., Reichsversicherungsordnung mit Erläuterungen, Band 1—3, III, Seite 11.
[60]) 16 Jahre Reichsversicherungsordnung, Seite 207.

die überwiegende Wahrscheinlichkeit der festzustellenden Tatsachen nicht etwa ein Überwiegen schlechthin, d. h. ein in Zahlen ausdrückbares Überwiegen gegenüber der Gesamtheit aller anderen in Betracht kommenden Möglichkeiten, sondern ein Überwiegen im Vergleich und im Verhältnis zu jeder einzelnen der anderen Möglichkeiten bedeute. Immerhin jedoch müsse auch gegenüber der Gesamtheit der übrigen Möglichkeiten die Wahrscheinlichkeit in ausreichendem oder so hohen Grade vorhanden sein, dass sie vernünftigerweise die richterliche Überzeugung zu bilden und zu rechtfertigen geeignet sei. In solchem Sinne sei auch das Erfordernis der „an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit" zu verstehen.

Die Meinung von Woedtke [61]) dass man unter „Unfall bei dem Betriebe" ein den regelmäßigen Gang des Betriebes fremdes, aber mit dem letzteren in Verbindung stehendes abnormes Ereignis zu verstehen habe, ist rechtsirrtümlich. Manes [62]) nimmt einen Betriebsunfall dann als vorliegend an, wenn zwischen dem Unfall und dem Betriebe ein räumlicher, zeitlicher und sachlicher Zusammenhang besteht, sowie ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem schädigenden Ereignis und den dem Betrieb eigentümlichen Gefahren. Der Nachweis eines abnormen und dem Betrieb fremden Ereignisses und einer besonderen, dem betreffenden Betrieb eigentümlichen Gefahr ist nicht erforderlich. [63]) Ein Hauptgrund für den Erlass der Unfallversicherungsgesetze liegt wohl mit darin, daß die Arbeiter sich gegen die besonderen Betriebsgefahren nicht zu schützen vermögen, eine Voraussetzung für das Vorliegen eines Betriebsunfalls sind sie aber nicht.

Kaskel-Sitzler [64]) nehmen einen Betriebsunfall als vorliegend und den erforderlichen Zusammenhang zwischen dem Unfall und dem Betrieb dann an, „wenn der Versicherte einer Gefahr erliegt, der er durch seine Betriebstätigkeit ausgesetzt war". Sie knüpfen diesen Zusammenhang an fünf Voraussetzungen, nämlich den 1) der Örtlichkeit, 2) der Zeit, 3) der Art der Arbeit, 4) des Zwecks der Arbeit und 5) der Gefahr. Nach dem oben Gesagten ist es aber nur erforderlich, dass der Versicherte eine den Betriebszwecken dienende Arbeit ausgeführt hat, und dass er durch diese Arbeit in diejenige Gefahr, der er erlegen ist, gekommen ist.

Unter welchen Voraussetzungen der Zusammenhang zwischen Unfall und dem Betrieb als ursächlich anzunehmen ist, ist in der Rechtsprechung nicht immer gleichmäßig beantwortet worden. Die Rechtsprechung hat ursprünglich dann einen Betriebsunfall nicht als vorliegend angenommen, wenn der Betroffene zwar im Betrieb verunglückt, aber einer Gefahr des gewöhnlichen Lebens erlegen ist, der an der betreffenden Stelle oder zu derselben Zeit auch jeder andere, nicht in dem Betrieb Beschäftigte ausgesetzt gewesen wäre, und

---

[61]) Unfallversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.
[62]) Sozialversicherung, Sammlung Göschen, Band 267, 1928, Seite 68.
[63]) Hdb. 1897, Seite 33, ebenso Hdb. I 1909, Seite 76.
[64]) Grundriss des sozialen Versicherungsrechts, Seite 312.

welche der im Betrieb Beschäftigte in gleicher Weise auch anderswo zu jeder Zeit außerhalb des Betriebs hätte erreichen können. Demzufolge ist ein Betriebsunfall nicht anerkannt worden, bei

Verletzung eines mit dem Reinigen eines Wagens auf offener Straße beschäftigten Kutschers durch ein Stück Holz, welches ein Zimmergeselle fahrlässigerweise aus einem Fenster des im Neubau begriffenen Hauses des klägerischen Arbeitgebers auf die Straße warf (A.N. 1888, Seite 176, Nr. 476)

dem Tod eines beim Neubau eines Baues als Handlanger beschäftigten Arbeiters, welcher vor dem Gewitter schutzsuchend sich in das Erdgeschoß des besagten Hauses zurückzog und daselbst vom Blitz erschlagen wurde (A.N. 1888, Seite 326, Nr. 602)

dem Tode eines wegen einer durch Betriebsunfall erlittenen äußeren Verletzung in einem Krankenhaus untergebrachten Arbeiters kurz vor seiner Heilung am Darmtyphus, und zwar vermutlich infolge einer im Krankenhaus zugezogenen Ansteckung (A.N. 1889, Seite 154, Nr. 664).

Das Reichsversicherungsamt hat aber seine frühere Rechtsprechung nach und nach verlassen und schließlich den Grundsatz aufgestellt, dass die gesetzliche Unfallversicherung sich auf alle Gefahren erstreckt, die durch den Betrieb geboten werden, und dass hiezu auch die „Gefahren des täglichen Lebens" gehören, sofern der Versicherte ihnen infolge seiner Betriebstätigkeit ausgesetzt war (Hdb. I Seite 76).

Diese Auffassung hat das Reichsversicherungsamt in einer Rekursententscheidung vom 9. Februar 1909 manifestiert (A.N. 1909, Seite 443, Nr. 2305). Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

„Der Kläger war zur Zeit des Unfalls Chauffeur bei einer Motoromnibusgesellschaft. Als er am 12. Juni 1907 an der Endstation der betreffenden Motoromnibuslinie auf der Straße in der Nähe seines Wagens wartete, wurde er von einer verirrten Kugel, die in einer anderen Straße abgeschossen war, in den linken Unterschenkel getroffen. Die in Anspruch genommene Berufsgenossenschaft hat den Kläger mit seinem Entschädigungsanspruch abgewiesen, da nach § 1 des G.U.V.G. nur Unfälle, welche sich „im engsten Zusammenhang mit dem Betriebe" ereignen, zu entschädigen seien; ein solcher Zusammenhang sei aber im vorliegenden Falle nicht gegeben, der Unfall habe sich vielmehr außerhalb des Bannes des versicherten Straßenbahnbetriebs infolge der Unvorsichtigkeit einer dritten Person ereignet. Die vom Kläger gegen diesen Bescheid eingelegte Berufung ist durch das Schiedsgericht zurückgewiesen worden, da, wenn auch zugegeben sei, dass der Kläger sich im Augenblick des Unfalls noch innerhalb des versicherten Betriebs befunden habe, doch ein Zusammenhang des Unfallereignisses mit den Gefahren des Betriebs nicht bestehe, der Kläger vielmehr einer Gefahr des täglichen Lebens erlegen sei, die ebenso wie ihn auch jeden Dritten habe treffen können.

Das Reichsversicherungsamt ist dieser Auffassung mit folgender Begründung entgegengetreten:

In früheren Entscheidungen des Reichsversicherungsamts ist allerdings ausgesprochen worden, dass die Voraussetzung für die Anerkennung eines ursächlichen Zusammenhanges des Unfalls mit dem Betriebe das Vorliegen einer mit dem Betrieb verbundenen Gefahr sei, dass also der ursächliche Zusammenhang regelmäßig dann nicht gegeben sei, wenn der Verletzte einer „Gefahr des täglichen Lebens" im Betrieb zum Opfer gefallen sei. Das Reichsversicherungsamt hat diesen Standpunkt jedoch in weiteren Entscheidungen verlassen und ist in seiner Rechtsprechung allmählich zu der Rechtsauffassung gelangt, dass für die Bejahung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Betrieb und dem Unfalle die Annahme der Einwirkung einer besonderen, dem Betrieb eigentümlichen Gefahr nicht erforderlich ist. Der Schutz der Unfallversicherungsgesetze erstreckt sich auf alle Gefahren, welche im Betrieb sich bieten. Hiezu gehören aber auch die „Gefahren des täglichen Lebens", die dadurch zu Gefahren des Betriebs werden, dass der im Betrieb beschäftigte Arbeiter eben infolge der Tatsache seiner Beschäftigung im Betrieb ihnen ausgesetzt ist (zu vergl. insbesondere die R. E. 1479, A.N. 1896 Seite 216 usw.). Im vorliegenden Falle ist der Kläger der Gefahr, von der verirrten Kugel getroffen zu werden, lediglich infolge der Tatsache seiner Beschäftigung im Betrieb ausgesetzt gewesen, da nur die Ausübung der Betriebstätigkeit es mit sich gebracht hat, dass er sich im Augenblick des Unfalls an der gefährdeten Stelle der Straße befunden hat. Der Unfall, der ihn hiebei betroffen hat, steht also nicht nur im zeitlichen und örtlichen, sondern auch im ursächlichen Zusammenhange mit dem versicherten Betrieb."

In einer weiteren Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 10. Juli 1909 (A.N. 1909, Seite 510, Nr. 2324) ist dieser Grundsatz ausdrücklich auch auf die landwirtschaftliche Unfallversicherung für anwendbar erklärt worden. Es handelte sich um die Verletzung eines selbstversicherten Landwirts, der auf einem Betriebsgang ohne jede Veranlassung von einem Geistesgestörten (oder Betrunkenen) angeschossen war. — Weiter ist es auch unerheblich, ob die zur Förderung des landwirtschaftlichen Betriebs bestimmte Tätigkeit, bei der der Unfall eingetreten ist, tatsächlich eine zweckentsprechende, oder ob sie eine unverständige und leichtsinnige war (Hdb. II. Band, 1909, Seite 18, Anmerkung 37).

Diese neuere Rechtsprechung hat in der Reichstagskommission zur Beratung des Entwurfs einer Reichsversicherungsordnung ihre ausdrückliche und widerspruchslose Billigung gefunden. Auf Seite 28 enthält der Kommissionsbericht[65]) folgende Ausführungen:

[65]) Bericht der Reichstagskommission über den Entwurf einer Reichsversicherungsordnung Buch 3 bis 6.

„Ein Abgeordneter sprach, ohne Widerspruch zu finden, seine Genugtuung aus über neuere (im dritten Band Seite 536 der Neuauflage des „Handbuchs der Unfallversicherung" veröffentlichte) Entscheidungen des Reichsversicherungsamts, wonach die reichsgesetzliche Unfallversicherung sich auf alle Gefahren erstreckt, die der Betrieb bietet, und wonach hiezu auch die „Gefahren des täglichen Lebens" gehören, sofern der Versicherte ihnen infolge seiner Betriebstätigkeit ausgesetzt ist. Hoffentlich lasse sich das Reichsversicherungsamt durch noch so starke Treibereien bestimmter einflussreicher Kreise von dieser dem Sinne der Gesetzgeber unzweifelhaft entsprechenden Rechtsprechung, nicht wieder abbringen."

Die Fragestellung ist also nicht mehr: Hätte der Verletzte zu derselben Zeit auch ausserhalb des Betriebs den Unfall erleiden können, sondern die: Hätte der Verletzte nach menschlichem Ermessen den Unfall auch erlitten, wenn er nicht zu der fraglichen Zeit im Betrieb beschäftigt gewesen wäre? Ist diese Frage zu verneinen, so bildet die Betriebstätigkeit eine notwendige Voraussetzung (eine conditio sine qua non) für den tatsächlichen Eintritt des Unfalls, und damit ist dem Erfordernis des kausalen Zusammenhangs zwischen Betrieb und Unfall genügt. [66]) Tatsächlich ist auch dem Ausdruck „Unfall bei dem Betriebe" kein weitergehendes Erfordernis als der ursächliche Zusammenhang zwischen Betrieb und Unfall zugrunde zu legen. Es bedarf nicht des Nachweises einer besonderen, dem betreffenden Betrieb eigentümlichen Gefahr. Die Unfallversicherung schützt vielmehr gegen alle Gefahren, die der Betrieb in sich birgt. Darunter fallen auch die Gefahren „des gewöhnlichen Lebens", wenn der Versicherte ihnen durch seine Betriebstätigkeit ausgesetzt wird. [67]) Es ist sehr schwer zwischen den bloßen Gefahren des täglichen Lebens und den durch die Betriebstätigkeit auftretenden erhöhten Gefahren eine Grenze zu ziehen. Die Gründe, aus denen die frühere Rechtsprechung eine über die gewöhnliche Unfallgefahr hinausgehende, durch den Betrieb erhöhte Gefahr angenommen hat, waren manchmal zum Teil ganz gekünstelt [68]).

Es wären noch die Fälle zu erörtern bei denen der Betriebsunfall nicht der Betriebstätigkeit als solcher allein entspringt, vielmehr andere mitwirkende Ursachen hat.

c) Mitwirkende Ursachen.

1) Naturereignisse und dergleichen.

Blitzschläge sind früher nur dann als Betriebsunfälle angesehen worden, wenn der Betroffene durch eine Tätigkeit im Betriebe der Blitzgefahr in

[66]) Hanow, Kommentar zur Reichsversicherungsordnung, Seite 72.
[67]) Lass, Unfallversicherung, Seite 114, Ziffer 3.
[68]) Hanow, Kommentar zur Reichsversicherungsordnung, Seite 73.

erhöhtem Maße ausgesetzt war. Der Nachweis einer erhöhten Blitzgefahr konnte nach dem Stand der damaligen Wissenschaft nicht schon dann als erbracht gelten, wenn lediglich dargetan wurde, dass die vom Blitz getroffene Person durch ihre Beschäftigung gezwungen war, sich im Freien aufzuhalten.[69]) Allmählich hat sich, beeindruckt durch das Obergutachten von Professor Dr. Hergesell vom 7. November 1904[70]) über Blitzgefahr und der oben dargestellten Wandelung in der Fragestellung, die Rechtsprechung herausgebildet, dass ein Betriebsunfall vorliegt, wenn der Betroffene der Gefahr des Blitzschlags infolge seiner Betriebstätigkeit ausgesetzt war, gleichviel ob er im Freien oder im geschützten Raum erfolgte, sofern sich nicht nachweisen ließ, dass der Versicherte auch ohne die Betriebstätigkeit zu derselben Zeit derselben Gefahr erlegen wäre. Diese Rechtsprechung gilt auch heute noch. Blitzschläge sind daher stets als Betriebsunfälle dann anzunehmen, wenn sich der vom Blitz Getroffene innerhalb des Betriebsbereichs befindet.[71])

Ceteris paribus sind Unfälle, die durch Witterungseinflüsse und dergleichen, wie Hitzschlag u. A. entstehen, Betriebsunfälle. Verletzungen durch Stich eines giftigen Insekts während der Betriebsarbeit sind nur dann Betriebsunfälle, wenn die Art und die Lage des Betriebs zu der Annahme berechtigen, dass der Arbeiter der Gefahr, von einem giftigen Insekt gestochen zu werden, durch die Betriebstätigkeit im besonderen Maße ausgesetzt war.[72])

Insektenstiche werden daher in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung fast immer Betriebsunfälle darstellen, da die Art und Lage des Betriebs die Annahme rechtfertigen, dass der Verletzte der Gefahr bei der Betriebsarbeit von einem Insekt gestochen zu werden, ausgesetzt ist. Anders wird man bei gewerblicher Betriebstätigkeit zu urteilen haben. Hier ist die Gefahr bei der Betriebstätigkeit gestochen zu werden nicht ohne weiteres gegeben, d. h. die Betriebsarbeit steht in einem ursächlichen Zusammenhang mit einem Insektenstich nur dann, wenn sie die Gefahr des Gestochenwerdens in sich birgt.

2) Verschulden des Verletzten und anderer in seiner Person liegende Ursachen.

Die Unfallversicherungsgesetze schließen den Schadensersatz nur im Falle der vorsätzlichen Herbeiführung eines Betriebsunfalls aus. Demgemäß ist für die Folgen der durch Leichtsinn oder durch grobes Verschulden der Arbeiter

[69]) Hdb. 1892, Seite 32, Anmerkung 59 ebenso 1897, Seite 34, Anmerkung 38
[70]) A.N. 1905, Seite 290.
[71]) Hdb. 1909, Seite 77, Anmerkung 32.
[72]) Hdb. 1909, I. Buch, Seite 78, Anmerkung 31.

herbeigeführten Betriebsunfälle eine Entschädigung zu gewähren.[73]) Hierin hat sich bis heute eine gleiche Rechtsprechung erhalten.

Bei Betriebsunfällen, welche durch verbotswidriges Handeln herbeigeführt wurden, ist die Rechtsprechung einer Wandlung unterlegen. Es kam darauf an, welcher Art ein Verbot war, d. h. ob das Verbot durch seine Vorschriften nur die Bedeutung einer Regelung und Beeinflussung der innerhalb des Betriebs sich vollziehenden Tätigkeiten hatte, oder ob die Verbote nach Inhalt und Art ihrer Durchführung derart eine Abgrenzung des Betriebs bildeten, dass ihre wissentliche Übertretung zugleich ein Hinausschreiten aus dem Bereich des Betriebs selbst und seinen Gefahren bedeutete. Wenn sich ein Arbeiter durch eine derartige Verbotszuwiderhandlung von dem Betrieb loslöste, indem er z. B. bewußtermaßen die Betriebseinrichtungen zu betriebsfremden Zwecken verwendete und dabei von einem Unfall betroffen wurde, so unterlag er nicht mehr den Betriebsgefahren, sondern selbstgeschaffenen, nicht mehr dem Betrieb zuzurechnenden Gefahren, was im Sinne des nicht unter Versicherungsschutz stehenden Vorsatzes gewertet wurde. Allerdings mußte das Verbot so beschaffen sein, dass es tatsächlich wirksam war; der Arbeitgeber mußte mit Anwendung der äußersten Sorgfalt alle Vorkehrungen getroffen haben. Strafandrohung genügte nicht, vielmehr mußten auch durch wirkliche, und durchgreifende Maßnahmen der Zuwiderhandlung Nachdruck verliehen werden, welche die Arbeiter von verbotenen Handlungen abzuhalten geeignet waren. War dies geschehen, so ist der Schadensersatz versagt worden.[74])

Diese Auffassung hat die Rechtsprechung allmählich verlassen und den Grundsatz aufgestellt, dass der ursächliche Zusammenhang zwischen Unfall und Betriebstätigkeit nicht ausgeschlossen sei, wenn der Versicherte einem Verbot des Betriebsunternehmers zuwidergehandelt und dabei einen Unfall erlitten hat. Denn das Übertreten eines Verbots bei der Betriebsarbeit durch das ein Unfall entsteht, stelle sich lediglich als ein in der ursächlichen Entstehung des Unfalls auftretendes subjektives Verschulden, wenn auch vielleicht gröbster Art, aber nicht als eine vorsätzliche Handlung dar. Dadurch ist eine Unterscheidung zwischen Verboten, welche den „Betrieb abgrenzen" oder „abzugrenzen geeignet" sind und anderen Verboten, denen diese Eigenschaft nicht zukommt, nicht mehr gegeben.[75])

Das Reichsversicherungsamt hat diese Wandelung in seiner Rechtsprechung in der „Festschrift des Reichsversicherungsamts" zum Jubiläum der Unfall- und Invalidenversicherung 1910 auf Seite 98 besonders mit folgenden Ausführungen hervorgehoben:

---

[73]) Hdb. 1892, Seite 32, Anmerkung 39; 1897, Seite 34, Anmerkung 39 und Hdb. I, 1909, Anmerkung 32, ebenso Schulte-Holthausen, Seite 53, Ziffer 8 a.

[74]) Hdb, 1892, Seite 33, Anmerkung 39, ebenso 1897, Seite 39, Anmerkung 39.

[75]) Hdb. I, 1909, Seite 79.

„Unter der Herrschaft der früheren Unfallversicherungsgesetze hatte die — offenbar noch unter dem bewußten Einfluß des Haftpflichtversicherungsgesetzes ausgebildete — Rechtsauffassung Fuß gefaßt, dass eine Handlung, durch welche ein Versicherter wissentlich gegen ein wirksam durchgeführtes, „zur Abgrenzung des Betriebs geeignetes" Verbot des Betriebsunternehmers verstößt, nicht als Betriebstätigkeit gelten, und dass ein dabei eingetretener Unfall daher keinen Anspruch auf Entschädigung begründen könne. Im Gegensatz dazu hat der erweiterte Senat — übrigens auch unter Heranziehung der neuen Vorschrift in § 8 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Gewerbeunfallgesetzes — den Grundsatz aufgestellt: Bei der zweifellos dem Betrieb zuzurechnenden Verrichtung wird der zur Anerkennung eines Betriebsunfalls erforderliche ursächliche Zusammenhang zwischen Unfall und Betrieb nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Versicherte einem Verbote der bezeichneten Art zuwidergehandelt und dabei einen Unfall erlitten hat."

Bei der Kommissionsberatung über den Entwurf einer Reichsversicherungsordnung im Jahre 1911 ist dann der Antrag gestellt worden dem „verbotswidrigen Handeln" allgemein den Schutz der Versicherung angedeihen zu lassen. Wohl werde jetzt schon im allgemeinen auch bei Fahrläßigkeit und verbotswidrigem Handeln der Anspruch auf Unfallrente anerkannt. Aber nicht immer sei es so, deshalb sei der Antrag zustandegekommen, dem § 575 im Entwurf (jetzt § 544 RVO.) als Absatz hinzuzufügen

„Fahrläßigkeit, selbst grober Art, oder verbotswidriges Handeln, schließt den Ersatz des Schadens nach § 574 (jetzt § 555 RVO.) nicht aus."

Es machte sich aber die Ansicht geltend, dass ein verbotswidriges Verhalten des Arbeiters nur dann entschädigt werden dürfe, wenn es mit dem Betrieb im Zusammenhang stehe. Deshalb wurde beantragt dem ersten Antrag hinter dem Wort „verbotswidrig" die Worte einzufügen „aber den Zwecken des Betriebs dienendes." Der Vertreter der verbündeten Regierungen führte dann aus, dass die Antragsteller in einem angeführten Fall wohl eine Abweichung von der im allgemeinen den Versicherten günstigeren Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts erblickt hätten. Der Antrag wolle nach der Erklärung der Antragsteller den Zweck verfolgen, die günstige Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts dahin festzulegen, dass stets auch bei Fahrläßigkeit und verbotswidrigem Handeln der Anspruch auf Unfallrente anerkannt werden müsse. Er fuhr dann fort: „Die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts habe in der Frage, ob auch bei verbotswidrigem oder fahrläßigem Handeln die Entschädigungspflicht Platz greife, allerdings geschwankt. Zunächst habe das Reichsversicherungsamt angenommen, dass der Verletzte sich durch das fahrläßige oder verbotswidrige Handeln außerhalb des Betriebs setze, sodass ein entschädigungspflichtiger Betriebsunfall schlechthin ausgeschlossen sei. Diesen Standpunkt habe das Reichsversicherungsamt indessen aufgegeben. Die jetzt in ständiger Rechtsprechung vertretene Ansicht, dass ein fahrläßiges

oder verbotswidriges Handeln an sich noch nicht das Vorliegen eines Betriebsunfalls ausschließe, habe aber keineswegs die im Antrag festgelegte Bedeutung. Diese neuere Rechtsprechung erkenne vielmehr nur an, dass trotz der Fahrläßigkeit oder des verbotswidrigen Handelns in der unfallbringenden Tätigkeit je nach den Umständen des einzelnen Falles noch die Ausübung einer Betriebstätigkeit erblickt werden könne. Das Reichsversicherungsamt habe also niemals verkannt, dass nicht jeder Unfall bei einem fahrläßigen oder verbotswidrigen Handeln als Betriebsunfall erachtet werden könne, dass die Annahme eines Betriebsunfalls vielmehr dem Sinne des Gesetzes nur dann entspreche, wenn die unfallbringende Tätigkeit im einzelnen Falle trotz jeder mitwirkenden Ursachen noch dem Betriebe zugerechnet werden könne." [76])

Die Kommission nahm schließlich den Zusatz an: „Verbotswidriges Handeln schließt die Annahme eines Betriebsunfalls nicht aus", der sich heute als Absatz 2 in § 544 RVO. vorfindet. Dadurch blieb es bei der vom Reichsversicherungsamt geübten gewandelten Rechtsprechung in bezug auf das Vorliegen eines Betriebsunfalls bei verbotswidrigem Handeln.

Grundsätzlich sind Unfälle, die durch Spielereien entstehen keine Betriebsunfälle. Es müssen schon ganz besondere Umstände vorliegen, wenn dieses der Fall sein soll. Bei erwachsenen Personen werden solche Umstände wohl kaum zutreffen; denn wenn ein Erwachsener durch Spielerei zu Schaden kommt, so hat er dies sich selbst zuzuschreiben, er erliegt einer betriebsfremden Gefahr. Wenn sich daher ein Verletzter in eine betriebsfremde Gefahr begeben und dadurch den Zusammenhang mit dem Betriebe gelöst hat, kann auch nicht deshalb ein Betriebsunfall angenommen werden, weil er infolge geistiger Beschränktheit für sein Handeln nicht verantwortlich gemacht werden kann; denn die Prüfung der Frage, ob ein Betriebsunfall vorliegt, ist nicht abhängig von der zivil- oder strafrechtlichen Frage der Verantwortlichkeit und des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit, sondern davon ob, der Unfall wesentlich auf die Gefahren des Betriebs zurückzuführen ist. [77]) — Bei Kindern dagegen besteht von Natur die Neigung zum Spielen; sie dürfen daher nur dann an gefährliche Betriebseinrichtungen gelassen werden, wenn sie streng beaufsichtigt werden. Fehlt diese Beaufsichtigung und ein Kind erleidet — wenn auch durch Spielerei — an einer solchen Betriebseinrichtung einen Unfall, so liegt ein Betriebsunfall vor, der durch die unbeaufsichtigte Betriebstätigkeit entstanden und daher zu entschädigen ist. Natürlich muß es sich immer um eine versicherte Person und um eine dem Betriebe dienende Beschäftigung handeln, da sonst ein Entschädigungsanspruch überhaupt nicht in Frage käme. [78])

---

[76]) Bericht der Reichstagskommission über den Entwurf einer Reichsversicherungsordnung, Buch 3—6, Seite 36.

[77]) Entscheidungen und Mitteilungen Band 17, Seite 306.

[78]) Hdb. I 1909, Seite 80, Anmerkung 32.

Eine in der Person des Versicherten liegende Ursache, die bei der Entstehung eines Betriebsunfalls mitzuwirken geeignet ist, können auch körperliche und sonstige Gebrechen sein, wie z. B. Epilepsie. Hier ist wohl die erste Ursache des Unfalls in der Veranlagung des Versicherten zu suchen, aber die Gefahr, der er beim Fallen erliegt, ist dem Betrieb zuzurechnen.

3) Verschulden von Mitarbeitern und anderen Personen.

Das Zusammensein zahlreicher Personen an der Betriebsstätte bringt es mit sich, dass die Arbeiter auch Gefahren durch mutwilliges oder fahrläßiges Handeln einzelner Arbeitersgenossen während der Betriebsarbeit ausgesetzt sind. Auch gegen solche Gefahren wollen die Unfallversicherungsgesetze die Arbeiter sicherstellen.[79]) Hiebei kann es sich um Verletzungen handeln, die unvorsätzlich oder vorsätzlich von Mitarbeitern oder dritten Personen beigebracht werden.

a) Unvorsätzlich von Mitarbeitern oder dritten Personen beigebrachte Verletzungen.

Hier ist der ursächliche Zusammenhang mit dem Betriebe gewahrt, wenn der Verletzte selbst die schädigende Handlung des Mitarbeiters oder Dritten nicht durch Teilnahme an einer Neckerei, Spielerei oder Schlägerei mitverschuldet hat. Bei einem Mitverschulden des Verletzten ist zu prüfen inwieweit die Entstehung oder Schwere der Verletzung durch Einrichtungen des Betriebs wesentlich beigetragen hat.[80])

b) Vorsätzlich beigebrachte Verletzungen.

Zu der Frage des ursächlichen Zusammenhangs mit der Verletzung und der Betriebstätigkeit sind eine ganze Reihe von Entscheidungen ergangen, die im Hdb. I, Seite 83 ff. und Ergänzungsband Seite 6 angeführt sind. Es genügt nicht, dass eine Betriebseinrichtung oder ein zum Betriebe gehöriges Werkzeug zur Ausführung der Tat benutzt wird. Auch genügt es nicht, ob der Beweggrund der Tat etwa in früheren Zwistigkeiten aus Anlaß des Zusammenarbeitens im Betriebe zu suchen ist. Vielmehr ist die Voraussetzung für die Anerkennung eines Betriebsunfalls, dass die Tat des Mitarbeiters oder Dritten wesentlich durch die Betriebsbeschäftigung veranlaßt ist, und dass sich die Handlung selbst noch als ein Ausfluß der Betriebsgefahr darstellt. Dabei braucht die Tat nicht zeitlich und örtlich mit dem Betriebe in Verbindung zu

---

[79]) Hdb. 1892, Seite 34, 1897, Seite 36 und 1909, Seite 80.

[80]) Schulte-Holthausen, Reichsversicherungsordnung, 3. Buch, Seite 54.

stehen; sie kann auch außerhalb des Betriebs begangen, sich als mit dem Betrieb in ursächlichem Zusammenhang stehend erweisen.

IV. Betriebstätigkeiten.

Eine unerläßliche Bedingung (eine conditio sine qua non) für das Vorliegen eines Betriebsunfalls ist, dass die Tätigkeit oder Verrichtung bei der sich ein Unfall ereignet, unmittelbar oder mittelbar den Zwecken des Betriebs dienen muß. Dabei werden aber nicht nur solche Tätigkeiten umfaßt, welche an der eigentlichen Betriebsstätte vorgenommen werden und unmittelbar der Gewinnung oder der Herstellung eines Produkts dienen, vielmehr werden darunter auch Tätigkeiten verstanden, welche — ohne Rücksicht auf Ort und Zeit ihrer Vornahme — die Zwecke der Produktion usw. unmittelbar oder mittelbar zu fördern bestimmt sind. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein „Unfall beim Betriebe", ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Tätigkeit und Unfall vorliegt, ist meist die Zweckbestimmung der Tätigkeit von ausschlaggebender Bedeutung. Die Zweckbestimmung der Tätigkeit oder Verrichtung bei der sich der Unfall ereignet, muß auf den Betrieb gerichtet sein. Ist dies nicht der Fall, dient die Verrichtung z. B. eigenen Zwecken, z. B. Einnehmen von Nahrung, Baden, Reinigen der Kleider usw. oder den Zwecken eines Dritten, so wird der Zusammenhang mit dem Betriebe gelöst.

Dient eine Tätigkeit zugleich verschiedenen Zwecken, so ist es in der Regel für die Annahme eines Betriebsunfalls erforderlich, dass die Tätigkeit immerhin wesentlich, wenn auch nicht ausschließlich und wenigstens mittelbar den Zwecken des Betriebs zu dienen bestimmt war.

Man hat nach einer Aufstellung in den Handbüchern zu unterscheiden:

A. Tätigkeiten, deren Zweckbestimmung allein auf den Betrieb gerichtet ist.

B. Tätigkeiten, deren Zweckbestimmung auf die Eigenwirtschaft des Unternehmers oder auf diese und auf den Betrieb zugleich gerichtet ist.

C. Tätigkeiten, deren Zweckbestimmung auf die Eigenwirtschaft des Arbeiters oder seiner Mitarbeiter oder auf diese und auf den Betrieb zugleich gerichtet ist.

D. Tätigkeiten, deren Zweckbestimmung auf die wirtschaftlichen Interessen dritter, betriebsfremder Personen oder auf diese und den Betrieb zugleich gerichtet ist.

E. Tätigkeiten, deren Zweckbestimmung auf die wirtschaftlichen Interessen fremder Betriebe oder auf diese und den Betrieb zugleich gerichtet ist. (Hdb. I 1909, Seite 88/89).

Nachdem durch die Gesetzgebung vom Jahre 1900 die häuslichen und anderen Dienste, als auch die Nebenbetriebe in die Versicherung einbezogen worden sind, hat diese Unterscheidung nicht mehr die gleiche Bedeutung wie früher; grundsätzlich überflüßig ist diese Einteilung jedoch nicht geworden, schon der Systematik wegen nicht.

In diesem Zusammenhang interessieren, weil am heftigsten umstritten, die Unfälle auf Wegen.

Seither hat das Reichsversicherungsamt in der Regel alle Fälle, die aus dem Aufenthalt auf der Betriebsstätte erwachsen, dem Betrieb zugerechnet. Daher waren Unfälle auf Wegen zu und von der Arbeit, sofern sie über die Betriebsstätte führten, Betriebsunfälle. Keine Betriebsunfälle dagegen waren die Wege der Versicherten zu und von der Betriebsstätte, sie wurden nicht als Betriebsverrichtung angesehen (A.N. 1890, Seite 495), mit Ausnahme des Holens und der Empfangnahme des Lohnes (A.N. 1892, Seite 315). Doch hat die Rechtsprechung Wege auf Reisen im Interesse des Betriebes, Wege zwischen zwei Arbeitsstätten desselben Betriebs usw., die sogenannten Betriebswege, der Tätigkeit auf der Betriebsstätte gleichgestellt. Dagegen wurden die Wege zwischen Betriebsstätte und Wohnung nur ganz ausnahmsweise als versichert angesehen. Dies war der Fall, wenn solche Wege unmittelbar und wesentlich auch den Betriebszwecken dienten, z. B. wenn vom Unternehmer im Betriebsinteresse ein Beförderungsmittel gestellt wurde, oder wenn ein im Interesse des Betriebs mitgeführtes Werkzeug wesentlich zur Entstehung oder Schwere des Unfalls beigetragen hatte.[81])

Bei der landwirtschaftlichen Unfallversicherung hatte sich in Württemberg die Übung herausgebildet, Unfälle auf Wegen zwischen Hof und Feld als Betriebsunfälle dann anzuerkennen, wenn — in Anwendung des eben ausgesprochenen Grundsatzes — der Versicherte einen Gegenstand, der der in Aussicht genommenen Betriebstätigkeit zu dienen hatte, bei sich führte. Die kleinbäuerlichen Verhältnisse, wie sie in Süddeutschland vorherrschen, bringen es mit sich, dass der Landwirt eigentlich immer, auch auf dem Wege von seinem Hof zum Feld, im Betrieb tätig ist. Trotzdem hat man unterschieden zwischen Betriebsarbeit auf dem Hof und Betriebsarbeit auf dem Feld als Betriebsstätte. Ereignete sich ein Unfall auf dem Weg zwischen beiden Betriebsstätten, so wurde ein Betriebsunfall nur dann anerkannt, wenn der Verletzte einen Betriebsgegenstand z. B. eine Hacke mit sich führte, da man annahm, dass dem Gegenstand eine mitwirkende Ursache bei der Entstehung des Unfalls zugekommen sei. Diese eigenartige Konstruktion ist natürlich von der landwirtschaftlichen Bevölkerung nie verstanden worden.

Schon bei den Kommissionsberatungen des Entwurfs einer Reichsversicherungsordnung im Jahre 1911 ist der Antrag gestellt worden, Unfälle auf dem Wege nach und von der Arbeitsstätte dem Versicherungsschutz zu

---

[81]) Schulte-Holthausen, Unfallversicherung Seite 65, Ziffer 1.

unterstellen, da es oft zu unerträglichen Härten führe, wenn Unfälle, die sich auf dem Wege nach und von der Arbeitsstätte ereigneten, nicht entschädigt würden; es sei doch nicht zu verstehen, dass ein Arbeiter, der eine Minute, bevor er den Fabrikhof betrete, einen Unfall erleide, schlechter gestellt sei, als wenn er denselben Unfall eine Minute später erlitten hätte. Gegen den Antrag wurde regierungsseits eingewendet, dass der Regelung der Frage, wieweit man Unfälle auf dem Wege nach und von der Arbeitsstätte der Versicherung unterstellen solle, Schwierigkeiten entgegenstünden, die darin zu suchen seien, dass bei diesen Wegen des Arbeiters nicht nur der Natur der Sache nach schon an sich die eigenwirtschaftliche Tätigkeit im Gegensatz zur Betriebstätigkeit im Vordergrunde stehe, sondern auch alle möglichen, ganz betriebsfremden Umstände zur Gefährdung beitragen könnten. Es sei nicht angängig die Gefahren dieser Wege unterschiedslos der Versicherung zu unterstellen und durch den Arbeitgeber decken zu lassen. Im Übrigen könnten nach dem ganzen Aufbau der Versicherung nur solche Unfälle versichert sein, die einen gewissen Zusammenhang mit dem Betriebe wahrten, so erscheine eine ausdrückliche Erweiterung des geltenden Rechts überhaupt nicht nötig. Die Rechtsprechung habe den Begriff „Betriebs-Unfall" so weitherzig ausgelegt, dass allen Forderungen genügt sei, die man dem Unternehmer als Träger der Belastung billig zumuten könne. Den Arbeitgeber mit dieser Unfallgefahr des Arbeiters über den inneren Zusammenhang mit dem Betriebe hinaus zu belasten, sei auch aus dem Grunde nicht angängig, weil der Arbeitgeber hier anders wie innerhalb des Betriebs und seinen Ausstrahlungen keine Vorkehrungen zur Abwendung oder Minderung der Unfallgefahr treffen könne.— Der Antrag hat damals keine Aufnahme gefunden.[82])

Das Abänderungsgesetz vom 14. Juli 1925,[83]) das am 17. Juli 1925 in Kraft getreten ist, brachte dann im Sinne des erwähnten Antrags eine bedeutsame Umwälzung. Durch dieses Gesetz wird der Beschäftigung in einem der Versicherung unterliegenden Betriebe, der mit der Beschäftigung zusammenhängende Weg nach und von der Arbeitsstätte gleichgestellt, d. h. der Versicherungsschutz ist auf solche Wege ausgedehnt worden. Dadurch wurde es rechtlich belanglos, dass einem der Betriebsarbeit dienenden Gegenstand bei einem Unfall auf Wegen eine mitwirkende Ursache zukommt.

Für das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Wegunfalls ist es nötig und ausreichend, dass die verletzte Person im Betrieb beschäftigt ist. Für Personen, die nicht im Betrieb beschäftigt, aber auf Grund autonomer Satzung versichert sind (§ 552 Ziffer 2 RVO.) gilt der Versicherungsschutz auf ihren Wegen nach und von der Betriebsstätte nicht.

Die Grundsätze über grobe Fahrläßigkeit, verbotswidriges Handeln, Spielerei, Verschulden dritter Personen usw. finden auf die Unfälle auf Wegen

[82]) Bericht der Reichstagskommission über den Entwurf einer Reichsversicherungsordnung Buch 3—6, Seite 24 f.

[83]) R.G. Bl. 1925, Nr. 30, Seite 97.

nach und von der Betriebsstätte entsprechende Anwendung. Der Grundsatz, dass ein aus innerer Ursache, die in der verletzten Person selbst liegt, erlittener Unfall als Betriebsunfall insoweit anzusehen ist, als der Versicherte sich an einer Betriebseinrichtung verletzt und hierdurch eine Körperverletzung herbeigeführt hat, findet auf dem Weg nach und von der Arbeitsstätte keine Anwendung. Der Weg kann in diesem Sinne nicht als Betriebseinrichtung angesehen werden.[84])

Die Zurücklegung des Wegs muß mit der Beschäftigung im Betrieb zusammenhängen, also durch sie veranlaßt sein. Die Beschäftigung braucht nicht auf die Herstellung eines Produkts unmittelbar gerichtet sein, es genügt, dass sie dem Betriebe dient und seine Zwecke wenigstens mittelbar fördert. Keine Voraussetzung ist, dass der Weg objektiv den Betriebszwecken zu dienen bestimmt war, es genügt, wenn subjektiv vom Standpunkt des Versicherten aus anzunehmen ist, dass der Weg und die anschließende Arbeit im Betriebe diesem dient.[85]) Der Versicherungsschutz besteht, solange der Arbeiter durch seine Betriebstätigkeit gezwungen ist, von der freien Wahl seines Aufenthaltsorts abzusehen und sich den Gefahren eines mehr oder weniger bestimmten Weges zu einer mehr oder weniger bestimmten Zeit auszusetzen. Der Versicherungsschutz entfällt, sobald der Versicherte die freie Wahl seines Aufenthaltsorts wiedergewonnen hat. Dies ist der Fall, wenn er den Schutz der Häuslichkeit wieder erreicht oder die Erledigung eigenwirtschaftlicher Tätigkeit begonnen und hiezu insbesondere den erforderlichen Weg angetreten hat.[86]) Der Weg zwischen Arbeitsstätte und Familienwohnung ist nicht mehr versichert, wenn der Versicherte den Mittelpunkt seines außerberuflichen Lebens nach einem Ort außerhalb der Familienwohnung mehr in die Nähe seiner Arbeitsstätte verlegt hat, sei es, dass er am Arbeitsort eine besondere Wohnung, ein möbliertes Zimmer oder eine Schlafstelle gemietet hat, oder sich mit einer behelfsmäßigen z. B. vom Arbeitgeber gestellten Unterkunft begnügt; das gilt auch für die Reisen zur Familie am Sonnabend und Sonntag.[87]) Zum Begriff der Häuslichkeit gilt die Entscheidung, dass wenn jemand, der im 4. Stock eines Hauses seine Schlafkammer hat, im Übrigen aber bei seinem Sohn im 2. Stock desselben Hauses wohnt, sich erst dann auf dem Wege zur Betriebsstätte befindet, wenn er die Wohnung im 2. Stock verläßt. Das gilt auch, wenn er zwar im 4. Stock wohnt, sich aber täglich zur Einnahme der Mahlzeiten in die Wohnung des Sohnes im 2. Stock begibt.[88])

Zu der Frage, wann und ob ein Unfall, der gemäß § 545 a RVO. versichert ist, vorliegt, sind eine ganze Reihe von Entscheidungen ergangen. Auf die Differenzierung und die Feinheiten in der Unterscheidung, wann noch der

[84]) E. u. M., Band 22, Seite 299 Ziffer 140.
[85]) E. u. M., Band 21, Seite 2.
[86]) E. u. M., Band 20, Seite 313.
[87]) E. u. M., Band 20, Seite 313.
[88]) E. u. M., Band 20, Seite 312.

Weg als unter den Versicherungsschutz fallend anzusehen ist, einzugehen, geht über den Rahmen dieser Arbeit hinaus. Wir müssen uns begnügen festzustellen, dass im allgemeinen der Weg von der Wohnung nach der Betriebsstätte und zurück der Versicherung unterliegt.

Weg im Sinne der genannten Vorschrift, bedeutet aber nicht soviel wie Straße, Landstraße, sondern bezeichnet eine Bewegungsform, das Sichfortbewegen (A.N. 1926, Nr. 434). Der Weg nach und von der Arbeitsstätte beschränkt sich daher nicht auf die öffentlichen Straßen; er kann sich auch auf nichtöffentlichen Wegen und auf Richtwegen über private Grundstücke abspielen.[89])

Voraussetzung ist aber immer, dass der Weg mit dem Betrieb im Zusammenhang steht, d. h. den Zwecken des Betriebs zu dienen vermag. Fällt dieser Umstand weg, so sind Unfälle auf Wegen keine Betriebsunfälle. Trunkenheit schließt, wenn ihr Grad jede Arbeitsleistung unmöglich macht, den Versicherungsschutz auf dem Wege aus.

Die sog. Wegunfälle, die wir im Vorstehenden dargestellt haben, sind als echte Betriebsunfälle anzusehen.

Nach dem Abänderungsgesetz 1925 gilt als Beschäftigung in einem der Versicherung unterliegenden Betriebe auch die mit der Beschäftigung in diesem Betriebe zusammenhängende Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung und Erneuerung des Arbeitsgeräts, auch wenn es vom Versicherten gestellt wird (§ 545 b RVO.). Ebenso wie beim § 545 a RVO. (Wegunfälle) ist hier der Versicherungsschutz über den örtlichen Bereich der Betriebsstätte hinaus ausgedehnt worden. Früher wurde für das Zurechtmachen und Ausbessern des dem Arbeiter selbst gehörigen Arbeitsgeräts, sofern es außerhalb des Betriebs und ohne Benützung von Betriebsgegenständen und -Einrichtungen erfolgte, ein ausreichender Zusammenhang mit dem Betriebe nicht angenommen. Gehörte aber ein Arbeitsgerät dem Betriebsunternehmer, so wurde ein sich beim Instandsetzen des Geräts ereignender Unfall aus Gründen der mitwirkenden Ursache als Betriebsunfall anerkannt.[90]) Die Vorschrift des § 545 b RVO. bedeutet gegenüber der seitherigen Rechtsübung eine Erweiterung; auch hier handelt es sich, wie bei den sog. Wegunfällen um echte Betriebs-Unfälle.

Die Erweiterungen der §§ 545 a und b RVO. gelten sinngemäß auch für Tätigkeiten, die der Versicherung unterliegen (§ 545 c RVO.).

V. Gegenstand der Versicherung.

In den §§ 555, 930, 1065 RVO. ist als Gegenstand der Versicherung der Ersatz des Schadens, der durch Körperverletzung oder Tötung entsteht,

[89]) Reichsversicherungsordnung mit Anmerkungen, herausgegeben von Mitgliedern des Reichsversicherungsamts, Band 3, 2. Auflage, Seite 81.

[90]) Schulte-Holthausen, Kommentar zur Reichsversicherungsordnung, 3. Band, 4. Auflage, S. 68 f.

bezeichnet. Damit kommt zum Ausdruck, dass eine durch den Unfall hervorgerufene Sachbeschädigung nicht Gegenstand eines Anspruchs aus der Reichsversicherung sein kann. Der Körperschaden muß mit dem Unfall und dieser mit dem Betrieb oder der Tätigkeit in kausalem Zusammenhang stehen. Dieser Zusammenhang ist gegeben, falls der Geschädigte den Schaden nicht erlitten hätte, wenn er den Gefahren des Betriebs oder der Tätigkeit nicht ausgesetzt gewesen und falls ihn der Unfall nicht betroffen hätte, wenn er zu der in Frage kommenden Zeit nicht im Betrieb beschäftigt gewesen wäre (A.N. 1914, Seite 411, Nr. 2690). Unfall und Körperverletzung stehen wie das zeitlich bestimmte Ereignis und die Einwirkung dieses Ereignisses auf die Integrität des menschlichen Körpers zueinander im Verhältnis von Ursache und Wirkung.[91])

Der Entschädigungsanspruch, d. h. der Anspruch auf die gesetzlichen Leistungen der Träger der Unfallversicherung, ist öffentlich-rechtlicher Natur. Die zivilrechtlichen Vorschriften über die Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz können nur insoweit Anwendung finden, als dies die Vorschriften der §§ 898/902 RVO. zulassen. Im § 118 RVO. ist ausgesprochen, dass die Leistungen nach der Reichsversicherungsordnung keine öffentlichen Armenunterstützungen sind.

Körperverletzung ist die äußere oder innere Verletzung; auch geistige oder seelische Störungen, wenn sie durch den Unfall veranlaßt sind, gehören hieher.[92])

Der Anspruch auf Entschädigung wird auch begründet, wenn ein mittelbarer, ursächlicher Zusammenhang zwischen Unfall und Körperverletzung oder Tod vorliegt. Damit ist der Schadensersatz im Vollen auch zu gewähren, wenn eine vielleicht an sich geringfügige Unfallverletzung durch das Hinzutreten ungünstiger Umstände verschärft wird. Sind aber die hinzutretenden Umstände dergestalt, dass sie eine neue selbständige Gefahrenquelle bilden, d. h. dass der Erfolg des Unfalls ganz in den Hintergrund tritt, so liegt eine interruptio nexus vor, ein ursächlicher Zusammenhang mit dem Unfall kann nicht mehr angenommen werden.[93])

Tragen die Folgen eines Betriebsunfalls wesentlich zur Entstehung eines neuen Unfalls — wobei es sich nicht um einen Betriebsunfall zu handeln braucht — bei, so ist der frühere Unfall mittelbare Ursache des neuen Unfalls und der Schadensersatz auch für den neuen Unfall zu leisten. Hiebei bedarf es aber einer strengen Prüfung, ob nicht den übrigen Begleitumständen, die zum neuen Unfall führten, eine solch überragende Bedeutung für den Erfolg des neuen Unfalls zukommt, dass eine Unterbrechung des ursächlichen Zusammenhangs des neuen Erfolgs mit dem alten Unfall anzunehmen ist.[94])

---

[91]) Rosin, Begriff des Unfalls, Archiv für öffentliches Recht, Band 3, Seite 296 ff.

[92]) Stier-Somlo, Reichsversicherungsordnung 3. Auflage, Seite 411.

[93]) Schulte-Holthausen, Unfallversicherung, 4. Auflage, Seite 94.

[94]) Hdb. I, Seite 250, III Seite 539 f, Ergänzungsband Seite 16.

Die Beurteilung eines schuldhaften Verhaltens des Verletzten bei den Folgen eines Unfalls unterliegt derselben Beurteilung, wie das schuldhafte Verhalten bei dem Zustandekommen des Unfalls selbst.

Eine besonders schwierige Beurteilung kommt den sog. „Neurosen" und verwandten Zuständen zu. Sie entwickeln sich häufig im Anschluß an die Folgen von Unfällen und stehen deshalb mit den Betrtiebseinrichtungen und -Tätigkeiten in keinem ursächlichen Zusammenhang; für sie ist lediglich ursächlich die Tatsache des Unfalls und sie stehen im Zusammenhang mit der Entschädigungsfrage. Bei ihnen kann in den meisten Fällen nicht von einem Verschulden des Verletzten gesprochen werden, obwohl es bei derartigen Zuständen auf das eigene Verhalten des Verletzten oder seine persönliche Einstellung zum Unfall und zur Entschädigungsfrage ankommt. „Es handelt sich dabei um Zustände, die in rechtlicher Beziehung ziemlich einheitlich zu beurteilen sind, obgleich sie von der ärztlichen Wissenschaft je nach der Art des Zustandekommens und ihrer Erscheinungsformen verschieden bezeichnet werden, z. B. als Rentenhysterie, Rentenneurose, Unfallneurose, traumatische Neurose, Hystero-Neurasthenie, hysterische Reaktionen, funktionelle Störungen, psychogene oder seelisch bedingte Störungen usw. Alle in dieses Gebiet fallenden Störungen sind mehr oder weniger dadurch gekennzeichnet, dass die Schwere der sich der Umwelt und insbesondere dem Begutachter darbietenden Erscheinungen sowohl mit der Bedeutung des Unfalls und seinen unmittelbaren Folgen, als auch mit dem zu erhebenden organischen Befunde im Widerspruch steht".[95]) Derartige Zustände sind nicht mit bewußten Täuschungen oder Übertreibungen (Simulation, Aggravation) zu verwechseln. Die beiden gehen an ihren Grenzen ineinander über, weshalb eine Scheidung oft Tatfrage ist. Das Reichsversicherungsamt hat dem neuerlichen Ergebnisse der ärztlichen Wissenschaft folgend für das gesamte Gebiet dieser Störungen den Grundsatz aufgestellt, dass sie keine Unfälle im Rechtssinne und deshalb nach den Vorschriften der Unfallversicherung nicht zu entschädigen seien. Die Frage, inwieweit in solchen Fällen die Kranken- oder Invalidenversicherung einzutreten hat, kann offen bleiben. Die Abhandlung von Oberreg. Rat Dr. Knoll auf Seite 502 in der Zeitschrift für Unfallversicherung „Die Berufsgenossenschaft" (Nr. 20, 1929), gibt einen Überblick über die Rechtsprechung des Reichsgerichts zur Unfallneurose.

Für die eigentliche Rentenhysterie, die aus dem Kampf um die Rente erwächst, hat das Reichsversicherungsamt schon frühzeitig den ursächlichen Zusammenhang mit dem Unfall verneint.

Die grundsätzliche Entscheidung vom 24. September 1926 (A.N. 1926, Nr. 480) gibt die Stellungnahme des Reichsversicherungsamts zu den hier erörterten Fragen. Sie lautet:

„Hat die Erwerbsunfähigkeit eines Versicherten ihren Grund lediglich in seiner Vorstellung, krank zu sein, oder in mehr oder minder bewußten

[95]) Schulte-Holthausen, Unfallversicherung, 4. Auflage, Seite 96 f.

Wünschen, so ist ein vorangegangener Unfall auch dann nicht eine wesentliche Ursache der Erwerbsunfähigkeit, wenn der Versicherte sich aus Anlaß des Unfalls, in den Gedanken, krank zu sein, hineingelebt hat, oder wenn die sein Vorstellungsleben beherrschenden Wünsche auf eine Unfallentschädigung abzielen, oder die schädigenden Vorstellungen durch ungünstige Einflüsse des Entschädigungsverfahrens verstärkt worden sind."

VI. Rückblick und Zusammenfassung.

Wenn man die Gesetzgebung und die Rechtsprechung der Unfallversicherung überblickt, so ist unschwer zu erkennen, dass eine ständig fortschreitende Entwicklung stattgefunden hat. Diese Entwicklung war getragen von dem Bewußtsein, dem Geiste der Sozialversicherungsgesetzgebung gerecht zu werden. Es waren, wie das Reichsversicherungsamt in seiner Jubiläumsfestschrift auf Seite 112[96]) selbst sagt, Rechtsbegriffe und juristische Denkweise mit wirtschaftlichen Anschauungen zu vereinigen und den Verhältnissen des gewerblichen Lebens, der Landwirtschaft, des Handels und Verkehrs usw. anzupassen. Dazu kommt, dass die Rechtsprüche des Reichsversicherungsamts, der Absicht des Gesetzgebers entsprechend, erfüllt sein mußten von jenem Geiste des Wohlwollens gegen die Fürsorgebedürftigen und -berechtigten, dessen Bezeichnung als „sozialpolitisches Empfinden" dem heutigen Geschlechte ganz geläufig geworden ist. Und an anderer Stelle (Seite 113 a. a. O.), dass natürlich der Widerstreit zwischen den Kreisen, denen die Rechtsprechung Lasten auferlegt und Vorteile zuspricht, der Gegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Rechtsprechung nicht in dem Sinne berühren konnte, dass sie sich den Wünschen der einen oder anderen Partei hätte bequemen dürfen. Das Endziel, das sich die soziale Gesetzgebung selbst vorgezeichnet hatte: „Die Förderung des Friedens der Berufsklassen untereinander", sei gleichwohl im Auge behalten worden. Dieses Ziel hätte aber nur erstrebt werden können, durch Förderung des wechselseitigen Verständnisses und Entgegenkommens zwischen beiden Gruppen vermöge einer beharrlichen und gerechten, aber auch von sozialpolitischem Empfinden getragenen Rechtsprechung.

Der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts seien erklärlicherweise auch Angriffe nicht erspart geblieben. Von der einen Seite werde sie als zu milde, von der anderen als zu streng bezeichnet, bisweilen unter Anführung

[96]) Festschrift des Reichsversicherungsamts zum Jubiläum der Unfall- und der Invalidenversicherung 1910.

recht unglücklich gewählter Beispiele von Einzelentscheidungen und mit Ausführungen, die den Parteistandpunkt allzu deutlich hervorheben. Diese Angriffe von beiden Seiten würden aber den Schluß zulassen, dass das Reichsversicherungsamt im ganzen den richtigen Weg gegangen sei.

Die Wandlung in dem Begriffe „Betriebsunfall" liegt auf zwei Gebieten, dem der Rechtsprechung und dem der Gesetzgebung.

1.) Die auf dem Gebiete der Rechtsprechung liegende Wandlung ist einmal in der Fragestellung nach dem Vorliegen eines Betriebsunfalls überhaupt und zum andern in der Beurteilung eines Sonderfalles (Verschulden) zu suchen. Die Änderung in der Fragestellung berührt den Kosmos der Betriebsunfälle. Sie hat sich nach und nach vollzogen. Ein Betriebsunfall lag früher nicht vor, wenn der Verletzte zu derselben Zeit auch außerhalb des Betriebs den Unfall hätte erleiden können. Damit war ein Unfall, der auf die Gefahren des täglichen Lebens zurückzuführen war, kein Betriebsunfall. Die heutige Fragestellung, ob der Verletze nach menschlicher Voraussicht den Unfall auch erlitten hätte, wenn er nicht zu der fraglichen Zeit im Betrieb beschäftigt gewesen wäre, schließt Unfälle bei der Betriebsarbeit, welche auf Gefahren des täglichen Lebens zurückgehen, in die Betriebunfälle ein.

Auf dem Sondergebiet der Entstehung von Unfällen durch eigenes Verschulden des Verletzten wurde der Schadensersatz für den Fall ausgeschlossen, dass der Verletzte den Unfall durch die Übertretung eines bestehenden wirksamen Verbots erlitten hatte. Diesen Standpunkt hat das Reichsversicherungsamt allmählich verlassen und den Schadensersatz grundsätzlich auch dann zugesprochen, wenn der Verletzte einem ausdrücklichen Verbote zuwidergehandelt hat. Dieser Standpunkt fand seine gesetzliche Sanktion in der Bestimmung des Absatzes 2 des § 544 RVO., dass verbotswidriges Handeln die Annahme eines Betriebsunfalls nicht ausschließe.

2.) Die Gesetzgebung hat die Wege nach und von der Betriebsstätte (§ 545 a RVO.), ferner die Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung und Erneuerung des Arbeitsgeräts, auch wenn es vom Versicherten gestellt wird (§ 545 b RVO.), dem Schutze der Versicherung unterstellt. Unfälle, die sich im Sinne der §§ 545 a und b ereignen, sind nach dem Willen des Gesetzgebers nunmehr Betriebsunfälle. Sie sind zu den echten Betriebsunfällen zu zählen, weil der ursächliche, wenn auch nur mittelbare Zusammenhang zwischen Unfall und Betrieb maßgebend ist.

Die Reichsregierung hat, auf Grund der ihr gemäß des § 547 RVO. erteilten Vollmacht, eine Verordnung erlassen, nach der gewisse Krankheiten als Berufskrankheiten bezeichnet werden. Dadurch ist den Trägern der Unfallversicherung eine neue Aufgabe zugewiesen worden. Betriebsunfälle stellen die Berufskrankheiten nicht dar, sie sind es, wenn man so sagen will, nur in übertragenem Sinne.

Sie umfaßt die Unfallversicherung zweier Versicherungsfälle:

1. den Betriebsunfall
2. die Berufskrankheit.

Die Definition des Begriffs „Betriebsunfall" und seine Auswertung hat der Unfallversicherung eine erhebliche finanzielle Belastung gebracht. Von ihr soll im Zusammenhang der Leistungen der Unfallversicherung im folgenden Teil die Rede sein.

B. Die wirtschaftlichen Wirkungen.

I. Vom Wesen und Zweck der Reichsunfallversicherung.

„Nach ihrer geschichtlichen Entstehung und Entwicklung sowie nach ihrem wirtschaftlichen und rechtlichen Kern, ist die Unfallversicherung eine auf gesetzlichem Zwang beruhende, zu Gunsten der Arbeiter sich auswirkende Kollektiv-Haftpflichtversicherung der Unternehmer.

Gegenstand dieser Haftpflichtversicherung ist der Schutz der Unternehmer gegen die Schadensersatzansprüche, welche die Arbeiter aus der sozialrechtlichen Gefährdungshaftung der Unternehmer erheben.

Rechtliche Voraussetzung dieser Haftpflichtversicherung ist die Beschäftigung des Arbeiters für eine versicherte Veranstaltung (Betrieb oder Tätigkeit) des Unternehmers.“ [1])

Der Zweck der Unfallversicherung im Kosmos der sozialpolitischen Gesetzgebung ist die Sicherstellung der in den der Versicherung unterstellten Betrieben beschäftigten Personen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Betriebsunfällen, welche infolge Tötung oder Körperverletzung die Erwerbsfähigkeit dauernd oder vorübergehend aufheben oder beschränken.

Die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Versicherungspflicht bedeutet bei der Unfall- ebenso wie bei der Krankenversicherung die Tatsache des Versichertseins der vom Gesetz aufgezählten Personen (besonders §§ 544, 923, 1046), sobald die entsprechende Beschäftigung dieser in den genannten Betrieben stattfindet. Keine Voraussetzung für das Versichertsein ist die Anmeldung und Beitragszahlung. Der Zustand des Versichertseins tritt vielmehr auch ohne diese, selbst ohne Wissen und gegen den Willen von Arbeitgeber oder -nehmer, ein. Es ist auch ohne Einfluß, im Gegensatz zu anderen Zweigen der Sozialversicherung, ob die Beschäftigung mit oder ohne Entgelt erfolgt.[2])

II. Träger der Unfallversicherung.

Als Hauptträger der Unfallversicherung kommen die Berufsgenossenschaften in Betracht. Diese Form ist in Anlehnung an die großen wirtschaftlichen Verbände, die aus der freien Initiative der Berufsgenossen hervorgegangen

[1]) Stahl, Die Rechtsnatur der Reichsunfallversicherung, Seite 51.

[2]) Manes, Sozialversicherung, Seite 63, Sammlung Göschen, 1928.

sind, gewählt worden. Wie einzelne dieser Verbände sich nicht über das ganze Reichsgebiet erstreckten, sondern sich auf große lokal abgegrenzte Wirtschaftsgebiete beschränkten, so sind auch die Berufsgenossenschaften im allgemeinen regional gegliedert worden. Den Berufsgenossenschaften als Träger dauernder Verbindlichkeiten sind die Rechte juristischer Personen beigelegt; als solche können sie unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, sowie vor Gericht klagen und verklagt werden.

Zu dem Versicherungszwang tritt der Organisationszwang hinzu, welcher, wie schon der Name sagt, in Deutschland eine nach Berufen geregelte Gliederung erfahren hat. Man unterscheidet zwischen gewerblichen Berufsgenossenschaften und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften. Diejenigen Berufsgenossenschaften, welche sich über größere Gebiete erstrecken, sind meist in Sektionen eingeteilt. Neben den Berufsgenossenschaften bestehen für die versicherungspflichtigen Tätigkeiten die an sie angegliederten Zweiganstalten. Für die Betriebe des Reiches und der einzelnen Länder, sowie für gewisse auf Reichs- oder Staats-Rechnung verwaltete Verkehrsbetriebe und die Eigenbauten von kommunalen Verbänden oder sonstigen öffentlichen Körperschaften, die für hinreichend leistungsfähig erklärt worden sind, kommen die Ausführungsbehörden in Betracht. Letztere beiden, d. h. die Zweiganstalten und Ausführungsbehörden, bezeichnet man auch als Nebenträger.

Im Jahre 1931 bestanden

66 gewerbliche Berufsgenossenschaften mit
261 Sektionen und
14 Zweiganstalten

ferner 40 landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften mit
526 Sektionen.

Diese Sektionen gehören alle den preußischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften an. Bei ihnen bildet jeder Kreis eine Sektion.

Ausführungsbehörden waren 241 vorhanden. Mit der Errichtung von Gemeindeunfallversicherungsverbänden hat sich eine wesentliche Umgestaltung bei den Ausführungsbehörden vollzogen; eine große Zahl kleinster Versicherungsträger ist damit weggefallen.

Die Berufsgenossenschaften haben das Recht der Selbstverwaltung und Autonomie im Rahmen der für sie geltenden Gesetze, heute der Reichsversicherungsordnung. Die wichtigsten Organe der Berufsgenossenschaften sind

die Genossenschaftsversammlung und
der Genossenschaftsvorstand.

III. Versicherte Betriebe und versicherte Personen.

Der Versicherung unterliegen alle die in der Reichsversicherungsordnung aufgezählten Betriebe. Die sozialpolitische Gesetzgebung hat im Laufe der letzten Jahrzehnte den Schutz auf immer weitere Betriebe ausgedehnt.

In der Unfallversicherung gibt es Personen, die unmittelbar Kraft Gesetzes versicherungsplichtig sind; daneben besteht die Versicherungspflicht für Personen, welche auf Grund autonomer Satzung (§§ 548, 922 RVO.) unter Versicherungsschutz gestellt worden sind. Außerdem besteht auch eine Versicherungsberechtigung (§§ 550, 922, 1061 RVO.).

Der Kreis der Versicherungspflichtigen bestimmt sich nicht nur durch deren Beruf, sondern auch durch die Art des Betriebes, in welchem sie beschäftigt sind.

Bei den durch Gesetz der Unfallversicherung unmittelbar unterstellten Personen ist die Versicherungspflicht, im Gegensatz zu den anderen Zweigen der Sozialversicherung, nicht abhängig davon, ob sie gegen Entgelt beschäftigt werden. Von diesem Grundsatz sind Kapitäne ausgenommen. Sie unterliegen der Versicherung nur, wenn sie gegen Entgelt beschäftigt werden (§ 1046 Ziff. 1 RVO.). Versicherungspflichtig sind alle Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, auch Seeleute und sonstige in der Seeschiffahrt tätige Personen, ferner Betriebsbeamte (§§ 544, 930, 1046 RVO.). — Diese genannten Personen fallen unter die Versicherung, sobald sie in einem der in der Reichsversicherungsordnung (§§ 537, 915, 1046 RVO.) aufgeführten Betriebe beschäftigt sind.

Nach dem Inkrafttreten des ersten Unfallversicherungsgesetzes im Jahre 1884 waren bis 20. Dezember 1884 bereits

156 529 Betriebe mit
2 776 891 Personen

gemeldet (A.N. 1885, Seite 79).

Auf dem Gebiete der gewerblichen Unfallversicherung sind seit dem Jahre 1888 Betriebe und Personen versichert gewesen

Jahr:	Zahl der versicherten Betriebe:	Zahl der versicherten Personen:
1888	350 697	4 320 663
1890	390 622	4 926 672
1895	435 137	5 409 218
1900	478 752	6 928 894
1905	637 611	8 195 732
1910	725 109	9 381 878
1915	789 078	7 547 338
1920	804 711	9 537 350
1925	837 695	10 854 083
1926	875 847	9 948 284
1927	917 821	11 391 404
1928	956 880	11 895 705
1929	1 077 191	12 159 999
1930	1 110 245	11 238 748
1931	1 123 158	9 622 304

Für die landwirtschaftliche Unfallversicherung liegen keine Zahlen vor, was seinen Grund darin hat, dass die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ihre Umlage nicht nach den bezahlten Löhnen wie die gewerblichen Berufsgenossenschaften erheben, sondern im allgemeinen das Grundsteuerkataster zugrundelegen. Aus der Berufs-Zählung vom Jahre 1925 ergibt sich, dass man mit

4 605 300 Betrieben und
14 054 000 versicherten Personen

rechnen kann.

Die rückläufige wirtschaftliche Entwicklung in den letzten Jahren hätte entgegen obiger statistischer Feststellung einen Rückgang der Zahl der versicherten Betriebe erwarten lassen. Dass dieser Rückgang nicht eingetreten ist, wird einmal auf die Ausdehnung des Versicherungsschutzes auf weitere Betriebe (Gesetz vom Jahre 1929), zum andern aber darauf zurückzuführen sein, dass die Berufsgenossenschaften die noch nicht gemeldeten versicherungspflichtigen Betriebe erfaßt haben. Das Reichsversicherungsamt führt die weitere Steigerung der Betriebe auch darauf zurück, dass von bisherigen, inzwischen arbeitslos gewordenen Arbeitnehmern Betriebe in der Hoffnung gegründet worden seien, sich auf diese Weise eine wirtschaftliche Grundlage zu verschaffen (A.N. 1931, Seite 521).

In der Zahl der Betriebe vom Jahre 1931 sind auch diejenigen enthalten, die wegen der Ungunst der Zeitverhältnisse ruhen. Dadurch wird ein Vergleich zwischen der Zahl der versicherten Personen und der Zahl der versicherten Betriebe unmöglich.

Mit Einschluss der Ausführungsbehörden und nach Abzug von etwa 3 Millionen doppelt Versicherten sind im Jahre 1931

22 480 000 Personen

dem Versicherungsschutz unterstellt gewesen. Vergleichende Zahlen aus den Vorjahren sind

Jahr:	Zahl der versicherten Personen:
1913	25 604 491
1924	22 060 136
1925	22 981 050
1926	21 862 031
1927	22 840 000
1928	23 340 000
1929	24 460 000
1930	24 190 000

Für das Jahr 1913 ist das damalige Reichsgebiet anzunehmen. Der Rückgang im Jahre 1931 ist in der Gesamtzahl ebenso beträchtlich wie der Rückgang in

der gewerblichen Unfallversicherung. Die Schwankungen, die sich in den Gesamtzahlen ergeben, sind daher auf die Schwankungen bei den gewerblichen versicherten Personen zurückzuführen; die Beschäftigungszahl in der Landwirtschaft ist also ziemlich konstant.

IV. Aufbringung der Mittel.

Die Aufbringung der Mittel in der Unfallversicherung erfolgt, was ihrem Wesen entspricht, ausschließlich durch die Unternehmer. Die Arbeiter tragen, im Gegensatz zu den anderen Arten der Sozialversicherung, zu den Lasten nicht bei. Ob und etwa in welchem Umfange eine Abwälzung der Lasten erfolgt bezw. erfolgen kann, wird weiter unten untersucht werden.

Die Tatsache, dass die Unternehmer die Lasten der Unfallversicherung allein tragen, wird nicht dadurch erschüttert, dass die Kosten für das Reichsversicherungsamt vom Reich und die Kosten für die Oberversicherungsämter und Versicherungsämter von den einzelnen Ländern, also aus allgemeinen Steuermitteln getragen werden, weil diese Versicherungsbehörden nur zum geringen Teil von der Unfallversicherung in Anspruch genommen werden.

Es sind 3 Arten für das Verfahren zur Aufbringung der Mittel in Anwendung:

1. das Ausgabedeckungssystem mit Umlageverfahren
2. das Kapitaldeckungsverfahren und
3. das Prämiensystem.

Beim Umlageverfahren, das hauptsächlich angewandt wird, wird der Bedarf des abgelaufenen Rechnungsjahres auf die Mitglieder verteilt. Die Verteilung erfolgt nach der Höhe der von den Mitgliedern gezahlten Löhne mit einem Zuschlag zur Gefahrenklasse, in der der Betrieb eingereiht ist. Dieses Verfahren hat den Vorteil, dass den Betrieben nicht mehr Kapital, als in jedem Jahr notwendig ist, entzogen wird. Der Nachteil besteht darin, dass die fortgesetzt steigende Belastung durch neue Unfälle, eine steigende Umlage bringt, bis schließlich der Beharrungszustand eingetreten ist. Der Beharrungszustand tritt mit dem Zeitpunkt ein, in dem der jährliche Abgang der Renten gleich dem Zugang ist. Weiter werden spätere Unternehmungen mit den Entschädigungen für Unfälle aus früheren Betrieben belastet. Ferner ist keine Deckung des Rentenberechtigten für seine Ansprüche vorhanden.

Man hat die Nachteile der steigenden Belastung dadurch abzuschwächen versucht, dass vorgeschrieben wurde, die Versicherungsträger müßten einen gewissen Prozentsatz der jährlichen Umlage als Rücklage anlegen, die ausgleichend eingesetzt werden kann. Mit Rücksicht auf die darniederliegende Wirtschaft hat aber das Reichsversicherungsamt diese Bestimmung vorerst aufgehoben.

Bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften wird die Umlage im allgemeinen nicht nach den gezahlten oder nach fiktiven Löhnen, sondern meist nach dem Grundsteuerkataster erhoben. In Württemberg wird das Primärkataster aus dem Jahre 1871 zugrundegelegt.

Beim Kapitaldeckungsverfahren wird nicht der zur Zeit benötigte Aufwand, sondern der Kapitalwert der Entschädigungen aufgebracht. Wenn die Berufsgenossenschaft den Kapitalwert der angefallenen Entschädigungen am Schlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres feststellt und umlegt, so spricht man von einer Kapitaldeckung nach dem Umlageverfahren. Dieses Verfahren wird bei der Tiefbauberufsgenossenschaft geübt.

Das Prämiensystem oder die Anwartschaftsdeckung ist bei den Zweiganstalten der Hochbauberufsgenossenschaft und in der Tiefbauberufsgenossenschaft für die Eigenbauten, ferner bei der Zweiganstalt der Seeberufsgenossenschaft und bei der Berufsgenossenschaft für das Halten von Reittieren und Fahrzeugen eingeführt. Hier werden die Beiträge nach festen, im Voraus berechneten Beiträgen (Prämien) erhoben. Sie sind nach versicherungstechnischen auf Grund der Wahrscheinlichkeitsrechnung aufgestellten Grundsätzen derart bemessen, dass durch sie außer den Verwaltungskosten und Einlagen in den Reservefonds der Kapitalwert derjenigen Leistungen gedeckt wird, welche aus den künftig im Jahresdurchschnitt zu erwartenden Unfällen voraussichtlich erwachsen werden.[3])

Es wurden aufgebracht:

Jahr:	Gewerb-Unfallversicherung: RM	Landwirtsch. Unfallversicherung: RM
1913	150 078 400.—	42 127 500.—
1924	152 908 600.—	45 156 100.—
1925	186 627 900.—	53 327 400.—
1926	258 561 400.—	63 526 600.—
1927	256 915 600.—	72 622 600.—
1928	273 731 300.—	75 838 000.—
1929	299 453 900.—	77 420 000.—
1930	285 024 500.—	87 238 100.—
1931	263 843 200.—	74 322 300.—

Die Einnahmen haben sich steigend entwickelt. Der Rückgang im Jahre 1931 ist auf den Wegfall der Kleinrenten d. h. Renten unter 25 v.H. zurückzuführen,[4]) der sich aber erst im Jahre 1932 voll auswirken kann. Im Jahre

[3]) Philippovich, Grundriß der politischen Ökonomie, 2. Band, 2. Teil, 11. Auflage, Seite 214 f; Manes, Sozialversicherung, Sammlung Göschen, 1928, Seite 76 f.

[4]) Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzblatt I, Seite 699) V. Teil, Kap. II, §§ 2 ff.

1932 ist die Rentenkürzung von 7 bezw. 15 v. H. auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zu der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung usw. vom 14. Juni 1932[5]) durchgeführt worden, wodurch ein weiterer Rückgang zu erwarten ist. Auch werden die persönlichen Verwaltungskosten durch die wiederholten Kürzungen der Gehälter der Angestellten der Versicherungsträger eine sinkende Tendenz aufweisen, wodurch die Umlage gesenkt wird.

Die oben angeführten Zahlen stellen nur die Beträge dar, welche von den Unternehmern aufgebracht worden sind; Einnahmen aus Zinsen etc. sind nicht enthalten. Sie geben deshalb ein Bild von den der Wirtschaft für Zwecke der Unfallversicherung in den einzelnen Jahren entzogenen Mitteln. Die Ausführungsbehörden scheiden bei der Betrachtung deshalb aus, weil sie ihre Leistungen aus öffentlichen Steuermitteln decken, wozu nicht nur die Unternehmer, sondern auch die Arbeiter und andere der Unfallversicherung fernstehende Kreise beitragen. Die Leistungen der Ausführungsbehörden belasten den Etat der Reichs-, Staats- und kommunalen Behörden, für die sie errichtet sind und müßten deshalb im Zusammenhang mit der steuerlichen Belastung betrachtet werden.

Die Gesamteinnahmen an Umlagen, Prämien, Zinsen, Strafgelder usf. betrugen:

Jahr:	Gewerbe-Unfallversicherung: RM	Landwirtschaft. Unfallversicherung: RM
1913	167 856 100.—	43 154 900.—
1924	165 073 500.—	47 206 000.—
1925	192 323 600.—	55 274 600.—
1926	265 772 700.—	64 572 500.—
1927	265 016 200.—	74 076 900.—
1928	284 045 400.—	77 405 800.—
1929	311 368 000.—	79 149 200.—
1930	295 934 100.—	88 827 300.—
1931	278 777 100.—	76 460 000.—

V. Die Leistungen der Unfallversicherung.

Der Schadensersatz ist beim Vorliegen einer durch Betriebs-Unfall und nach den beiden Verordnungen der Reichsregierung von 1925 bezw. 1928 auch durch eine Berufskrankheit veranlaßten Körperverletzung oder Tötung zu

[5]) Reichsgesetzblatt I, Seite 273, I. Teil, Kap. II, Artikel 4, § 1 und Artikel 6, § 2.

gewähren (§ 555 RVO.). Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Leistungen aus der Unfallversicherung an Versicherungspflichtige oder Versicherungsberechtigte erfolgen. Ebenso macht es keinen Unterschied, ob es sich um Berufsgenossenschaften oder andere Versicherungsträger handelt.

Je nach den Folgen eines Unfalls kommen zwei verschiedenartige Leistungen der Versicherungsträger in Betracht:

A. Leistungen bei nicht tödlichen Körperverletzungen.

Bei solchen Versicherten, die auf Grund der Reichsversicherungsordnung gegen Krankheit versichert sind, hat zunächst die Krankenkasse zu leisten, d. h. alle ihr obliegenden Pflichten zu erfüllen, also Krankenpflege und Krankengeld zu gewähren. Der Träger der Unfallversicherung kann jedoch jederzeit diese Leistungen selbst übernehmen. Es bestehen Verträge zwischen den Krankenkassenverbänden und den Trägern der Unfallversicherung, die eine Regelung der Ersatzleistungen vorsehen, wenn die Krankenkasse vorgeleistet hat. Im übrigen bestimmt nach § 557 a RVO. das Reichsversicherungsamt für diese Anrechnungen Näheres.

Der Träger der Unfallversicherung hat nach § 558 RVO. zu gewähren

a) Krankenbehandlung
b) Berufsfürsorge
c) eine Rente oder Krankengeld, Tagegeld, Familiengeld für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit.

Durch die Fassung des § 558 a. a. O. (Gesetz vom 14. Juli 1925) ist die seitherige Wartezeit von 13 Wochen beseitigt worden. Die Leistungen sind vom Tage des Unfalls an zu gewähren. Eine Ausnahme bildet die Vorschrift des § 559 I a. a. O. Nach ihr kann die Satzung bestimmen, dass und inwieweit für die als Unternehmer versicherten, wenn sie nicht auf Grund der Reichsversicherung gegen Krankheit versichert sind, die Verpflichtung zur Gewährung von Krankenbehandlung und Berufsfürsorge nicht sofort, aber spätestens mit der 14. Woche nach dem Unfall beginnt. Bedingt ein Unfall jedoch voraussichtlich eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als die Hälfte auf länger als ein Jahr, so ist die Krankenbehandlung vom Tage des Unfalls an zu gewähren. Für die Berufsfürsorge und die Rentenleistungen bleibt es bei der satzungsmäßigen Regelung.

Die Krankenbehandlung und die Berufsfürsorge sollen mit allen geeigneten Mitteln, die durch den Unfall hervorgerufene Gesundheitsstörung oder Körperbeschädigung und die durch den Unfall verursachte Erwerbsunfähigkeit beseitigen und eine Verschlimmernng verhüten und den Verletzten zur Wiederaufnahme seines früheren Berufs, oder, wenn das nicht möglich ist, zur Aufnahme eines neuen Berufs befähigen und ihm zur Erlangung einer Arbeitsstelle verhelfen (§ 558 a RVO.).

Zu a): Die Krankenbehandlung umfaßt:

1. ärztliche Behandlung
2. Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die erforderlich sind, um den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern oder die Folgen der Verletzung zu erleichtern
3. Gewährung von Pflege.

Pflege ist zu gewähren, solange der Verletzte infolge des Unfalls so hilflos ist, dass er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann. Die Pflege besteht in der Gestellung der erforderlichen Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger, Krankenschwestern oder auf andere geeignete Weise (Hauspflege) oder in der Zahlung eines Pflegegelds von 20 bis 75 Rmk. monatlich (§ 558 c RVO.).

Als Ersatz für Krankenbehandlung kann die Genossenschaft freie Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt (Heilanstaltpflege), und als Ersatz der Pflege kann sie freien Unterhalt in einer Anstalt (Anstaltpflege) gewähren (§ 558 d RVO.).

Im Gegensatz zur Krankenversicherung, wo der Erlass einer Krankenordnung bindend vorgeschrieben ist, kann die Genossenschaft eine solche aufstellen.

Zu b): Die Berufsfürsorge umfaßt:

1. berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit, insoweit der Verletzte durch den Unfall in der Ausübung seines Berufs oder eines Berufs, der ihm billigerweise zugemutet werden kann, wesentlich beeinträchtigt ist, nötigenfalls Ausbildung für einen neuen Beruf.
2. Hilfe zur Erlangung einer Arbeitsstelle.

Zu c): Bei der Bemessung der Rente kommt es auf den Grad der Erwerbsunfähigkeit durch den Betriebsunfall oder die Berufskrankheit an (§ 559 a RVO.).

Unter Erwerbsunfähigkeit versteht man den „im wesentlichen auf der persönlichen Eigenart eines Menschen beruhenden Mangel an Fähigkeit, an einem beliebigen Orte Arbeiten irgend welcher Art zu leisten, die für andere brauchbar sind und deshalb für ihn als Erwerbsquelle dienen können".[6]) Die Erwerbsfähigkeit setzt also die Arbeitsfähigkeit voraus. Arbeit ist jede menschliche Tätigkeit, welche mit einer einigermaßen dauernden Anstrengung sittlich-vernünftige Zwecke verfolgt.[7]) Hanow erklärt: „Erwerbsfähigkeit ist die Fähigkeit zum Erwerbe. Sie setzt die Arbeitsfähigkeit voraus, da auf dem

[6]) Siefart, Der Begriff der Erwerbsunfähigkeit auf dem Gebiet des Versicherungswesens, Seite 76.
[7]) Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, I. Teil, 4.—6. Auflage, Seite 34 u. 38.

Gebiete der Arbeiterversicherung andere Erwerbsmöglichkeiten als die durch die Arbeit nicht in Betracht kommen. Außer der Arbeitsfähigkeit sind andere persönliche Eigenschaften und Fähigkeiten, die einen wirtschaftlichen Vorteil bedeuten können (z. B. die geringere Heiratsmöglichkeit einer weiblichen Versicherten infolge körperlicher Verunstaltung) nicht zu berücksichtigen. Arbeitsfähigkeit und Erwerbsfähigkeit sind aber nicht identische Begriffe. Die Erwerbsfähigkeit ist vielmehr die Fähigkeit, seine Arbeitskraft wirtschaftlich zu verwerten. Die Fähigkeit zu einzelnen Arbeitsverrichtungen, die keinen wirtschaftlichen Wert haben, schließt die völlige Erwerbsunfähigkeit nicht aus.

Für die wirtschaftliche Verwendbarkeit der Arbeitsfähigkeit ist ferner der allgemeine Arbeitsmarkt, soweit er für den Verletzten in Betracht kommt, und nicht sein bisheriges Arbeitsfeld allein maßgebend.

Dadurch wird jedoch eine gewisse Rücksichtnahme auf die bisherige Art der Tätigkeit nicht ausgeschlossen (A.N. 1903, 382 REK. E. 1995). Auch auf dem Gebiete der Unfallversicherung darf ein Verletzter nur auf solche, seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Arbeiten verwiesen werden, die ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemutet werden können." [8])

Bei völliger Erwerbsunfähigkeit beträgt die Rente zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes und wird als Vollrente bezeichnet. Bei nur teilweiser Erwerbsunfähigkeit wird nur ein Teil der Vollrente, der dem Maße der Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht, gewährt. Diese Rente wird Teilrente genannt. Für den Verlust von Gliedern findet die sog. Gliedtaxe Anwendung; es wird beispielsweise für den Verlust eines Auges eine Teilrente von 25 bis 33⅓ vom H. der Vollrente gezahlt.

Solange der Verletzte infolge des Unfalls unverschuldet arbeitslos ist, kann die Genossenschaft auf Zeit die Teilrente bis zur Vollrente erhöhen (§ 562 RVO.), die sogenannte Arbeitslosigkeitsrente.

Eine Kinderzulage ist für jedes Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zu zahlen, solange der Verletzte eine Rente von fünfzig oder mehr v.H. der Vollrente oder mehrere Renten aus der Unfallversicherung bezieht, deren Hundertsätze zusammen die Zahl 50 erreichen. Die Renten können von verschiedenen Berufsgenossenschaften bezogen werden. Einschließlich der Kinderzulage darf jedoch die Rente den Jahresarbeitsverdienst nicht überschreiten; bei der Feststellung dieses Höchstsatzes werden Zuschläge, die mit Rücksicht auf die Kinderzahl gegeben werden, vom Jahresarbeitsverdienst nicht abgezogen (§ 571, a RVO.). Die Möglichkeit, dass Kinderzulagen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr gewährt werden, ist durch die Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 8. Dezember 1931 (RGBl. I, Seite 699) — Fünfter Teil, Kap. III, Abschnitt I, §§ 1, Abs. 1 und 11, Abs. 3 — vom 1. Januar 1932 an nicht mehr gegeben.

[8]) Hanow, Kommentar zur Reichsversicherungsordnung, III. Band, Seite 124, 1. und 2. Auflage.

Die Rente wird aus dem Jahresarbeitsverdienst berechnet. Als Jahresarbeitsverdienst gilt, wenn der Verletzte ein volles Jahr vor dem Unfall im Betriebe beschäftigt war, das dreihundertfache des durchschnittlichen Verdienstes für den vollen Arbeitstag. Wenn die übliche Betriebsweise aber eine höhere oder niedrigere Zahl von Arbeitstagen ergibt, so wird mit dieser Zahl, statt mit dreihundert vervielfältigt (§ 564 RVO.).

Bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften gilt diese Vorschrift über die Art der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes nicht. Vielmehr werden der Rentenberechnung fiktive Jahresarbeitsverdienste zugrundegelegt. Diese durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste werden durch die Oberversicherungsämter nach Bezirken mit der Unterteilung männliche und weibliche Erwachsene und Jugendliche, die weiter gegliedert sind, festgesetzt (§ 933 RVO.).

In der Seeunfallversicherung gilt für die Seeleute das Zwölffache der Durchschnittsheuer im Unfallmonat unter Berücksichtigung des Geldwerts der auf Seefahrzeugen gewährten Beköstigung (§ 1067 RVO.).

Wenn der Verletzte schon zur Zeit des Unfalls dauernd völlig erwerbsunfähig war, so ist nur Krankenbehandlung zu gewähren (§ 561 RVO.).

B. Leistungen bei tödlichen Körperverletzungen.

Bei tödlichen Körperverletzungen ist als Entschädigung ausserdem zu leisten:

a) ein Sterbegeld in Höhe des 15. Teils des anrechnungsfähigen Jahresarbeitsverdienstes. Der Reichsarbeitsminister hat den Mindestbetrag auf Rmk. 50.— festgesetzt.
b) vom Todestag ab den Hinterbliebenen eine Rente, die in Bruchteilen des vollen Jahresarbeitsverdienstes besteht (§ 586 RVO.) (Hinterbliebenenrente).

Für die Witwe bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheiratung und jedes Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ist eine Rente von einem Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes, jedoch nicht mehr als zusammen Vier Fünftel, zu gewähren. Durch die Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 8. Dezember 1931 (RGBl. I Seite 699) ist der Höchstbetrag auf zwei Drittel festgesetzt worden. Sind mehr Kinder vorhanden, so ist die Rente anteilmäßig zu kürzen (§§ 591, 595 RVO.).

Ist die Witwe durch Krankheit oder andere Gebrechen wenigstens zur Hälfte in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt und bestand die Beeinträchtigung länger als 3 Monate, so sind ihr zwei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes als Rente zu zahlen. Heiratet die Witwe wieder, so erhält sie drei Fünftel des Jahrearbeitsverdienstes als Abfindung (588 RVO.).

Witwer erhalten bei Vorliegen von Bedürftigkeit und Erwerbsunfähigkeit zwei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes als Rente, wenn sie durch ihre Ehefrauen wegen der Erwerbsunfähigkeit ganz oder überwiegend aus dem Jahres-

arbeitsverdienst unterhalten worden sind (§ 589 RVO.). Jedes hinterlassene Kind erhält unter den gleichen Voraussetzungen wie bei der Witwe ein Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes (§ 589 RVO.).

Hinterläßt der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, die er wesentlich aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat, so ist ihnen für die Dauer der Bedürftigkeit eine Rente von zusammen einem Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes zu gewähren (§ 593 RVO.).

Die mit Vorstehendem dargestellten Leistungen der Träger der Unfallversicherung bezeichnet man als Entschädigungsleistungen im Gegensatz zu den übrigen, die sich aus Ausgaben für Verwaltung, Zinsendienst und Kosten für die Unfallverhütung zusammensetzen. Die Entschädigungsleistungen und die sonstigen Ausgaben zusammen werden als Gesamtausgaben bezeichnet.

Die Ausgaben betrugen bei der

Gewerblichen Unfallversicherung:

Jahr:	Unfälle, für die Entschädigungen gezahlt worden sind:	Gesamt-Ausgabe: RM	Entschädigungen: RM
1913	526 509	162 426 400.—	125 551 300.—
1924	390 743	100 408 200.—	73 654 200.—
1925	422 338	157 930 000.—	119 467 300.—
1926	428 692	228 596 200.—	188 989 300.—
1927	473 416	238 176 900.—	198 081 400.—
1928	502 697	268 947 300.—	222 706 400.—
1929	522 452	293 083 900.—	243 253 100.—
1930	533 342	305 569 900.—	253 344 600.—
1931	523 810	296 422 300.—	246 695 700.—

Landwirtschaftlichen Unfallversicherung:

Jahr:	Unfälle, für die Entschädigungen gezahlt worden sind:	Gesamt-Ausgabe RM	Entschädigungen: RM
1913	417 232	41 861 400.—	33 467 800.—
1924	319 102	32 148 100.—	25 149 500.—
1925	328 895	47 988 000.—	37 055 800.—
1926	347 008	64 282 000.—	52 866 000.—
1927	374 433	69 500 200.—	56 633 300.—
1928	404 429	76 778 600.—	61 981 800.—
1929	429 172	84 225 500.—	67 121 300.—
1930	443 249	87 862 000.—	69 952 800.—
1931	447 004	88 172 700.—	70 495 100.—

Berufsgenossenschaften, Zweiganstalten und Ausführungsbehörden:

Jahr:	Unfälle für die Entschädigungen gezahlt worden sind:	Gesamt-Ausgabe: RM	Entschädigungen: RM
1913	999 848	227 916 000.—	176 638 100.—
1924	768 196	146 424 000.—	111 632 400.—
1925	811 463	226 146 100.—	178 739 600.—
1926	885 000	321 599 000.—	268 751 000.—
1927	916 127	337 181 800.—	281 900 000.—
1928	977 696	377 454 800.—	313 589 300.—
1929	1 025 293	410 719 400.—	340 880 900.—
1930	1 053 333	429 144 600.—	355 759 900.—
1931	1 046 397	420 151 300.—	349 237 900.—

In den Beträgen sind die Aufwendungen für die durch die Gesetze aus den Jahren 1925 bezw. 1928 neu in die Versicherung einbezogenen sogenannten Wegeunfälle und Berufskrankheiten mitenthalten. Sie haben für sämtliche Versicherungsträger betragen:

Jahr:	Betrag: RM
1926	272 800.—
1927	586 600.—
1928	866 000.—
1929	2 536 700.—
1930	8 911 400.—
1931	10 135 200.—

Für das Jahr 1925 selbst, in dem erstmals diese Art von Unfällen entschädigt worden sind, sind keine Ausscheidungen getroffen worden. Eine Abspaltung der Beträge, die auf die gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften für Wegunfälle und Berufskrankheiten entfallen, ist nicht vorgenommen worden. Es kann aber unter Zugrundelegung der Zahlen für die entschädigten Unfälle gezeigt werden, dass auf die gewerblichen Berufsgenossenschaften etwa 94 v. H. der Berufskrankheiten und etwa 79 v. H. der Wegunfälle entfallen. Es ist also hauptsächlich die Industrie und das Gewerbe, die durch die Ausdehnung des Versicherungsschutzes auf Berufskrankheiten und Wegunfälle belastet werden. Die Landwirtschaft wird von einer Belastung durch Berufskrankheiten fast gar nicht, und durch Wegunfälle nur wenig betroffen, wie später dargestellt werden wird.

Die Gesamtausgaben zeigen bei sämtlichen Versicherungsträgern eine steigende Tendenz. Bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften ist erstmals im Jahre 1931 ein Absinken zu verzeichnen, was u. A. auch mit dem Rückgang der Zahl der Versicherten zusammenhängen mag, wodurch weniger Unfälle entstanden sind.

Entwicklung der Gesamtausgaben bei den Versicherungsträgern seit dem Jahre 1924.

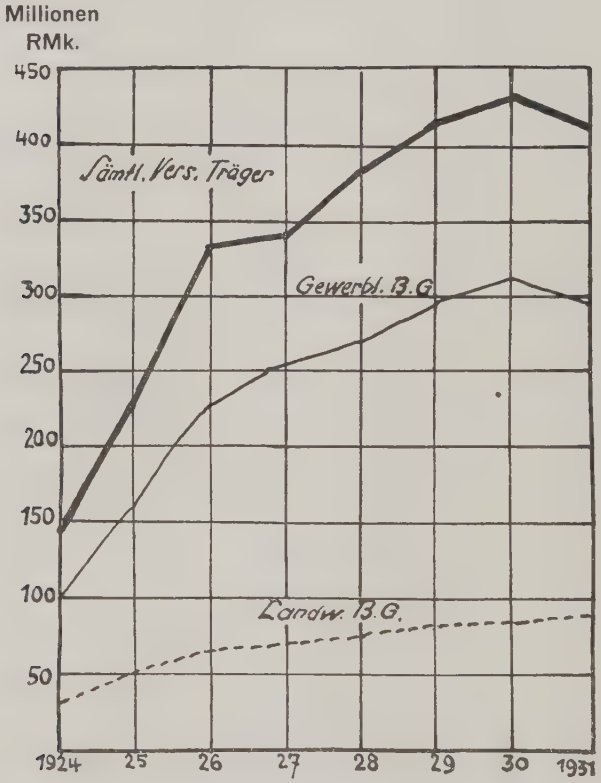

Bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften hat sich bis zum Jahre 1931 noch kein Sinken der Gesamtausgaben eingestellt; dass die Gesamtausgaben sämtlicher Versicherungsträger trotzdem zurückgegangen sind, ist dem Rückgang bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften und den Ausführungsbehörden zuzuschreiben. Betrachtet man die Ausgaben als Ordinaten, so ergibt die Ordinatendifferenz zwischen den Gesamtausgaben sämtlicher Versicherungsträger und der addierten Ordinaten der Ausgaben der gewerblichen Berufsgenossenschaften und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften die Gesamtausgaben der Zweiganstalten und Ausführungsbehörden. Diese bewegen sich zwischen 13 867 700.— RMk. und 35 556 300.— RMk.

Die Höhe der Gesamtleistung in der Unfallversicherung ist einmal abhängig von der Zahl der Betriebe und der Zahl der versicherten Personen, zum andern von der Zahl und Schwere der entschädigungspflichtigen Unfälle und

seit dem Jahre 1925 auch von jener der Berufskrankheiten und der sog. Wegunfälle. Da bei der landwirtschaftlichen Unfallversicherung bezüglich der Betriebe und der versicherten Personen nur die Berufs- und Betriebszählungen zur Verfügung stehen, kann bei ihnen der funktionale Zusammenhang nicht dargestellt werden. Ein Vergleich der Ergebnisse des Jahres 1925 mit jenen aus dem Jahre 1907, verbietet sich wegen gewisser methodischer Abweichungen bei beiden Zählungen.

Zwischen den versicherten Betrieben und den versicherten Personen einerseits und den gemeldeten und erstmals entschädigten Unfällen andererseits, ergeben sich bei der gewerblichen Unfallversicherung seit dem Jahre 1888 folgende Beziehungen:

Jahr:	Zahl der Betriebe:	Zahl der Personen:	Zahl der gemeldeten Unfälle:	Zahl der erstmalig entschädigten Unfälle:
1888	350 697	4 320 663	121 164	18 809
1889	372 236	4 742 548	139 549	22 340
1890	390 622	4 926 672	149 188	26 403
1891	405 241	5 093 412	161 674	28 289
1892	415 335	5 078 432	165 003	28 619
1893	420 874	5 168 973	182 120	31 171
1894	426 335	5 243 965	190 744	32 797
1895	435 137	5 409 218	205 019	33 728
1896	442 777	5 734 680	233 319	38 538
1897	455 417	6 042 618	252 382	41 746
1898	456 366	6 316 834	270 907	44 881
1899	465 554	6 658 571	298 918	49 175
1900	478 752	6 928 894	310 105	51 697
1901	483 578	6 884 076	319 576	55 525
1902	578 834	7 100 537	326 566	57 244
1903	608 955	7 466 484	356 202	60 550
1904	619 449	7 849 120	392 658	65 205
1905	637 611	8 995 732	414 445	68 360
1906	659 935	8 625 500	449 903	71 227
1907	673 118	9 018 367	465 224	75 370
1908	696 824	8 917 772	461 091	74 581
1909	715 953	9 003 908	465 760	70 986
1910	725 109	9 381 878	484 097	69 311
1911	743 823	9 846 599	520 229	70 423
1912	762 603	10 178 577	547 700	74 488
1913	828 335	10 630 437	581 211	74 978
		1914—1923 Krieg und Inflation		
1924	794 928	9 969 766	495 407	40 089
1925	837 695	10 854 083	652 897	56 054
1926	875 847	9 948 284	749 780 [1])	57 572 [1])
1927	917 821	11 391 404	972 621	57 756
1928	956 880	11 895 705	1 046 112	68 380
1929	1 077 191	12 159 999	1 034 262	66 494
1930	1 110 245	11 238 748	804 913	61 965
1931	1 123 158	9 622 304	577 154	47 369

[1]) von 1926 ab ohne Wegunfälle und Berufskrankheiten.

Wegunfälle und Berufskrankheiten in der gewerblichen Unfallversicherung:

Jahr:	Wegunfälle		Berufskrankheiten	
	Zahl der gemeldeten Unfälle:	Zahl der erstmalig entschädigten Unfälle:	Zahl der gemeldeten Unfälle:	Zahl der erstmalig entschädigten Unfälle:
1926	Fehlt!	2 084	3 485	268
1927	37 884	3 868	3 798	297
1928	51 396	4 610	3 890	394
1929	62 521	5 708	21 499 [1])	1 864
1930	47 233	5 402	13 918	3 091
1931	37 838	4 117	8 880	2 139

[1]) darunter 14476 Staublungenerkrankungen (Silikose)

Im Jahre 1931 sind sowohl die Zahl der gemeldeten als auch die Zahl der erstmalig entschädigten Unfälle gegenüber den Vorjahren beträchtlich zurückgegangen, was wohl auf die geringere Zahl der Versicherten, als auch auf umfangreichere Unfallverhütungsmaßnahmen zurückzuführen ist. Bei den Wegunfällen und Berufskrankheiten ist die gleiche Feststellung bezüglich der gemeldeten Unfälle zu machen, doch ist hier die Zahl der erstmalig entschädigten Unfälle nicht im gleichen Maße gesunken.

Bei der landwirtschaftlichen Unfallversicherung liegen die Dinge, soweit sie gewöhnliche Unfälle betreffen ähnlich, allein bei ihr hat die Zahl der Berufskrankheiten weiter zugenommen, wie die nachstehende Übersicht zeigt.

Jahr:	Zahl der gemeldeten Unf.:	Zahl der entschäd. Unfälle:	Wegunfälle		Berufskrankheiten	
			G.	E.	G.	E.
1924	92 476	36 693	—	—	—	—
1925	122 453	46 065	Fehlt!		Fehlt!	
1926	178 801	60 011	"		"	
1927	210 352	66 801	3 817	1 052	"	
1928	245 440	77 682	4 960	1 468	"	
1929	263 743	84 498	4 568	1 297	9	7
1930	265 026	83 353	3 183	971	18	9
1931	262 274	73 483	3 131	799	34	21

G. = Gemeldete Unfälle, E. = erstmalig entschädigte Unfälle.

Für sämtliche Versicherungsträger sind die entsprechenden Zahlen:

Jahr:	Zahl der gemeldeten Unf.:	Zahl der entschäd. Unfälle:	Wegunfälle		Berufskrankheiten	
			G.	E.	G.	E.
1924	645 974	80 820	—	—	—	—
1925	863 502	107 517	Fehlt!		Fehlt!	
1926	1 011 127	125 409	"		3 943	268
1927	1 277 796	131 964	47 617	3 986	4 181	323
1928	1 389 390	153 394	59 564	6 492	4 332	417
1929	1 408 270	158 378	71 904	7 518	22 258	1 969
1930	1 166 815	153 489	55 266	7 027	15 006	3 255
1931	918 557	128 665	45 593	5 486	9 681	2 290

Die Entwicklung der Zahl der versicherten Betriebe, Zahl der versicherten Personen, Zahl der gemeldeten Unfälle und die Zahl der erstmalig entschädigten Unfälle in der gewerblichen Unfallversicherung in graphischer Darstellung.

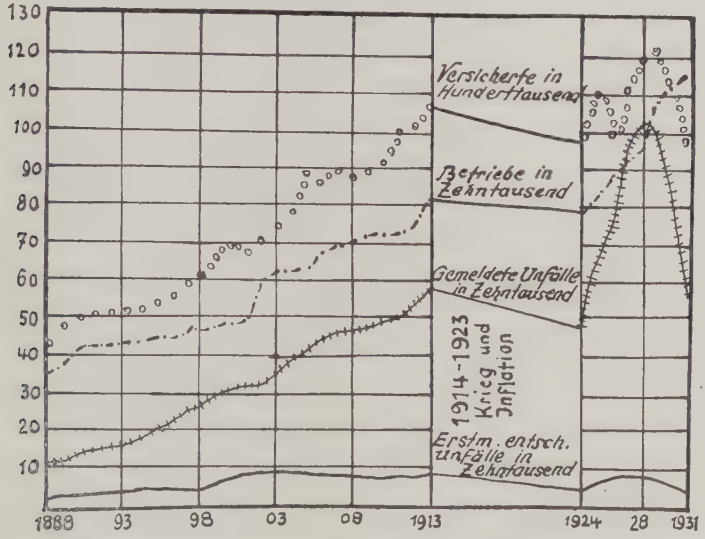

Die Anzahl der Betriebe hat dauernd zugenommen. Die Personen hatten zu Beginn ebenfalls eine stetige, der Betriebszunahme adäquate Steigerung; in der Nachkriegszeit ist jedoch der Verlauf der Kurve entsprechend der Krise, in der die Wirtschaft sich seitdem befindet. Die gemeldeten Unfälle zeigen bis zum Jahre 1928 eine Steigerung, die hauptsächlich in der Nachkriegszeit geradezu erschreckend ist, aber auch mit der Ausdehnung des Versicherungsschutzes zusammenhängt; vom Jahre 1928 an ergibt sich bis zum Jahre 1931 ein ebenso rasches Absinken. Die Anzahl der entschädigten Fälle ist dieser Kurve nur zögernd gefolgt. Daraus ist zu schließen, daß die gemeldeten Unfälle größtenteils wohl leichter Art waren, sodaß eine Entschädigung nicht in Frage kam. Allerdings scheinen, an der Höhe der Entschädigungen gemessen, die verbliebenen Fälle ziemlich schwerer Natur gewesen zu sein, abgesehen von der Ausdehnung der Leistungen; außerdem wirkte sich die gewandelte Rechtsauffassung vom Betriebsunfall auf die Höhe der Entschädigungen in steigerndem Sinne aus.

In diesem Zusammenhang sind auch die laufenden Verwaltungskosten, d. h. die Ausgaben für Gehälter und Materialien usf. zu berücksichtigen. Die Höhe dieser Kosten hängt in jeder Berufsgenossenschaft nicht nur von der Zahl der versicherten Personen, sondern auch von der Zahl der Betriebe,

der Unfallgefährlichkeit der betreffenden Berufszweige, der räumlichen Ausdehnung der Berufsgenossenschaft, der Art der Organisation und Verwaltung und von anderen Besonderheiten der betreffenden Berufsgenossenschaft ab. Ein zuverläßiges Urteil über das Verhältnis zwischen laufenden Verwaltungskosten und Entschädigungen bei den einzelnen Berufsgenossenschaften erhält man deshalb nur unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte. Dieser Quotient kann aber nicht ohne Weiteres zu Vergleichen über die Angemessenheit der Aufwendungen der Berufsgenossenschaften untereinander dienen. Ebenso verfehlt wäre es, wenn man ohne genaue Kenntnis der inneren Verhältnisse der einzelnen Berufsgenossenschaften aus der Höhe der Verwaltungskosten einerseits und den Aufwendungen für Entschädigungen andererseits Schlüsse auf die Wirtschaftlichkeit des Versicherungsträgers ziehen wollte.

Bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften entfielen als Maximal- bezw. Minimalwerte an laufenden Verwaltungskosten:

Auf einen Btrieb			
Jahr:	Betrag		Im Durchschnitt sämtlicher gewerbl. B.G. RM
	Maximal RM	Minimal RM	
1913	1 348.88	5.81	17 15
1930	3 017.50	5.41	28.54
1931	2 968.86	5.10	26.08

Auf einen gemeldeten Unfall			
Jahr:	Betrag		Im Durchschnitt sämtlicher gewerbl. B.G. RM
	Maximal RM	Minimal RM	
1913	188.55	7.48	24.44
1930	140 25	18.24	36.59
1931	132.63	18.78	46.95

VI. Unfallverhütung und Überwachung.

Durch die auf Gegenseitigkeit beruhende Regelung der Unfallversicherung hat nicht nur jede Genossenschaft, sondern jedes einzelne Mitglied derselben ein Interesse daran, die Entschädigungslasten so nieder wie möglich zu halten.

Dies kann naturgemäß nur dadurch erreicht werden, dass in den einzelnen Betrieben wenig Unfälle vorkommen.

Der Gesetzgeber hat den Trägern der Unfallversicherung, denen er die Lasten der Entschädigungen auferlegt hat, die Möglichkeit gegeben, diese Lasten bis zu einem gewissen Grad einzuschränken, indem er den Genossenschaften die Befugnis übertrug, für ihre Mitglieder Vorschriften über die von ihnen zur Verhütung von Unfällen zu treffenden Einrichtungen (Unfallverhütungsvorschriften) zu erlassen. Durch die neuesten gesetzlichen Vorschriften wird aber die Verpflichtung der Berufsgenossenschaften nicht mehr nur auf den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften beschränkt. Die Berufsgenossenschaften müssen vielmehr dafür Sorge tragen, dass, soweit es nach dem Stand der Technik und der Heilkunde und nach der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft möglich ist, Unfälle verhütet werden und bei Unfällen den Verletzten eine wirksame erste Hilfe zuteil wird (§ 848 RVO.). Sie sind verpflichtet die erforderlichen Vorschriften über die Einrichtungen und Anordnungen, welche die Mitglieder zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffen und das Verhalten, das die Versicherten zu beobachten haben, zu erlassen. In den Unfallverhütungsvorschriften können den Mitgliedern Verpflichtungen für die erste Hilfe bei Unfällen und den Verletzten Verpflichtungen für ihr Verhalten auferlegt werden. (§§ 848 a, 848 b RVO.).

Die Unfallverhütungsvorschriften sind autonome Rechtsnormen, deren verbindliche Kraft auf die Mitglieder der Berufsgenossenschaft sowie auf die Versicherten beschränkt ist. Zuwiderhandlungen der Mitglieder und der Versicherten gegen diese Vorschriften können mit Ordnungsstrafe in Geld bedroht werden, und zwar Zuwiderhandlungen der Mitglieder mit Geldstrafe bis zu 10000 RMk. (§ 851 RVO.). Bei Versicherten ist der Strafrahmen 1 bis 1000 RMk. nach Art. II, III der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (RGBl. S. 44) und der Verordnung vom 12. Dezember 1924 (RGBl. I, S. 775). Zur Verhängung der Strafen gegen Mitglieder ist der Genossenschaftsvorstand, gegen Versicherte das Versicherungsamt zuständig.

Der Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften allein würde nicht genügen, wenn sie nicht ordnungsmäßig befolgt werden. Daher haben die Berufsgenossenschaften für ihre Durchführung zu sorgen. Zu diesem Zweck können und auf Verlangen des Reichsversicherungsamts müssen die Genossenschaften technische Aufsichtsbeamte in der erforderlichen Zahl anstellen, um ihre Befolgung zu überwachen und von den Einrichtungen der Betriebe Kenntnis zu nehmen (§§ 874, 875 RVO.).

Unabhängig von den Aufsichtsorganen der Genossenschaften üben jene der staatlichen Gewerbeaufsicht die Überwachung der Betriebe aus. Um Unzuträglichkeiten, die sich aus dem Nebeneinanderbestehen von staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften einerseits wie aus der doppelten Aufsichtstätigkeit durch die staatlichen Gewerbeaufsichtsbeamten und die technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften

andererseits ergeben können, tunlichst zu vermeiden, sind sowohl in der Reichsversicherungsordnung, als auch in der Gewerbeordnung eine Reihe von Vorschriften getroffen.

Übrigens ist ein Länderausschuß für Unfallverhütung gebildet worden, der auf eine Ausgestaltung der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften in der Richtung einzuwirken versucht, dass sie den Anforderungen der staatlichen Gewerbeaufsicht genügen. Dieser Ausschuß wird vor Genehmigung von Unfallverhütungsvorschriften und deren Änderungen durch das Reichsversicherungsamt vom Reichsarbeitsminister zur Stellungnahme veranlaßt.

Als erster Versicherungsträger hat die Südwestdeutsche-Holzberufsgenossenschaft durch ihre Genossenschaftsversammlung am 21. Juni 1886 Unfallverhütungsvorschriften beschließen lassen, die unter dem 7. Juli 1886 vom Reichsversicherungsamt genehmigt worden sind (A.N. 1886, S. 137). Aber bereits innerhalb von 5 Jahren nach dem Inkrafttreten des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 hatten von damals 64 gewerblichen Berufsgenossenschaften 50 Unfallverhütungsvorschriften erlassen. In der Folgezeit kamen die anderen gewerblichen Berufsgenossenschaften dazu. Heute haben alle Berufsgenossenschaften Unfallverhütungsvorschriften und technische Aufsichtsbeamte. Letztere beschränken ihre Tätigkeit nicht nur auf die Betriebsüberwachung, vielmehr versuchen sie durch Wort und Bild auf die Unternehmer und Versicherten einzuwirken.

Die Sonderausgabe des Reichsarbeitsblatts „Arbeiterschutz, Unfallverhütung, Gewerbehygiene", herausgegeben vom Reichsarbeitsministerium und vom Reichsversicherungsamt unter Mitwirkung der Gewerbeaufsicht, des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften, der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene und des Bundes sozialtechnischer Vereine erstrebt wirksame Maßnahmen zur Unfallverhütung usw. herauszustellen.

Die Aufwendungen für die Zwecke der Unfallverhütung betrugen:

Jahr:	Bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften RM	Bei den landwirtschaftl. Berufsgenossenschaften RM
1913	2 422 600.—	237 900.—
1928	6 974 100.—	833 400.—
1929	7 619 300.—	1 048 700.—
1930	7 742 400.—	1 082 900.—
1931	7 178 500.—	992 200.—

Schlußfolgerungen aus der Höhe dieser Aufwendungen über das Ausmaß der Tätigkeit der Berufsgenossenschaften auf dem Gebiete der Unfallverhütung sind nach diesen Zahlen nur bedingt möglich. Es handelt sich in der Hauptsache

um Kosten für Überwachungsmaßnahmen; Aufwendungen der Unternehmer zum Zwecke der Schaffung unfallsicherer Verhältnisse können hiebei nicht berücksichtigt werden, weil sie nicht feststellbar sind. Das Absinken der Ausgaben im Jahre 1931 ist auf Gehaltskürzungen zurückzuführen.

Zur Verfolgung der Betriebsunfälle in ihrer Entstehung und ihren Auswirkungen dient eine ausgebaute, tief gegliederte Statistik des Reichsversicherungsamts. Durch sie wird man in der Lage sein, die Unfallverhütungsmaßnahmen dort anzusetzen, wo sich zunächst einmal die dringlichste Notwendigkeit ergibt. Es steht zu erwarten, dass, wenn die Unfallverhütung voll wirksam gemacht worden ist, sich die Lasten der Unfallversicherung infolge Abnahme von Unfällen senken und dadurch wertvolle Arbeitskraft der Volkswirtschaft erhalten bleibt.

VII. Reichsunfallversicherung und Wirtschaft.

Von der rechtlichen Konstruktion der Unfallversicherung ist die wirtschaftliche Bedeutung zu trennen. Das Recht findet seine Grenzen in den wirtschaftlichen Gegebenheiten, wie umgekehrt die Wirtschaft durch das Recht beeinflußt wird. Beide Disziplinen sind, entgegen der materialistischen Geschichtsauffassung, koordiniert und ergänzen sich.

Die Bedeutung der Unfallversicherung für die Wirtschaft besteht in Einwirkungen verschiedener Art.

Ein Aktivposten ist zweifellos der Fortfall der gesetzlichen Haftpflicht für den Arbeitgeber bei Betriebsunfällen. Langwierige, zeitraubende und Unzufriedenheit auslösende Zivilprozesse, die das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer trüben, fallen weg. Dadurch trägt die Unfallversicherung zur Erhaltung und Förderung des beiderseitigen Einvernehmens nicht unwesentlich bei. Weiter gibt sie dem Arbeitnehmer die Sicherheit, dass er bei Verlust der Erwerbsfähigkeit und dadurch seines Einkommens nicht etwaige Ersparnisse oder sonstiges Vermögen aufzuzehren braucht, oder der öffentlichen Fürsorge anheimfällt. Er hat im Falle eines Betriebsunfalls oder einer Berufskrankheit einen Rechtsanspruch auf die gesetzlichen Versicherungsleistungen, wodurch er, wenn auch in bescheidener Weise, aus eigener Kraft am Verbrauch der wirtschaftlichen Güter teilnehmen kann. Infolge dieser Tatsache kann der Arbeitnehmer durch sein Arbeitseinkommen eine bessere Lebenshaltung annehmen, als wenn er Teile des Einkommens für Zeiten des Alters und der Not zurücklegen müßte. Die Stellung der Arbeiter und Angestellten wird gehoben; ein materiell, gesundheitlich und ethisch gehobener Arbeiter wird in vielen Fällen zufolge größerer Arbeitsfreudigkeit eine bessere und größere Arbeit leisten, was wiederum dem Unternehmer zugute kommt.

Die Beiträge zur Unfallversicherung muß der Unternehmer allein leisten. Sie sind für ihn ein Teil der Produktions- oder Güterumschlagskosten, ebenso

wie die Löhne. Die Löhne könnten aber um den Betrag höher sein, der als Beitrag zur Unfallversicherung zu leisten ist. Volkswirtschaftlich gesehen stellen sich die Beiträge somit als Lohnbestandteil dar. Sie sind so betrachtet ein zwangsweise ersparter Lohnteil, der beim Eintritt der Erwerbsunfähigkeit infolge eines Betriebsunfalls usf. in Form der Krankenbehandlungskosten und der Rente zurückerstattet wird. Die Rentenempfänger tragen in der Rente ersparten Lohn nach Hause. Stahl sagt:

„Im weiten Rahmen allgemeinen volkswirtschaftlichen Geschehens betrachtet stellen sich die gesetzlichen Unfallentschädigungen für den Arbeiter als Lohn für die Tage der Krankheit und Inaktivität dar. Als Sozialversicherungslohn ergänzen sie den Arbeitslohn für gesunde und aktive Tage. Rechtlich sind beide Lohnteile durchaus verschieden. Der eigentliche Arbeitslohn beruht auf dem Arbeitsvertrag, an dessen Zustandekommen Arbeitgeber und Arbeitnehmer als gleichberechtigte Parteien in freier Willensbestimmung mitwirken. Der Sozialversicherungslohn bestimmt sich unter Ausschluß vertraglicher Regelung nach den zwingenden Vorschriften der Sozialversicherungsgesetzgebung. In dem zunächst maßgeblichen Rahmen der Sozialversicherung gesehen, ist er wirtschaftlich und rechtlich lediglich Leistung aus der gesetzlichen Zwangshaftpflichtversicherung der Unternehmer." [9])

Die Versicherungskosten werden vom Unternehmer, ebenso wie die Lohnaufwendungen in die Warenpreise einkalkuliert, wodurch die Beiträge von den Unternehmern auf die Konsumenten und deshalb in erheblichem Umfange auch auf die Versicherten selbst abgewälzt werden. Daher ist es nur bedingt richtig, wenn von den Unternehmern die Beiträge als „Soziallasten" bezeichnet werden.

Wo viel Licht ist, ist auch viel Schatten und jedem Aktiv-Posten stehen Passiven gegenüber. Eine zu weit gehende Versicherungsmöglichkeit kann sich ungünstig auf die Arbeiterbevölkerung auswirken, hauptsächlich dann, wenn sie im Vertrauen auf die gesetzlichen Ansprüche die eigene Fürsorge einschläfert, wenn der Simulation und Rentensucht der Boden bereitet wird.

Die Belastung ist für die einzelnen Gewerbezweige und Betriebe verschieden. Bei arbeitsintensiven Betrieben ist sie größer, weil viel menschliche Arbeit benötigt wird und daher auch viel Löhne und Gehälter gezahlt werden, aus denen sich die Umlage berechnet. Sie ist kleiner bei kapitalintensiven Betrieben; die menschliche Arbeit fällt hier weniger ins Gewicht, wodurch die Belastung durch Versicherungsbeiträge geringer ist. Weder die eine noch die andere Intensität kommt bei der Landwirtschaft in Betracht; bei ihr werden, wie schon ausgeführt, die Beiträge in der Regel aus dem Grundsteuerkataster erhoben, d. h. es kommt hier auf die Ertragsfähigkeit des Bodens allein an.

---

[9]) Stahl, Die Rechtsnatur der Reichsunfallversicherung, Seite 51.

Für den Unternehmer kann die Sozialversicherung aber auch allgemeine Nachteile im Gefolge haben. Bringt der Unternehmer die Beiträge für die Unfallversicherung — ebenso wie die anderen Sozialversicherungsbeiträge — z. B. infolge Absatzstockung usw. nicht mehr herein, dann bedeuten sie für ihn allerdings Soziallasten. Sind sie zudem ein wesentlicher Faktor bei der Absatzstockung nach der Richtung, dass die Produkte zu teuer sind, so können sie eine Gefahr sein, der in irgend welcher Weise gesteuert werden muß. Die Sozialversicherungsbeiträge lassen sich ebensowenig wie die Löhne aus den Produktionskosten eliminieren und bilden deshalb einen integrierenden Bestandteil innerhalb des Preiskosmos.

Für Industrien, die hauptsächlich auf die Ausfuhr angewiesen sind, kann deshalb der Rückgang der Ausfuhr so empfindlich werden — wenn das Ausland unter günstigeren Bedingungen produziert —, dass sie nicht mehr bestehen können. Der Nachteil der Verteuerung der Produkte durch die Sozialversicherungsbeiträge kann ausgeglichen werden, wenn das Ausland die Sozialversicherung mit relativ gleich hohen Lasten einführt. Zwischenstaatliche Regelungen mögen hier manches erreichen.

Jede Erhöhung der Leistungen aus der Sozialversicherung aber, sei es durch Begriffserweiterungen oder durch Ausdehnung des Versicherungsschutzes, bedingt eine Erhöhung der Beiträge und belastet die Wirtschaft. Die Erhöhung wirkt sich in einer Preissteigerung aus, die aber ihre Grenze für das Inland in der Kaufkraft der Bevölkerung und im Ausland in den vergleichenden Preisen hat. Daher bewirkt eine über das wirtschaftlich tragbare Maß hinausgehende Erhöhung der Leistungen das Gegenteil von dem, was die Sozialversicherung ist und sein soll, eine wohltätige Einrichtung.

Lebensabriß.

Ich bin am 12. Januar 1894 als Sohn des im Jahre 1907 verstorbenen Flaschnermeisters Karl Haug in Stuttgart geboren. Vom Jahre 1900 bis 1908 besuchte ich die Bürgerschule I in Stuttgart. Zur Erlernung des kaufmännischen Berufs war ich 3 Jahre Lehrling in der Textilbranche. Während dieser Zeit besuchte ich den Unterricht der Städt. Handelsschule in Stuttgart, wo ich mir eine Belobungsurkunde erwarb. Bis zum 15. Februar 1913 war ich in der Textil- und Versicherungsbranche tätig. Am 17. Februar 1913 trat ich bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den württ. Neckarkreis in Stuttgart in Stellung.

Den Weltkrieg machte ich von 1914 an als Kriegsfreiwilliger beim Res. Inf. Regt. 248 mit Auszeichnung mit. Am 8. Mai 1915 erlitt ich bei einem Sturmangriff im Kampfraum vor Ypern eine Verwundung. Zum Inf. Reg. 127 M.G.K. kam ich im Jahre 1917.

Im Jahre 1916 habe ich mich verheiratet.

Nach vorangegangenem Besuch des vom Württ. Krankenkassenverband Stuttgart veranstalteten Kurses im Jahre 1920 habe ich im Februar 1921 die Prüfung für Geschäftsleiter im Krankenkassendienst mit Erfolg abgelegt.

Vom März 1927 bis Ende 1928 bereitete ich mich im Abendunterricht einer Privatlehranstalt auf die Reifeprüfung vor, die ich im Januar 1929 bestand. Zwei Semester studierte ich an der Technischen Hochschule in Stuttgart und fünf Semester an der Universität Tübingen Wirtschafts- und Rechtswissenschaften, wo ich im Herbst 1932 die Diplomprüfung für Volkswirte ablegte. Seither beschäftige ich mich mit meiner Dissertation und absolvierte die vorgeschriebenen weiteren zwei Semester. Am 30. Juni 1933 bestand ich in Tübingen die mündliche Doktorprüfung.